



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Emmeransstraße 39
55116 Mainz

Poststelle@mulewf.rlp.de
www.mulewf.rlp.de

LANDENTWICKLUNG UND LÄNDLICHE BODENORDNUNG



NACHRICHTENBLATT HEFT 55 / 2014

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Nachrichtenblatt Heft 55 / 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Im Blickpunkt:	4
Prof. Axel Lorig	Trauer um Ministerialrat a.D. Dr. Rudolf Kersting	5
Dr.-Ing. Rudolf Kersting	25 Jahre Luftbildmessung in der Flurbereinigung und 25 Jahre Luftbild- und Rechenstelle der Landeskultur- verwaltung Rheinland-Pfalz	8
Paul Frowein	Nachruf Lutz Böckenhoff	16
Paul Frowein	Nachruf Hans Ulrich Breh	17
Jürgen Lehnigk-Emden	Nachruf Herbert Kommer	18
Fachbeiträge:	20
Klaus Benz	E-Government	21
Norbert Löhr	Waldflurbereinigung Vinxtbachtal	24
Norbert Baadte	Waldflurbereinigung Thalfröschen	33
Lutz Ströder	Waldinteressentenschaften in der Bodenordnung Neitersen-Schöneberg	42
Reinhard Bossert	Technische Umsetzung moderner Infrastruktur im Weinbau	45
Martin Schumann	Rechtscharakter der gemeinschaftlichen Anlagen	51
Andreas Christ	Wasserwirtschaft und Bodenordnung	56
Christoph Linnenweber	Bodenordnung und Hochwasserrückhalt	75
LUWG Rheinland-Pfalz	Informationspaket der Wasserwirtschaft zu Bodenordnungsverfahren – vorläufige Projektergebnisse	92

Edgar Henkes	Ergebnisse des FGSV- AK 2.11.1: Landmanagement und Bodenordnung	101
Sabine Haas	Aktion Blau	118
Sabine Haas	Umweltinformationsrecht/ Umwelthaftungsrecht	124
Publikation::	129
Zeitungsartikel:	Felix Zillien 85 Jahre	130
Dipl. Ing. agr. Felix Zillien	Fachbeiträge zu den Themen Flurbereinigung/Bodenordnung/ Dorferneuerung/Landentwicklung/Ländliche Siedlung u. ä.	131
	Beiträge von Felix Zillien im Nachrichtenblatt der Landeskulturverwaltung RLP	141
Impressum:	144

IM BLICKPUNKT

TRAUER UM MINISTERIALRAT A.D. DR. RUDOLF KERSTING

Am 20.10.2013 ist der ehemalige Leiter der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz und gleichzeitige Ministerialrat im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Dr.-Ing. Rudolf Kersting kurz vor Vollendung des 90. Lebensjahres verstorben. Die Beerdigung hat am 31. Oktober 2013 in Mainz stattgefunden.

Mit Dr. Kersting hat das Deutsche Vermessungswesen in den Bereichen Photogrammetrie, Datenverarbeitung, technische Entwicklungen sowie ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung einen Entwicklungspionier und eine herausragende, hochgeschätzte Persönlichkeit verloren.

Dr. Rudolf Kersting wurde am 29. November 1923 in Bochum geboren. Nach Volksschule und Gymnasium in Bochum sowie Oberschule für Jungen in Castrop-Rauxel wurde er am 15. August 1941 mit 17 Jahren zum Wehrdienst eingezogen. Auf dem afrikanischen Kriegsschauplatz geriet er im Jahre 1942 in britische Gefangenschaft, die ihn auch anschließend nach Kanada führte und aus der er 1947 entlassen wurde. Nach seinem Studium der Geodäsie an der Technischen Hochschule Hannover und dem Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst bei der Bezirksregierung in Detmold, Nordrhein-Westfalen, legte er die Große Staatsprüfung mit der Note „sehr gut“ ab.

Da er sich schon während seines Hochschulstudiums intensiv mit dem Sondergebiet Photogrammetrie beschäftigt hatte, wurde er unmittelbar im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz mit der Aufgabe eingestellt, die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung in Mainz, die ein Jahr zuvor von Heinz

Reifferscheid aufgebaut worden war, als technischer Referent des Ministeriums mit dem weltweit ersten Auswertegerät nach den Ideen des Obervermessungsrates Schirmer in die Praxisreife zu bringen.

Die von Dr. Kersting entwickelten Methoden der Katasterphotogrammetrie trugen maßgeblich zur Verbesserung der Signalisierungs- und Auswertearbeiten der Photogrammetrie bei. Entscheidend für die Praxis waren die seit 1958 im Anschluss an die Luftbildauswertung eingeführten geodätischen Berechnungen durch „elektronische Rechenmaschinen“, die schrittweise zu einem vollständigen Datenfluss führten.

Am 27. Januar 1960 wurde Dr. Kersting mit dem Thema „Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung“ zum Dr.-Ing. an der Technischen Hochschule Darmstadt promoviert. Seine Doktorväter waren W. Hofmann und R. Förstner. In den Folgejahren wurden Dr. Kersting aufgrund seiner bahnbrechenden Überlegungen von privaten Stellen, anderen Dienststellen in Deutschland sowie der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) weltweit äußerst lukrative Angebote unterbreitet, die er aber immer mit dem Hinweis auf die „schwierige Personallage in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz“ und „der großen Dringlichkeit der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz“ ablehnte.



Am 01. März 1964 wurde Dr. Kersting neben seiner Tätigkeit als Referent im Ministerium die Leitung der Luftbild- und Rechenstelle übertragen. Dr. Kersting trug nun für die rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz die Verantwortung bei allen Fragen der Photogrammetrie, Vermessungsarbeiten, Automation und Kartenherstellung, die er mit seinem hervorragenden Fachwissen und seinen besonderen Fähigkeiten zu herausragenden Erfolgen führte.

Dr. Kersting hatte zu seinem Beruf eine ganz besondere Sicht: Er war gerne in seinem Beruf. Die Arbeit und Verantwortung und seine leitenden Aufgaben haben ihm immer große Freude bereitet. Immer fand man ihn beim „Brüten über einer neuen Idee“. Dem Unterzeichner hat er einmal erläutert, dass er immer einen Stift mit Papier auf dem Nachttisch liegen hatte, um die besten Ideen, die ihn in der Aufwachphase früh morgens erreichten, zielgerecht notieren zu können.

In einem Fachbeitrag zum 25. Bestehen der Luftbild- und Rechenstelle hat Dr. Kersting zusammenfassend alle Verfahren erwähnt, bei denen er zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seiner Dienststelle weltweit Pionierarbeit geleistet, also ein Problem zum ersten Mal aufgegriffen und gelöst hatte: „Neben dem gesamten Komplex der Luftbildvermessung, insbesondere deren Verwendung bei Katastervermessungen in der Flurbereinigung waren es seit 1958 im Bereich der automatischen Datenverarbeitung die Speicherung der Flurstücksdaten auf Magnetbändern, die maschinelle Zeichnung von Rissen und die maschinelle Zuteilungsberechnung“. Bereits im Jahre 1968 hat er die dezentrale Datenverarbeitung bei den Kulturämtern mit Digimetern eingeführt. Jeder, der etwas von Flurbereinigung versteht, weiß, dass dies die Herzstücke der Flurbereinigungstechnik waren.

Diese Arbeiten waren, wie Kersting belegte, Grundlage für fast alle Verfahren, Geräte und Systeme, denn im Zusammenwirken aller deutschen Flurbereinigungsstellen sind die Luftbildvermes-

sung, die elektrooptischen Entfernungsmessgeräte, die automatische Zeichnung von Karten und die Nutzbarmachung der automatischen Datenverarbeitung und Vermessungswesen und Liegenschaftswesen von den Landeskulturverwaltungen entwickelt oder angeregt worden. Dr. Kersting hat viele graphische Arbeiten der Flurbereinigung als Pionier selbst entworfen oder entscheidend vorgebracht.

Die von ihm geleitete Dienststelle hat durch ständige, an den jeweiligen Stand der Technik angepasste Neu- und Weiterentwicklung von Arbeitsverfahren einen wertvollen Dienst für die Allgemeinheit dadurch geleistet, dass die Verwaltungsleistung immer wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher angeboten werden konnte. Allein durch Photogrammetrie konnten während seiner Dienstzeit über 450.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Landes Rheinland-Pfalz und damit ein Viertel der Landesfläche neu vermessen werden. Seine Arbeiten hatten große Bedeutung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie die Forstverwaltung in Rheinland-Pfalz.

Durch seine bahnbrechenden Arbeiten und Berufungen in deutsche und europäische Gremien hat er sich national und international einen Namen gemacht. Mit mehr als 60 Jahren Mitgliedschaft im Deutschen Verein für Vermessungswesen war er auch maßgeblich an der Ausrichtung der Deutschen Geodätentage in Mainz beteiligt.

Dr. Kersting war in seiner Dienststelle und im Kollegenkreis sehr beliebt. Der heiter-humorvolle Mensch Kersting schaffte es immer wieder, seine Mitmenschen mit kluggestellten Fragen sehr nachdenklich zu machen. Seinen Ausgleich fand er bei einer beachtlichen Zahl sportlicher Aktivitäten, die von Fallschirmspringen, Eishockey, Eiskunstlauf, Skifahren, Surfen, Segeln, Tennis, Joggen, Radfahren bis zum Ausgleichssport im hohen Alter reichten. Nach seiner Pensionierung genoss er es sehr, in seinem Ferienhaus in Spanien auf guten Wind zu warten und ohne lange Vorbereitungen die Segel setzen zu können.

Dr. Kersting blieb auch fachlichen Neuerungen bis zuletzt aufgeschlossen und hat sich noch wenige Wochen vor seinem Tod bei dem Unterzeichner über Innovationen im Bereich der Automation und Photogrammetrie kundig gemacht.

Die außerordentliche Beliebtheit von Dr. Kersting erwies sich auch bei seiner Beerdigung, zu der neben dem Familienkreis viele frühere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Weggefährten auf einem Mainzer Friedhof erschienen waren.

Mit Dr. Rudolf Kersting verlieren das Deutsche Vermessungswesen und die Flurbereinigung eine hochgeschätzte Persönlichkeit, die mit großer Kompetenz Entwicklungen der Photogrammetrie und graphischen Datenverarbeitung pionierhaft gestaltet hat. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Prof. Axel Lorig, Mainz

VORBEMERKUNG ZUM NACHFOLGENDEN ABDRUCK DES AUFSATZES „25 JAHRE LUFTBILDMESSUNG IN DER FLURBEREINIGUNG“

Die Pionierleistungen von Herrn Dr. Rudolf Kersting lassen sich nur im Kontext der insgesamt geleisteten Aufgaben der Luftbild- und Rechenstelle nachvollziehen. Nur in wenigen zusammenfassenden Schriften sind diese Arbeiten überliefert.

Der wichtigste Baustein ist in den „Allgemeinen Vermessungsnachrichten (AVN)“ aus Anlass des 25. Jubiläums der Luftbild- und Rechenstelle von Dr. Kersting selbst publiziert worden.

Zur besonderen Würdigung der Leistungen des Verstorbenen wird nachfolgend der Aufsatz aus den AVN erneut – allerdings gekürzt um die seinerzeit mit im Beitrag enthaltenen Beispiele (z. B. Karten, Registerauszüge) – abgedruckt.

Prof. Axel Lorig, Mainz

25 JAHRE LUFTBILDMESSUNG IN DER FLURBEREINIGUNG

25 Jahre Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz

Min. Rat Dr. –Ing. R. Kersting, Mainz

1. Einleitung

Die umfangreichen Vermessungen und Kartenherstellungen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens zwangen schon frühzeitig zur Rationalisierung. Die technische Revolution im Vermessungswesen in den vergangenen 25 Jahren ist eine unmittelbare Folge der Rationalisierungsbestrebungen der Flurbereinigungsverwaltungen der Länder. Fast alle neuen Verfahren, Geräte und Systeme von der Luftbildmessung über die elektro-optische Entfernungsmessung und die automatische Zeichnung von Karten bis zur Nutzbarmachung der automatischen Datenverarbeitung im Vermessungs- und Liegenschaftswesen sind von den Landeskulturverwaltungen entwickelt oder angeregt worden.

Die Entwicklung begann im Jahre 1954 als Rheinland-Pfalz als erstes Land der Bundesrepublik die Luftbildmessung für die Katasterneumessungen in der Flurbereinigung einführte. Seitdem sind rd. 360.000 ha, das entspricht rd. 18 % der Landesfläche, nach dieser Methode neu vermessen worden. Träger dieser Entwicklung war und ist die Luftbild- und Rechenstelle, die somit auf eine 25-jährige Tätigkeit zurückblicken kann.

Dieses Jubiläum ist Anlass, rückblickend den Weg aufzuzeigen, der gegangen werden musste, um ein den jeweiligen technischen Möglichkeiten angepasstes Verfahren für die Lösung der innerhalb der Flurbereinigung gestellten Aufgaben aus Vermessungstechnik, Planung und Liegenschaftskataster anbieten zu können.

2. Luftbildmessung

2.1 Erste Versuche

Die Bestrebungen, die Luftbildmessung für die Katasterneumessungen innerhalb der Flurbereinigung einzusetzen, reichen bis in die Vorkriegszeit zurück. Aufgrund der Versuche von Maraunen (1938) und Helmstadt (1940) wurde in dem Gutachten vom 15.07.1941, das vom Forschungsbeirat für Vermessungswesen und Kartographie erbeten war, festgestellt, dass „Die Luftbildmessung nach den Ergebnissen des Versuches Helmstadt für die Katasterneumessungen in Umlegungsverfahren geeignet ist“.

Im Jahre 1951 wurde in Rheinland-Pfalz der Gedanke, die Luftbildmessung in der Flurbereinigung einzusetzen, wieder aufgegriffen. Damit hat die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz mit dem Einsatz der Photogrammetrie von dem Augenblick begonnen, von dem ab es nach dem Krieg in Deutschland überhaupt möglich war. Mit dem Versuch Bergen wurde die Reihe der Versuche von Maraunen und Helmstadt fortgesetzt. Bis es soweit war, mussten jedoch viele Rückschläge hingenommen werden. Es ist heute noch bewundernswert, mit welcher Energie und Ausdauer Herr Oberregierungs- und Vermessungsrat W. Schirmer das einmal als richtig erkannte Ziel verfolgt hat. Er hat einmal folgendes dazu gesagt:¹⁾ „Ich will Ihnen nicht den Leidensweg schildern, den wir gerade bei dieser Versuchsarbeit gehen mussten. Es mag die Feststellung genügen, dass sich ungefähr alle Hindernisse und Missge-

schicke, die man sich denken kann, dieser Versuchsarbeit entgegenstellten. Aber es darf in diesem Kreis noch einmal festgehalten werden, dass es nach den vielen missglückten Versuchen noch einmal dank der großzügigen Unterstützung von Herrn Dr. E. O. Meßter zu einem allerletzten Versuch kam, der nun allerdings auch den erwünschten Erfolg brachte, der uns die Grundlage schuf, ein Verfahren aufzubauen, das u. E. den Belangen aller in Frage kommenden Stellen gerecht wird.“

Aufgrund der Ergebnisse dieses letzten Versuches Bergen wurde dann die Luftbildmessung in Rheinland-Pfalz eingeführt. Es war zunächst geplant, die Auswertungen an eine Privatfirma zu vergeben. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem befriedigten Ergebnis. Im Jahre 1954 wurde daher als Nebenstelle des Kulturamtes Bingen in Mainz eine eigene Luftbildstelle eingerichtet, und mit einem Stereoplanigraphen C 8, der aus ERP-Mitteln beschafft wurde, ausgerüstet. Nach Schulung von fünf technischen Kräften aus der Landeskulturverwaltung wurde noch im gleichen Jahre mit den praktischen Auswertungen begonnen.

2.2 Praktische Arbeiten

Mit der Photogrammetrie wurde eine völlig neue Technologie für die Katasterneumessung erschlossen, es gab keine Vorgänger, keine Erfahrung und zunächst auch keine Grundkonzeption. Das Verfahren musste im täglichen praktischen Einsatz entwickelt werden.

Die Photogrammetrie ist von Haus aus ein analoges Verfahren; der Bildinhalt wird analog unmittelbar in eine Karte umgewandelt. Dadurch wurde es zum ersten Male möglich, eine Karte maschinell herzustellen. Es lag daher nahe, bei der Auswertung die eigentliche Katasterkarte, die Flurkarte zu kartieren, die schon damals als Rahmenkarte konzipiert war. Für Koordinaten, deren ursprüngliche Aufgabe darin lag, das Grundgerüst für die Herstellung einer Karte zu bilden, bestand daher keine Notwendigkeit. Man dachte daher zunächst daran, ganz auf die Koordinierung von

Punkten zu verzichten, entschloss sich aber dann doch, zumindest so viel Punkte zu koordinieren, dass die Ergänzungsmessungen an koordinierte Punkte angeschlossen werden konnten. Diese Vorschrift erwies sich jedoch bald als nicht praktikabel, da sie dem Auswerter einen zu großen Ermessungsspielraum ließ. Sie wurde daher durch die Regel abgelöst, die Richtpunkte und alle die Punkte zu koordinieren, die nicht von diesen Punkten aus durch die Absteckungsmaße des Richtpunktsystems bestimmt waren. Durch diese Koordinierungsvorschrift wurde es möglich, die Karte aufgrund der Koordinaten in Verbindung mit den Absteckungsmaßen gegebenenfalls vollständig neu zu kartieren.

Durch die Kartierung von Rahmenkarten bei der Auswertung war durch den Blattschnitt auch der Flugweg und der Bildmaßstab festgelegt, wenn vermieden werden soll, dass ein Modell auf mehr als ein Kartenblatt kartiert werden muss. Wir flogen mit einer Kammer 21/18 auf einer 500 m Gitterlinie parallel zum Netz, in 1 km-Streifen. Bei ungünstiger Lage des Flurbereinigungsgebietes entstanden durch diese Fluganordnung viele Randmodelle mit nur kleinen Gebietsstellen.

Die unmittelbare Kartierung bei der Auswertung war bei den geforderten Genauigkeiten nicht ganz problemlos. Die nach der Einpassung auf die Passpunkte verbleibenden Restfehler mussten zur Erhaltung der Nachbargenauigkeit auch bei der Kartierung verteilt werden. Dies geschah, in einem der Größe des Restfehlers entsprechenden Bereich um den Passpunkt durch proportionale Verstellung der Kartiereinrichtung. Gleichermaßen wurde auch bei der Anpassung an vorhergehende Modelle verfahren.

Auch die Verarbeitung der Koordinaten war vor Einführung der automatischen Datenverarbeitung recht mühselig, da alle Arbeiten von Hand mit mechanischen Tischrechnern ausgeführt werden mussten. Zunächst wurden die Umformungskonstanten für jedes Modell durch Ausgleichung bestimmt, mit denen dann nach Mitteilung der beiden Messungsdurchgänge die Modellkoordinaten

¹⁾ Vortrag auf der Tagung des Arbeitskreises Kataster der AdV am 15.05.1957 in Bad Godesberg.

der Neupunkte in das Landessystem transformiert wurden. Anschließend wurde ein Vektorendiagramm gezeichnet, um einen Überblick über die Restfehler zu gewinnen, die durch eine Affintransformation nach Strinz verteilt wurden. Erst dann konnte nach Mitteilung der mehrfach gemessenen Punkte an den Modellrändern das endgültige Koordinatenverzeichnis von Hand geschrieben werden.

Ein besonderes Problem bildet die Signalisierung und deren Unterhaltung, wenn ungünstiges Wetter den Bildflug verzögert. Wir begannen mit Gips und kamen dann über Metallplatten zu den heute noch gebräuchlichen Kunststoffplatten. Die Gips-signale waren sehr wetteranfällig, so dass wir am Anfang manche Rückschläge hinnehmen mussten. Mit der wachsenden Anwendung der Luftbildmessung wuchs auch die Geräteausstattung. Dem 1. Stereoplanigraphen (1954) folgte im Jahre 1956 der Zweite und 1959 der Dritte. Bereits im Jahre 1955 wurde ein Entzerrungsgerät SEG V beschafft, um Luftbildkarten als Planungsunterlage im Flurbereinigungsverfahren herstellen zu können. Die ersten Versuche, Höhenlinien unmittelbar auf entzerrte Luftbildpläne auszuwerten, scheiterten jedoch an der Ungenauigkeit der Entzerrung aufgrund von Passpunkten, die durch Radialschlitziangulation bestimmt waren. Das Entzerrungsgerät wurde dann nur noch zur Herstellung von Luftbildvergrößerungen benutzt. Erst 1961 gelang es uns, das Problem befriedigend zu lösen, indem wir den umgekehrten Weg gingen. Die Höhenlinienfolie wurde durch markante Grundrisseinzelheiten wie Gewannenstöße und Wegekreuze ergänzt, die als Passpunkte für die Entzerrung dienten. Durch partielle Entzerrung und Kopie durch die Höhenlinienfolie gelang es, Luftbildpläne herzustellen, die als Unterlage für den Entwurf des Wege- und Gewässerplanes gut geeignet waren.

2.3 Luftbildmessung und automatische Datenverarbeitung

Mit der Einführung der automatischen Datenverarbeitung begann auch eine neue Ära für die Luft-

bildmessung, die zu wesentlichen Vereinfachungen des Verfahrens führte. Es lag nahe, zunächst die eigenen Arbeiten zu automatisieren, nämlich die Umformung der Modellkoordinaten. Nach Versuchen auf konventionellen Lochkartenanlagen des Instituts für angewandte Geodäsie hatten wir das große Glück, in dem Rechenzentrum der Deutschen Bau und Bodenbank einen Partner zu finden, der über eine der ersten elektronischen Rechenanlagen überhaupt verfügte. Mit der Umformung der Maschinenkoordinaten im Jahre 1959 begann eine fruchtbare Zusammenarbeit, die bis zum Jahre 1973 währte, bis zu dem Zeitpunkt, als wir die gesamte Datenverarbeitung auf eigene Anlagen übernommen hatten.

Den ersten technologischen Fortschritt brachte dann die Trennung von Kartierung und Auswertung durch den Einsatz von Kartierautomaten und damit die Lösung der Verbindung von Modell und Karte. Schon in Erwartung des 1963 gelieferten Kartierautomaten Koordimat begannen wir, den Flugweg nach den Gebietsgrenzen zu planen und bei der Auswertung die Zuteilungskarten als Inselkarten zu kartieren, wobei die Flurkarten als Rahmenkarten später mit dem Koordimat kartiert werden sollten. Die hierzu notwendige Koordinierung aller Punkte war schon früher für die maschinelle Flächenberechnung eingeführt worden. Sobald der Koordimat installiert worden war, wurde die Kartierung bei der Auswertung ganz aufgegeben. Alle Einschränkungen, die sich bisher aus der Verbindung zwischen Modell und Karte ergaben, waren damit beseitigt. Die Zeit der mühseligen Anpassungskartierung war vorbei und gleichzeitig war der Weg frei, für einen rationellen Einsatz der Aerotriangulation. Durch die Aufgabe der Kartierung bei der Auswertung entfiel der besondere Messungsdurchgang für die Aerotriangulation, für die unmittelbar die Daten der Modellauswertung benutzt werden können.

Die Anfänge der Aerotriangulation reichen bis in das Jahr 1956 zurück, als wir Versuche mit einer graphischen Streifenausgleichung unternahmen, die jedoch wegen unbefriedigender Ergebnisse abgebrochen wurden. Die Installation des kleinen

elektronischen Rechners IBM 610 im Jahre 1962 ermöglichte numerische Verfahren. Wir begannen mit Streifenausgleichungen nach Polynomen, die aber bald von einer Blocktriangulation durch iterative Helmerttransformation abgelöst wurden. Dieses Verfahren ist bis heute im Prinzip beibehalten worden. Es wurde nur laufend verbessert und dem jeweiligen Stand der Datenverarbeitungstechnik angepasst.

Die Aerotriangulation führte zu einer erheblichen Verringerung der örtlichen Arbeiten für die Passpunktbestimmung. Statt wie bisher vier brauchten wir nur noch zwei Messtrupps eingesetzt zu werden. Durch den Fortfall der unmittelbaren Kartierung und der manuellen Bearbeitung der Koordinaten konnte weiterhin je Auswertegerät eine Hilfskraft eingespart werden.

Ab 1960 wurde zur Vergrößerung des Bildmaßstabes für die Zweitbefliegung zur Aufnahme des Wege- und Gewässernetzes die Weitwinkelkammer 15/23 eingesetzt. Lediglich für die Herstellung von Luftbildplänen mit dem Entzerrungsgerät wurde weiterhin mit der Normalwinkelkammer 21/18 geflogen. Mit der Installation des Orthoprojektors GZ 1 im Jahre 1967 wurde auch diese Befliegung auf die Kammer 15/23 umgestellt.

Die Installation des Orthoprojektors brachte einen entscheidenden Fortschritt in der Herstellung von Planungsunterlagen. Das Orthophoto löste die partiellen Entzerrungen mit dem Entzerrungsgerät ab. Bedingt durch den Arbeitsrhythmus der Flurbereinigung stehen für die Herstellung topographischer Pläne nur die Wintermonate zur Verfügung. Wir mussten daher als eine der ersten Stellen in Deutschland sofort mit einem offline Betrieb beginnen und rüsteten die drei Stereoplanigraphen mit Speichergeräten aus. Zur Beschleunigung der Arbeiten wurde der Orthoprojektor im Jahre 1972 noch mit der optischen Interpolationseinrichtung ausgerüstet. Diese Einrichtung arbeitet nach Behebung einiger Anfangsschwierigkeiten seitdem zufriedenstellend.

Neben den Arbeiten für die eigene Verwaltung werden seit 1971 auch in größerem Umfang Orthophotos für die Forsteinrichtung geliefert, die eine wertvolle Hilfe bei den Einrichtungsarbeiten bilden. Heute ist das Orthophoto aus der Forsteinrichtung nicht mehr wegzudenken. Die Vorteile, die das Orthophoto gerade im Walde bietet, haben dazu geführt, dass die Forstdirektion Koblenz ihr Forstkartenwerk auf das Orthophoto umgestellt hat.

Erst relativ spät haben wir uns dazu entschlossen, das mechanische Druckzählwerk durch automatische Registrieranlagen zu ersetzen. Wir vertraten den Standpunkt, dass die Registrierung auf Lochstreifen allein kein Grund für eine derartig hohe Investition sei. Erst als uns in der Datenverarbeitungsanlage IBM 1800 ein System zur Verfügung stand, das es gestattete, ohne Rücksicht auf die laufenden Programme, jederzeit die Messdaten maschinell zu prüfen, gingen wir von den mechanischen Druckzählwerken ab. Im Jahre 1974 übernahmen wir von der bayerischen Flurbereinigung Registrieranlagen Ecomat 1, die dann im Jahre 1976 durch Anlagen Ecomat 11 ersetzt wurden. Durch diese Rationalisierungsmaßnahme konnte eine weitere Hilfskraft je Auswertegerät eingespart werden.

2.4 Weitere Entwicklungen

Auch nach 25-jähriger Tätigkeit ist die Entwicklung der Luftbildmessung noch nicht abgeschlossen. Durch den Aufbau eines Koordinatenkatasters bzw. die Koordinierung aller Grenz- und Vermessungspunkte werden auch an die Photogrammetrie höhere Genauigkeitsforderungen gestellt, die über die zunächst geforderte graphische Genauigkeit hinausgehen.

Ungeachtet der Verbesserungen, die durch Fortschritte auf den Gebieten der Optik, der Geräte- und Verfahrenstechnik im Laufe der verflorenen 25 Jahre erzielt werden konnten, sind wir weiterhin bestrebt, die Genauigkeit zu erhöhen. Hierzu bietet sich die Vergrößerung des Bildmaßstabes an.

Bildflüge mit der Kammer 15/23 im Maßstab 1: 3000, in einer Flughöhe von 500 Metern ergaben Punktgenauigkeiten von +/- 3 cm. Durch eine derartig tiefe Befliegung wird auch die Signalisierung erleichtert, da weiße Kunststoffgrenzmarken bzw. geweißte Grenzsteinköpfe ohne zusätzliche Signale im Luftbild zu erkennen sind. Außerdem wird durch die Tiefbefliegung das Wetterisiko herabgesetzt und damit die Zeit der Unterhaltung der Signalisierung verkürzt. Die geringe Flughöhe beschränkt die Anwendung naturgemäß auf flaches Gelände. In Gebieten mit größeren Höhenunterschieden sind wir mit gutem Erfolg im gleichen Bildmaßstab mit der Normalwinkelkammer 30/23 in 1000 m Höhe geflogen.

Eine weitere Verfahrensentwicklung zielt darauf ab, die Daten für die Flächenberechnung und die Zeichnung der Karten und Risse, den Flächen-, Kartier- und Rissansatz (FKR-Ansatz) bereits bei der Stereoauswertung zu gewinnen. Dazu werden bei der Stereoauswertung die Punkte nicht einzeln, sondern in Punktfolgen gemessen, die die Blöcke sowie die Wege und Gewässer als Elemente des Wege- und Gewässernetzes und damit der Zuteilungskarte definieren. Da bei dieser Messfolge die automatische Nummernfortschaltung der Koordinatenregistrieranlage nicht ausgenutzt werden kann, vergibt das Verarbeitungsprogramm die Punktnummern selbsttätig.

Als Ergebnis der Auswertung liefert das Programmsystem die Koordinatendatei und den FKR-Ansatz in Klarschrift und auf Magnetband. Durch dieses Verfahren der automatisierten Bearbeitung der neuen Liegenschaftskarte (Flächenberechnung, Flurkarten und Risse) ist der Datenfluss vom Felde zur Karte voll automatisiert und damit die berühmte Automationskette vom „Felde zur Karte“ nun wirklich geschlossen.

Tiefbefliegung und „FKR Stereoauswertung“ konnten bisher nicht überall eingesetzt werden, weil sie die vorhandene Auswertekapazität zu stark belasten. Bei der Tiefbefliegung führt die Orientierung einer etwa dreimal größeren Zahl von Modellen zu längeren Auswertezeiten. Unvermeid-

bare Wartezeiten zwischen Analogauswertegerät und Rechner verzögern die FKR Stereoauswertung. Diese Hindernisse, die bisher einer breiten Anwendung beider Verfahren entgegenstehen, werden ausgeräumt sein, wenn im Jahre 1980 ein analytisches Auswertegerät Planicom installiert werden wird. Die Luftbild- und Rechenstelle wird dann über die Ausrüstung verfügen, um ein dem Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung angepasstes photogrammetrisches Verfahren anwenden zu können.

3. Automatische Datenverarbeitung

3.1 Der Anfang

Während die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz durch die Initiative von W. Schirmer die Luftbildmessung in die Flurbereinigung eingeführt hat, war es A. Stegmann der in Baden-Württemberg die automatische Datenverarbeitung zunächst mit konventionellen Lochkartenmaschinen für die Flurbereinigung erschlossen hat.

Das Zeitalter der Automation begann für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz mit der Aufstellung von 3 Lochern und 2 Prüfern im Jahre 1959. Die vermessungstechnischen Berechnungen liefen von Anfang an auf dem Magnettrommelrechner IBM 650 des Rechenzentrums der Deutschen Bau- und Bodenbank. Die Registerarbeiten wurden dagegen in Anlehnung an die Vorarbeiten der Länder Baden-Württemberg und Hessen zunächst auf konventionellen Lochkartenmaschinen des Lohnarbeitsbetriebes der Firma IBM in Wiesen abgewickelt. Untersuchungen, auch die Registerarbeiten auf die IBM 650 zu übernehmen, ließen keinen entscheidenden Vorteil erkennen. Ein Aufsatz in der Hauszeitschrift der DBB, in dem die Abwicklung der Hypothekengewinnabgabe behandelt wurde, gab uns neue Anregungen. Wir schlugen vor, den der Flurbereinigung unterliegenden Grundstücksbestand auf Magnetbändern zu speichern, ein im Jahre 1960 revolutionierendes Verfahren. Aufgrund dieses Vorschlages wurden

dann die Registerarbeiten von Lochkartenmaschinen auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Bedingt durch die vorwiegend sequentielle Verarbeitung der Flurstücksdaten wurde diese Grundkonzeption bis heute beibehalten. Sie hat damit drei Generationen von Rechenanlagen von der IBM 650 über die IBM 1401, 1410 bis zur IBM 360 und 1800 überdauert. Selbstverständlich wurden die Programme entsprechend den Erfahrungen der Praxis und den neuen Möglichkeiten der Maschinen jeweils modifiziert und verbessert.

3.2 Datenverarbeitung auf eigenen Anlagen

Enthält ein Arbeitsablauf automatisierte und manuelle Arbeitsabschnitte, so fällt besonders deutlich die Diskrepanz im Zeitverbrauch zwischen beiden ins Auge. So nimmt z. B. die Ausarbeitung der Versteinerungskarte als Unterlage für die photogrammetrische Auswertung heute mehr Zeit in Anspruch als die Auswertung selbst.

Der größte Rationalisierungseffekt wird daher erreicht, wenn zunächst noch verbleibende manuelle Arbeitsgänge automatisiert werden, bevor man beginnt, bereits automatisierte Vorgänge unter oft erheblichem Aufwand weiter zu verfeinern. Nachdem Koordinatenberechnung und Kartenherstellung weitgehend automatisiert waren, verblieb als manueller Arbeitsgang die Vorbereitung der Neumessungsrise, die einen unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand erforderten. – Neuvermessungsrise entstehen bei photogrammetrischer Aufmessung nicht im Felde, sie müssen häuslich vorbereitet werden. – Im Jahre 1965 begegneten wir dem ersten Trommelplotter. Die Schrittgröße dieses automatischen Zeichengerätes von 0,25 mm schloss eine Verwendung für Karten aus, schien uns jedoch für die Zeichnung von Rissen vertretbar. Diese Auffassung wurde durch vorbereitende Versuche beim Rechenzentrum der IBM in Zürich, die sich jedoch nur auf die zeichnerische Darstellung bezogen, bestätigt.

Ein weiterer unbefriedigender Arbeitsabschnitt war die Erfassung der Flurstücksdaten einschließ-

lich der Berechnung der Flächen der Schätzungs-klassenabschnitte im alten und neuen Bestand. Die Schätzungsberechnung war zum ersten Male durch die Einführung des Planimeters Zuse Z 80 in Hessen automatisiert worden. Wir hatten uns dieser Entwicklung nicht angeschlossen, weil uns als Ziel vor Augen schwebte, die Zuteilungsberechnung, d. h. die Berechnung von Flächen aus Werten zu automatisieren. Voraussetzung hierzu ist die Koordinierung der Eckpunkte der Schätzungsklassen-Abschnitte. Diese Möglichkeit wurde durch das Coradi Polardigimeter gegeben. Da jedoch die Rechenanlagen der Deutschen Bau- und Bodenbank über keine graphische Ausgabe verfügten und auch nicht in der Lage waren, Lochstreifen zu verarbeiten, entschlossen wir uns, diese Spezialaufgaben mit einer eigenen Rechenanlage zu lösen.

Im Jahre 1968 wurde daher eine Rechenanlage IBM 1130 mit einer Lochstreifeneingabe und einem Trommelplotter IBM 1620 (Calcomp 563), installiert, bei dem die Schrittweite bereits auf 0,1 mm reduziert war. Gleichzeitig wurden die Kulturämter mit Coradi Polardigimetern mit Lochstreifenausgabe ausgestattet.

Zur Einarbeitung in die graphische Datenverarbeitung programmieren wir zunächst die maschinelle Zeichnung der Zuteilungskarten. Die Schrittgröße von 0,1 mm schien uns dafür auszureichen. Bis zur Inbetriebnahme der Zeichenanlage Calcomp 745 im Jahre 1972 wurden daraufhin alle Zuteilungskarten mit dem Trommelplotter gezeichnet. Da die Rechenanlage durch diese neuen Aufgaben in der Anlaufphase nicht ausgelastet war, konnten wir auch alle vermessungstechnischen Berechnungen auf das eigene System umstellen.

3.3 Maschinelle Zeichnung von Rahmenrissen

Schon die ersten Analysen für die maschinelle Zeichnung von Rissen zeigten, dass Risse nur in Form von Rahmenrissen zweckmäßig maschinell gezeichnet werden können. Unabhängig von uns,

beabsichtigte auch die Vermessungs- und Katasterverwaltung das Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters auf Rahmenrisse umzustellen, so dass sich beide Absichten ergänzten.

Das Hauptproblem bei der maschinellen Zeichnung von Rissen liegt in der Positionierung der Punktnummern. Wir schreiben die Nummern auf die rechte Seite des durch die Flächenberechnung festgelegten Linienzuges in die Winkelhalbierende und verschieben die Nummer, falls sie in dieser Stellung von Linien geschnitten wird. Um das Übereinanderschreiben von Nummern zu vermeiden, liegt über dem Riss ein feines Raster. Beim Schreiben der Nummer werden die entsprechenden Rasterquadrate belegt. Treffen wir auf belegte Quadrate, so wird die Nummer nach einem bestimmten Schema so lange verschoben, bis ein freier Platz gefunden worden ist. Falls alle infrage kommenden Plätze belegt sind, wird das Schreiben der Nummer unterdrückt.

Die maschinelle Zeichnung von Rissen wurde im Jahre 1970 in die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz eingeführt. Heute werden jährlich ca. 3000 Risse gezeichnet.

Die Anlage IBM 1130 erwies sich bald als zu klein, besonders weil wir uns entschlossen hatten, die gesamte Datenverarbeitung einschließlich der Registerarbeiten auf eine eigene Anlage zu übernehmen. Ende 1969 wurde daher ein System IBM 1800 installiert, das uns gestattete, die für die 1130 geschriebenen Programme nach geringfügigen Modifikationen weiter zu verwenden. Im Laufe des Jahres 1970 wurden die Programme für die Registerarbeiten für das System IBM 1800 neu geschrieben, so dass vom Jahre 1971 an, die gesamte Datenverarbeitung auf der eigenen Anlage abgewickelt werden konnte.

3.4 Maschinelle Zuteilungsberechnung

Erst jetzt konnten wir das Projekt der maschinellen Zuteilungsberechnung in Angriff nehmen. Die maschinelle Zuteilungsberechnung lässt sich ideal

im Dialogbetrieb mit einem interaktiven System lösen, das dem Planer unmittelbar die Ergebnisse seiner Vorstellungen vor Augen führt. Da die Möglichkeiten hierzu nicht gegeben waren, entwarfen wir ein Programmsystem für die Stapelverarbeitung. Wir konnten dabei auf Lösungen zurückgreifen, die wir für das ähnliche Problem der maschinellen Breitenberechnung, d. h. die Berechnung von Absteckungsmaßen für vorgegebene Flächen, entwickelt hatten. Das Programmsystem ersetzt nicht nur die sehr aufwendige manuelle Zuteilungsberechnung, sondern erleichtert auch die Schätzungsberechnung und verringert den Aufwand für die Datenerfassung. Das Verfahren wurde 1974 eingeführt. Obwohl die maschinelle Zuteilungsberechnung im Stapelbetrieb nicht die optimale Lösung darstellt, wurde sie in der Praxis wider Erwarten gut aufgenommen, so dass heute in fast allen Flurbereinigungen die neuen Flurstücke maschinell eingerechnet werden.

3.5 Maschinelle Zeichnung von Flurkarten

Ein besonders hoher Automationsgrad konnte bei den Flurkarten erreicht werden. Die Umstellung des Kartenmaßstabes von 1: 2000 auf 1: 1000 ließ den Arbeitsaufwand sprunghaft in die Höhe schnellen, so dass die halbautomatische Herstellung, maschineller Punktauftrag, Auszeichnen von Hand, nicht länger zu vertreten war. Zu Beginn des Jahres 1972 wurde daher eine Präzisionszeichenanlage Calcomp 745 installiert. Die mit der Zeichnung von Rahmenkarten zusammenhängenden grundsätzlichen Probleme waren bereits im Zusammenhang mit den Rahmenrissen gelöst worden, so dass nach kurzer Zeit auch die Rahmenkarten maschinell gezeichnet werden konnten.

Ein Flurbereinigungsgebiet umfasst oft weit über 100 Flurkarten. Diese Datenmengen können nur dann rationell verarbeitet werden, wenn auch organisatorische Aufgaben mit in die Automation einbezogen werden. Flächendatei und Koordinatendatei liefern daher nicht nur die Daten für die Zeichnung selbst, sondern sie bilden auch die

Grundlage für die Ermittlung der zu zeichnenden Kartenblätter mit ihren Bezeichnungen und Randbeschriftungen. Als manueller Arbeitsgang verbleibt damit nur noch die Maschinenbedienung.

Nachdem eine besondere Anlage für die Zeichnung von Karten vorhanden war, lag es nahe, auch die Zuteilungskarten auf dieser Anlage zu zeichnen. Neben verschiedenen Übersichtskarten werden heute jährlich 300 Zuteilungskarten im Maßstab 1 : 2000 und 1000 Rahmenkarten im Maßstab 1 : 1000 gezeichnet.

4. Schlussbetrachtung

Es konnte nicht die Absicht dieses Rückblicks sein, alle die Verfahren und Methoden zu schildern, die die Landeskulturverwaltung zur Lösung der mit der Flurbereinigung zusammenhängenden Aufgaben einsetzt. Es wurden nur die Verfahren erwähnt, bei denen die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz echte Pionierarbeit geleistet hat, also ein Problem zum ersten Male aufgegriffen und gelöst hat. Neben dem gesamten Komplex der Luftbildmessung, insbesondere deren Verwendung bei Katasterneuemessungen in der Flurbereinigung waren es im Bereich der automatischen Datenverarbeitung die Speicherung der Flurstücksdaten auf Magnetbändern, die maschinelle Zeichnung von Rissen und die maschinelle Zuteilungsberechnung, die wir als erste eingeführt

haben. Die Entwicklung der Luftbildmessung war beispielgebend für die Schwesterverwaltungen anderer Bundesländer und des benachbarten Auslandes.

Die Speicherung der Flurstücksdaten ist heute Allgemeingut geworden. Die maschinelle Zeichnung von Rissen wurde im Jahre 1978 auch im Lande Bayern eingeführt. Die maschinelle Zuteilungsberechnung wird bis jetzt außerhalb Rheinland-Pfalz noch nicht eingesetzt.

Auch nach 25-jähriger Tätigkeit ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Vorbei ist jedoch die Pionierarbeit, die Zeit der technischen Abenteuer, in der für vertraute Methoden aufgrund der stürmischen technischen Entwicklung neue Lösungen gesucht und gefunden wurden. Der große Schritt in das Zeitalter der Automation ist im Bereich des Vermessungs- und Liegenschaftswesen getan. Für die Luftbild- und Rechenstelle wird trotzdem die Umstellung auf neue Systeme in Photogrammetrie und Datenverarbeitung weiterhin neue Probleme mit sich bringen aber gleichzeitig auch den Weg öffnen zu neuartigen Technologien, mit denen bisher versagte Wünsche erfüllt werden können. Wünsche, die nicht nur der Rationalisierung dienen, sondern den Menschen von unbefriedigenden Tätigkeiten befreien und ihm damit die Möglichkeit geben, sich zu entfalten und das zu sein was er ist, ein Mensch und nicht der Sklave eines Automaten.

NACHRUF LUTZ BÖCKENHOFF

Am 08. Dezember 2013 verstarb nach schwerer Krankheit im Alter von 87 Jahren der leitende Regierungsdirektor a. D. Lutz Böckenhoff.

Geboren am 20.11.1926 in Berlin-Lankwitz absolvierte er nach seinem Abitur zunächst in Münster/Westfalen eine landwirtschaftliche Lehre und lernte so Arbeiten in der bäuerlichen Praxis kennen, um dann das Studium der Landwirtschaft an der Universität Bonn aufzunehmen und als Diplomlandwirt abzuschließen. Nach dem erfolgreichen Referendariat bei der Landwirtschaftskammer Nassau und Landwirtschaftsschule in Geldern, trat Lutz Böckenhoff am 01. April 1955 als Siedlungsreferent beim Kulturamt Mayen seinen Dienst in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz an.

Im Anschluss an eine Abordnung vom 08.07.1958 bis 15.04.1959 an das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten – Abteilung Landeskultur – wurde Herr Böckenhoff zum Kulturamt Koblenz versetzt. Im Jahr 1963 erfolgte eine weitere viermonatige Abordnung an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn.

Mit Wirkung vom 1. November 1964 wurde Herr Böckenhoff mit gleichzeitiger Ernennung zum Oberregierungskulturrat die Leitung des Kulturamtes Bingen übertragen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus in der Landeskulturverwaltung und der Umwandlung des ehemaligen Kulturamtes Bingen in eine Nebenstelle des Kulturamtes Worms wechselte Herr Böckenhoff zur Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz. Als Referatsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter für Landwirtschaft und Umwelt nahm er bis zum wohlverdienten Ruhestand am 30.11.1991 die Dienst- und Fachaufsicht über die Kulturämter Kaiserslautern, Neustadt a. d. W. und Worms sowie die Dienstaufsicht über die Luftbild- und Rechenstelle in Mainz wahr.

Am 19. Dezember 2013 wurde Herr Lutz Böckenhoff in seinem Wohnort Lachen-Speyerdorf zu Grabe getragen.

Der Verfasser hat den Verstorbenen schon während dessen Zeit als Kulturamtsvorsteher in Bingen als einen Mann klarer Entscheidungen mit großem Durchsetzungsvermögen kennen und schätzen gelernt. Alle die Lutz Böckenhoff kannten, werden ihn als eine fachlich kompetente, verantwortungsvolle und stets korrekte Führungspersönlichkeit der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung in guter Erinnerung behalten.

Paul Frowein, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück



Die Summe unseres Lebens sind die Stunden, in denen wir lieben.
Wilhelm Busch

Lutz Böckenhoff †

Ltd. Reg. Dir. a. D.

* 20. 11. 1926 † 8. 12. 2013

In stiller Trauer und Dankbarkeit:
Geerd und Iris Böckenhoff
Bernd und Kerstin Böckenhoff mit Mia
Christine und Steffen Lorey mit Marie
Stefanie Böckenhoff und Andreas Deckenbach mit Maya

Neustadt an der Weinstraße, den 14. Dezember 2013

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet

NACHRUF HANS ULRICH BREH

Am 07. Dezember 2013 verstarb der langjährige Leiter des ehemaligen Kulturamtes Bad Kreuznach, Herr Leitender Regierungsdirektor Hans Ulrich Breh, im Alter von 91 Jahren.

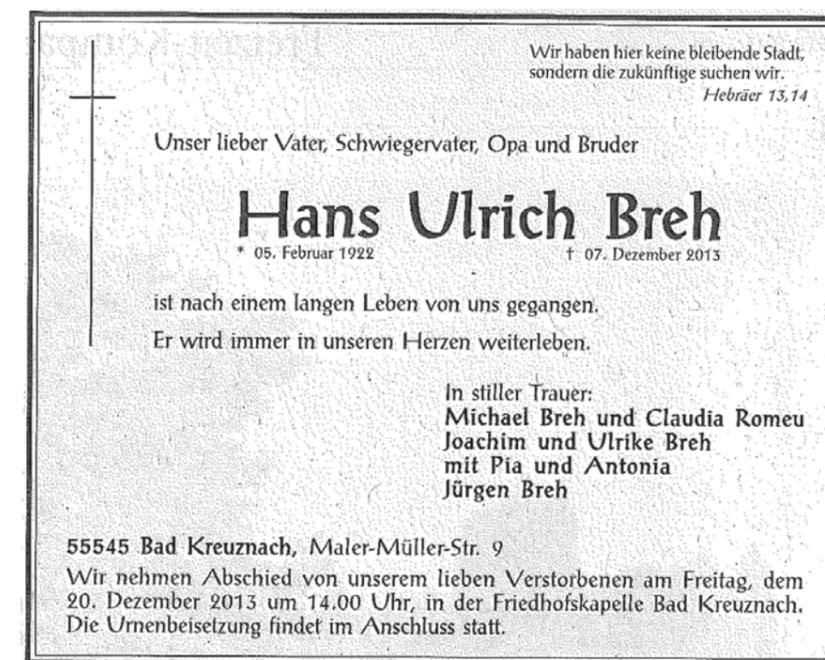
Wie viele junge Männer seiner Generation musste Herr Breh unmittelbar nach dem Kriegsabitur im Dezember 1940 den Kriegsdienst als Marineoffizier absolvieren und die Gefangenschaft ertragen.

Nach dem Studium der Rechte an den Universitäten Frankfurt und Würzburg nahm er das Gerichtsreferendariat auf und arbeitete danach auch kurz als Hilfsrichter am Landesgericht Bad Kreuznach. Im Juli 1953 trat Herr Breh als Kulturamtsanwärter beim Kulturamt Prüm in die Dienste der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz ein. Nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes führte ihn der berufliche Weg zum Kulturamt Worms, wo er als beigegebener höherer Beamte des Kulturamtsvorstehers Wagner weitere Erfahrungen auf dem Weg zum Dienststellenleiter sammelte. Von Juli 1957 leitete er dann das Kulturamt Bingen bis er im Juli 1962 als Referent zum damaligen Ministerium für Landwirtschaft,

Weinbau und Forsten versetzt wurde, wo er unter anderem den Mustertext für den Flurbereinigungsplan sowie die Formular- und Mustermappe erarbeitete. Ab dem 01.08.1965 bis zum Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand am 28.02.1987 oblag dem Verstorbenen die Leitung des Kulturamtes Bad Kreuznach.

Der Verfasser des Nachrufs absolvierte 1981 innerhalb seiner Referendanzzeit den Ausbildungsabschnitt „Ländliche Neuordnung“ unter dem Kulturamtsvorsteher Ulrich Breh und lernte den Verstorbenen als einen sehr erfahrenen, äußerst korrekten und gesetzestreuem Beamten kennen, der sich der ländlichen Bevölkerung im Naheraum sehr verbunden fühlte. Die unter seiner Leitung vom ehemaligen Kulturamt Bad Kreuznach durchgeführten Maßnahmen der Bodenordnung und Siedlungsverfahren zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen stellen ein bleibendes Andenken an die Schaffenskraft des Verstorbenen dar.

Paul Frowein, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück



Wir haben hier keine bleibende Stadt,
sondern die zukünftige suchen wir.
Hebräer 13,14

Unser lieber Vater, Schwiegervater, Opa und Bruder

Hans Ulrich Breh
* 05. Februar 1922 † 07. Dezember 2013

ist nach einem langen Leben von uns gegangen.
Er wird immer in unseren Herzen weiterleben.

In stiller Trauer:
Michael Breh und Claudia Romeu
Joachim und Ulrike Breh
mit Pia und Antonia
Jürgen Breh

55545 Bad Kreuznach, Maler-Müller-Str. 9
Wir nehmen Abschied von unserem lieben Verstorbenen am Freitag, dem 20. Dezember 2013 um 14.00 Uhr, in der Friedhofskapelle Bad Kreuznach. Die Urnenbeisetzung findet im Anschluss statt.

NACHRUF HERBERT KOMMER

Liebe Angehörige von Herbert Kommer, verehrte Trauergemeinde

Es traf uns tief als wir, die Kollegen des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, am Nachmittag des 11. Juli 2013 vom plötzlichen Tode von Herbert Kommer erfuhren. Bestürzung und große Trauer bewegte uns Alle. Herbert Kommer's Tod ist für uns Alle besonders tragisch, weil er ihn 6 Tage vor seinem 65. Geburtstag und 20 Tage vor seiner Versetzung in den Ruhestand erteilte.

Für heute, den 26.07., hatte er vor kurzem zu seiner Verabschiedungsfeier aus dem Berufsleben eingeladen. Dass dieser Tag heute zu einem Abschied für immer wird, wäre uns beim Lesen seiner Einladung nicht in den Sinn gekommen.

Unsere besondere Anteilnahme gilt Ihnen, den Angehörigen von Herbert Kommer. Herbert Kommer war ein Mensch, der seinen Beruf geliebt hat und dem der ländliche Raum am Herzen lag.

Er war seit 1964 bei uns. Nach Abschluss seiner Lehre als Vermessungstechniker beim Kulturamt in Adenau absolvierte er an der Ingenieurschule in Mainz sein Studium im Fach Vermessungswesen. Er kehrte dann an das Kulturamt in Adenau zurück. Hier bearbeitete er lange Jahre erfolgreich viele Flurbereinigungen. 1997 wechselte er dann an das Kulturamt Mayen, das sich heute DLR WW-OE nennt und arbeitete dort bis zu seinem plötzlichen Tode genauso erfolgreich wie in Adenau.

Er beschäftigte sich zuletzt in Mayen als Projektleiter mit Entwicklungsprozessen im ländlichen Raum und der Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren.

Herbert Kommer war ein großer Netzwerker. Aufgrund seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Fußball war er es gewohnt auf die Menschen zuzugehen, ihnen zuzuhören und auf sie einzugehen. Er verstand es Menschen mit unterschiedlichen Interessen zusammenzubringen.

Diese Fähigkeit hat ihn auch in seinem beruflichen Leben in besonderer Weise geprägt. Sein berufliches Tätigkeitsfeld erforderte ein großes Einfühlungsvermögen und gute Menschenkenntnis, verbunden mit diplomatischem Geschick. Denn wenn es um Regelungen an Grund und Boden geht, gelten besonders sensible Gesetze des Umgangs miteinander.

Er verstand es, immer in gleicher Augenhöhe mit den Grundstückseigentümern zu handeln. Einvernehmliche Lösungen waren für ihn die Regel. Streitigkeiten und Gerichtsverfahren blieben bei ihm die großen Ausnahmen.

Herbert Kommer liebte es Entwicklungen anzustoßen und umzusetzen. Sein engagiertes Auftreten und konsequentes Handeln in den Gremien der Impulsregionen wird der kommunalen Familie unvergessen bleiben.

Besonders geschätzt war seine hohe Fachkompetenz. Er war nicht nur Ansprechpartner für viele Kolleginnen und Kollegen, denen er immer mit einem passenden Ratschlag weiterhelfen konnte. Auch von Fachkollegen außerhalb der Dienststelle war sein Rat gefragt.

Nichts war ihm zu viel, er war immer ansprechbar und hilfsbereit, und hatte für Alle ein offenes Ohr. Er war bei Allen sehr beliebt und dank seiner rheinischen Frohnatur war Herbert Kommer immer ein Garant für viel Lebensfreude und Frohsinn.

Für mich persönlich war Herbert ein sehr enger und vertrauter Kollege. Wir konnten miteinander über vieles reden was uns bewegte, wir konnten Pläne schmieden, wir konnten miteinander lachen. Wir konnten genauso gut auch mal miteinander streiten, ohne uns gegenseitig böse zu sein. Sein Tod trifft mich persönlich ganz besonders.

Heute nehmen wir, seine Kolleginnen und Kollegen vom DLR, in Dankbarkeit Abschied von Herbert Kommer.

Wir verlieren für immer einen engagierten Kollegen mit ausgeprägten menschlichen Zügen. Er war für Viele von uns mehr als nur ein Kollege.

Wir werden immer an Herbert Kommer denken. Möge der Herr seine Seele segnen.

Ich möchte schließen mit einem Zitat aus dem „kleinen Prinzen“ von Antonie de St. Exupery

„Danke für den Weg, den du mit uns gegangen bist. Danke für die Hand, die uns so hilfreich war. Danke für deine Nähe, die uns Geborgenheit gab. Danke, dass es dich gab.“

Ltd. Regierungsdirektor Jürgen Lehnigk-Emden, DLR Westerwald-Osteifel



Wenn ihr an mich denkt, seid nicht traurig,
erzählt lieber von mir und traut euch zu lachen.
Lasst mir einen Platz zwischen euch,
so, wie ich ihn im Leben hatte.

Für uns alle plötzlich und unerwartet verstarb heute unser lieber Papa,
Schwiegevater, Opa und Bruder

Herbert Kommer

Dipl.-Vermessungsingenieur
* 17. Juli 1948 † 11. Juli 2013

Alexandra Birk-Märker und Stephan
mit Leonie, Felix und Bastian
Nathalie Hoffmann und Uwe
mit Niklas und Jannis
Natascha Kommer und Marco
Dieter Bick

56727 Mayen, Ostbahnhofstraße 51
Der Trauergottesdienst wird am Freitag, 26. Juli 2013, um 15.00 Uhr in der Abteikirche Maria Laach gehalten. Die Urnenbeisetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Familienkreis.
Anstelle freundlich zugedachter Blumen wäre eine Spende zugunsten des Fördervereins „Fußballer helfen“ in seinem Sinne. Sonderkonto: 606762803, Volksbank RheinAhrEifel eG, BLZ 57761591.

E-GOVERNMENT *)

Klaus Benz, Aufsichts-und Dienstleistungsdirektion Trier

Was bedeutet E-Government?

- Einsatz elektronischer Informationstechnologie um den Service der Behörden für Bürger und Unternehmen einfach und schnell zugänglich zu machen, sowie für den Austausch zwischen und innerhalb von Behörden

Welche Vorteile bietet E-Government?

- Einfachere und effizientere Verwaltung
- Kommunikation außerhalb v. Öffnungszeiten
- Schnelle Übermittlung von Anträgen und Formularen
- „Gang zum Amt wird überflüssig“

Ziel des E-Governmentgesetzes

- Abbau bundesrechtlicher Hindernisse
- Ermöglichung einfacherer und nutzerfreundlicher Verwaltungsdienste

E-Governmentgesetz

- Das G wurde als Artikel 1 des G v. 25.7.2013 I 2749 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.
- Es ist gem. Art. 31 Abs. 1 dieses G am 1.8.2013 in Kraft getreten.

- § 2 Abs. 1 tritt gem. Art. 31 Abs. 2 dieses G am 1.7.2014 in Kraft.

- § 2 Abs. 3 und § 14 treten gem. Art. 31 Abs. 3 dieses G am 1.1.2015 in Kraft. § 2 Abs. 2 tritt gem. Art. 31 Abs. 4 dieses G ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden, in Kraft. § 6 Satz 1 tritt gem. Art. 31 Abs. 5 dieses G am 1.1.2020 in Kraft

- § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Bundes hat keinen Zugang zu dem zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Bundesbehörden angeboten werden.

(3) Jede Behörde des Bundes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

*) Tagung der Kulturverwaltung Waldfischbach-Burgalben 11/2013

■ § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.

Und was heißt das für die Flurb-Verw.?

De-mail Gesetz

- Eine Grundlage für mehr Rechtssicherheit im Internet
- Eröffnet die Möglichkeit, neue Dienste für die Internetkommunikation anzubieten, deren Sicherheit geprüft und akkreditiert sind
- Dient rechtssicherem elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr
- Problem der email??? (niemand kann sicher sein, wer sein wirklicher Kommunikationspartner ist)

■ § 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Spra-

che über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

■ § 6 Elektronische Aktenführung

Die Behörden des Bundes sollen ihre Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

§ 6 Satz 1: Tritt gem. Art. 31 Abs. 5 G v. 25.7.2013 | 2749 am 1.1.2020 in Kraft

■ § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Die Behörden des Bundes sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

■ § 8 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden des Bundes, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

■ § 14 Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nicht-öffentliche Register sein.

Fußnoten

§ 14: Tritt gem. Art. 31 Abs. 3 G v. 25.7.2013 | 2749 am 1.1.2015 in Kraft

VwVfG - Änderungen

■ § 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch be-

wirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

§ 27a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 31.5.2013 | 1388 mWv 7.6.2013

Änderung im Planungsrecht

■ § 25 VwVfG Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung).

- Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

WALDFLURBEREINIGUNG VINXTBACHTAL

Norbert Löhr, DLR Westerwald-Osteifel

1. Einleitung

Die herausragende globale Bedeutung des Waldes als Ökosystem mit seinen vielfachen Funktionen ist unbestritten, ebenso wie die Nutzung des Waldes als Erholungsraum für den Menschen. Hans Carl von Carlowitz forderte bereits in seinem im Jahr 1713 erschienenen Buch „Sylvicultura oeconomica“, nur soviel Holz zu schlagen, wie der Wald verkraften kann, so dass eine Nachhaltigkeit gewährleistet werden kann.

Die Nutzung des Holzes erlebt derzeit geradezu eine Renaissance, nicht nur im Hinblick als Träger für alternative Energien, sondern auch als Rohstoff etwa für Papier, Möbel und Hausbau.

Derzeit ist innerhalb Deutschlands immer noch ein Zuwachs an Holzvorrat vorhanden. Diese Tatsache kann sich jedoch in den nächsten 20-30 Jahren umkehren, da die Nachkriegsanpflanzungen in den Nadelholzarten zur Hiebreife kommen. Gleichzeitig ist mit einer Abnahme der Nadelhölzer hin zu mehr Laub- oder auch Mischwaldbeständen zu beobachten (Bild der Wissenschaft 5/2013).

An dieser Stelle wird ausdrücklich ein Projekt des Nutzwaldes besprochen.

In den „Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung“ des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW) für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 wird die Bedeutung des Waldes und auch der Waldflurbereinigung heraus-

gehoben. Diese Bedeutung kommt auch nochmals im Rundschreiben des MWVLW vom 09.04.2009 (8604-3_660) zum Ausdruck.

Anhand des Beispiels der Flurbereinigung Vinxtbachtal soll das Instrument der Waldflurbereinigung in übergreifender Zusammenarbeit mit den „Landesforsten“ deutlich gemacht werden.

Lagebeschreibung:

Das Verfahrensgebiet liegt räumlich linksrheinisch, nördlich des Laacher Sees und südlich der Ahr. Es ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges und der Osteifel zuzuordnen. Der das Gebiet durchschneidende Vinxtbach fließt in östlicher Richtung und mündet in den Rhein.

2. Regionale Bedeutung des Waldes

Für die Eigentümer und Bewirtschafter bedeutet der Wald:

- Sicherung des Energiebedarfes, auch in schlechten Zeiten
- Gewisse Unabhängigkeit von anderen Energiearten
- Fiktive Erlöse durch Einsparungen bei Eigenbewirtschaftung
- Erlöse durch Verkauf von Holz (Laub- und Nadelholz)

3. Strukturelle Mängel des Nutzwaldes im Verfahrensgebiet

Die wichtigsten strukturellen Mängel sind:

- Keine, bzw. mangelhafte Erschließung
- Ungünstige Größen und Gestaltung der Flurstücke aufgrund der Realteilung
- Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen unklar durch fehlende Grenzmarkierungen
- Grenzstreitigkeiten
- Erhöhte Windwurfgefahr durch punktuelle Bearbeitung (Rodung auf Kleinstflächen)
- Unzureichende forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen und unzureichende Nutzungen der Ressource Holz aus vorgenannten Gründen
- Vorhandene Sperrgrundstücke durch fehlendes Interesse an der Bewirtschaftung

4. Verfahrensdaten (Statistik)

■ Verfahrensgröße:	1000 ha
■ Nutzungsarten:	
Holzung:	85 %
Landwirtschaftliche Nutzfläche:	10 %
Straßen und Wege:	5 %
■ Eigentümer vor der Flurbereinigung:	728
■ Eigentümer nach der Flurbereinigung:	570
■ Anzahl der Katasterflurstücke vorher:	3222
■ Anzahl der Katasterflurstücke nachher:	1166
■ Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und Landabfindung vor der/dem Spruchstelle/OVG:	0

Die statistische Holzmenge beträgt ca. 297 Vfm/ha. Dies ergibt bei einer Waldfläche von 850 ha einen Holzvorrat von insgesamt ca. 252.000 Vfm. Zur Veranschaulichung sei dargestellt, dass dies einem Würfel mit der Kantenlänge von rd. 63 m entspricht. Die statistische Speicherung von CO_2 /ha entspricht rd. 13 to/Jahr. Dies ergibt eine jährliche Speicherung von rd. 12.800 to (entnommen aus „Wald.de“ im Januar 2013).

5. Ziele der Bodenordnung und deren Umsetzung

- Überführung von ökologisch herausragenden Flächen in kommunales Eigentum (z. B. Quellbereiche)
- Entfichtungen in Bachnähe
- Renaturierung von Gewässern und damit sowohl Bodenschutz, Naturschutz als auch Hochwasserschutz, auch in Verbindung mit Aktion BLAU
- Nutzbarmachung der Ressource Holz durch erstmalige Erschließung mittels Hauptwirtschaftswege (äußere Erschließung), die ganzjährig befahrbar sind (just in time)
- Kleinerschließung mittels unbefestigter Zubringer- und Rückewege (innere Erschließung)
- Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen durch Zusammenlegung, Aufstockung sowie Verbesserung der Grundstücksformen, insbesondere zur besseren maschinellen Bewirtschaftung und Ressourcennutzung
- Anlage und Sicherung von Holzlagermöglichkeiten
- Sicherung und Anlage der Waldsäume
- Klärung der Eigentumsverhältnisse und Reduzierung der Anzahl der Eigentümer durch Ankauf und Aufteilung von Besitzständen.

- Nebeneffekte: erhebliche Bereinigung der öffentlichen Bücher und damit Aktualisierung (Grundbuch, Liegenschaftskataster, Datenbanken)

In enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt Ahrweiler wurde darüber hinaus für verschiedene in die Zukunft gerichtete Bewirtschaftungskonzepte geworben. Hier sind zu nennen die Nutzung von:

- Waldbauverein
- Waldgemeinschaft
- Forstbetriebsgemeinschaft
- Bewirtschaftungsblöcke

Im Zuge der seitens des Forstamtes durchgeführten Holzmobilisierung wurde der Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes ein Flyer beigelegt und den Teilnehmern im Anhörungs- und Erläuterungstermin als Vortrag durch einen Vertreter des Forstamtes näher gebracht. So konnte bereits im Winter nach Besitzübergang die erste gemeinsame Bewirtschaftung auf den neuen Flächen erfolgen.

Zur Vertiefung der vorgenannten Bewirtschaftungskonzepte wird auf die Ausführungen von Thiemann (Recht der Landwirtschaft 65. Jahrgang, Heft Februar 2013) verwiesen.

6. Die Bestandsbewertung

Der Holzbestand beinhaltet sowohl Nadelholz, als auch Laubholz. Das Nadelholz wurde soweit erforderlich nach den Waldwertermittlungsrichtlinien bewertet. Bei der Bestandsbewertung des Laubholzes konnte nach intensiven Gesprächen mit dem Forstamt und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft auf eine Vereinfachung zurückgegriffen werden. Hierbei ist klarzustellen, dass

es sich beim Laubholzanteil allgemein nicht um Wertholz handelt.

Die Bewertung des Aufwuchses im Laubholz stimmt überein mit den Klassengrenzen der Bodenbewertung. Vereinfacht gilt: Guter Boden → Guter Holzbestand

Holzung/ Klasse	I.	II.	III	IV	V
Bodenwert in Cent (alles)	25	20	18	13	10
Bestands- wert nur Laubholz	71	55	50	38	29
Bodenwert incl. Auf- wuchs	96	75	68	51	39

Tabelle 1: Bodenwerte und Bestandswerte (Laubholz)

Dies hat zur Folge, dass für große Teile des Verfahrensgebietes eine sehr einfache Berechnung der Bestandsbewertung möglich war. Diese wurde den Beteiligten in Tabellenform sowohl für den eingebrachten Altbesitz, als auch für die Landabfindung mit Zustellung des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben. Vereinzelt im Wert herausragende Bäume wurden durch Forstsachverständige im Wert besonders ermittelt. Die Bewertung ist zudem graphisch nachgewiesen.

7. Die Ausführungskosten

Die Ausführungskosten belaufen sich auf rd. 1,3 Mio €. Davon wurde ein Teil durch Zuschüsse Dritter gedeckt (Ziffer 8.). Die Eigenleistung der Teilnehmer beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

8. Wegebau mit Mitteln der Forstverwaltung

Ein Teil der forstwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege wurden gemäß der VV-Fördergrundsätze – Forst teilfinanziert.

Summe Wegelängen ca.:	11 km
Durchschnittliche Kosten:	46 €/lfdm
Summe Ausbaukosten:	556 Tsd€
davon	
Landesforsten:	370 Tsd €
Ortsgemeinden:	103 Tsd €
Teilnehmergemeinschaft:	83 Tsd €

Besonderheiten:

In Absprache mit der zuständigen Forstbehörde ist die Einhaltung der Förderrichtlinie bindend einzuhalten. Eventuelle vorhandene Interpretationsunterschiede sollten rechtzeitig vor Bauausführung mit der Forstbehörde geklärt werden.

Im Verfahren gab es folgende Besonderheiten:

- Der Ausbaustandard, der unter Umständen von den ansonsten in der Flurbereinigung geltenden Ausbaustandards (Richtlinien Waldwegebau) abweichen kann, ist zwingend vor Ausschreibung mit der zuständigen Forstbehörde festzulegen (siehe auch Änderung der Plafe Flurb aus 2011).
- Die VTG-Umlage wurde nicht gefördert
- Die Bauleitung durch den VTG wurde gefördert
- Die Umsatzsteuer ist dann förderbar, wenn die jeweilige Ortsgemeinde als Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (Bescheinigung der VG)
- Jegliche Änderungen vom vereinbarten Standard sind aus förderrechtlichen Gründen unbedingt vor Ausbau mit der Forstverwaltung abzustimmen

- Es werden keine Bitumenwege, keine Betonwege und keine mit Recyclingmaterial erstellten Wege gefördert

9. Die Zusammenlegung des Eigentums am Beispiel eines forstwirtschaftlichen Betriebes

9.1 Bodenordnung

Betriebsgröße im Verfahren rd.	215 ha
davon:	
Wald	186 ha
Grünland und Ackerland	28 ha
Andere	1 ha
Besitzstücke alter Bestand	114
Besitzstücke neuer Bestand	3
Zusammenlegungsverhältnis rd.	38:1
Grenzlängen vor der Flurbereinigung	73 km
Grenzlängen nach der Flurbereinigung	15 km

Bezüglich der Wegebenutzung und Wegeunterhaltung im geschlossenen Waldbesitz wurde in Übereinstimmung mit dem Flurbereinigungsplan zwischen dem Eigentümer und den betroffenen Kommunen ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.



Abb 1: Besitzstandskarte vor der Bodenordnung (Flurbereinigungsgebiet teilweise)

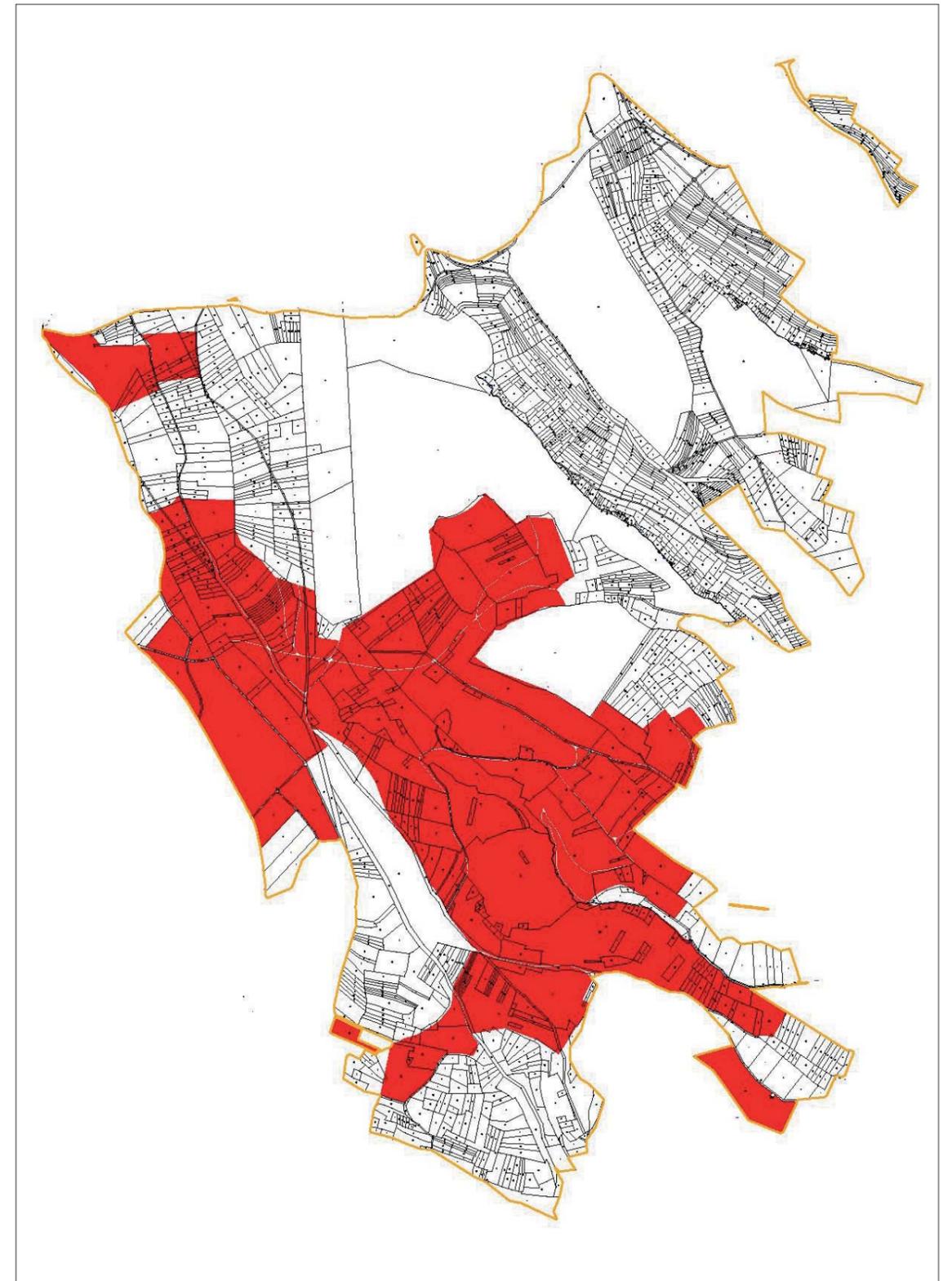


Abb 2: Besitzstandskarte nach der Bodenordnung (Flurbereinigungsgebiet teilweise)

9.2 Vergleich des Forsteinrichtungswerkes in Verbindung mit dem Hauungs- und Kulturplan vor und nach der Flurbereinigung

Nach Rechtssicherheit des Flurbereinigungsplanes wurde seitens des Eigentümers eine Waldinventur in Auftrag gegeben, die in die Aufstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes mündete. Der Eigentümer stellte einige Daten hieraus zur Verfügung. Demnach ergibt sich im Vergleich zum Forsteinrichtungswerk aus dem Jahr 1991 folgendes:

Holzvorrat 1991	rd. 32000 fm
Holzvorrat 2013	rd. 42000 fm

Bei diesem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass seit 1991 ein jährlicher Zuwachs addiert werden muss, aber auch, dass ein jährlicher, aber geringerer Einschlag erfolgte.

Vor der Flurbereinigung wurde von einem jährlichen Holzeinschlag in den verschiedenen vorkommenden Holzarten in Höhe von 398 fm/Jahr ausgegangen, während nach der Flurbereinigung mit einem Holzeinschlag in Höhe von 1162 fm/Jahr geplant wird. Die Steigerung des Holzeinschlages ist auch darauf zurückzuführen, dass viele Einzelbesitzstücke vor der Flurbereinigung örtlich nicht exakt zugeordnet werden konnten und in den vielen Grenzbereichen der Holzeinschlag zurückhaltend oder gar nicht erfolgte.

Die Ausführungen des Eigentümers zur Flurbereinigung werden wie folgt zitiert:

„Die wohl deutlichsten Unterschiede zwischen der Forsteinrichtung nach der Flurbereinigung und davor liegen in den geplanten forstlichen Pflegemaßnahmen und den daraus resultierenden Holzmengen. So ist durch die bessere Erschließung und die geringeren Grenzeffekte über alle Baumarten hinweg eine Verdreifachung des Einschlages vorgesehen. Trotzdem wird damit noch nicht der gesamte Zuwachs abgeschöpft.“

Die Ergebnisse der Forsteinrichtung zeigen, dass die Waldflurbereinigung ein voller Erfolg war und die künftige Bewirtschaftung des Forstbetriebes sowie aller anderen beteiligten Forstbetriebe erheblich erleichtert wird. Dies wird sich auch deutlich in den Betriebsergebnissen zeigen, da der Aufwand für die Bewirtschaftung sinken wird. Gleichzeitig kann das eingeschlagene Holz marktgerecht angeboten und somit die Erlöse gesteigert werden, sodass die Flurbereinigung die Grundlage für eine erfolgreiche Waldbewirtschaftung sein wird.

10. Wirkungsanalyse

Gemäß der vorgegebenen Strukturen des Tools zur Kosten- und Wirkungsanalyse von Bodenordnungsverfahren (Waldflurbereinigung) ergibt sich für das gesamte Verfahrensgebiet folgende Übersicht:

Verbesserung der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes

Steigerung der Holznutzung	1.789.466 €
Erlösvorteile durch größere Losbildung	536.840 €
Senkung der Rückekosten	286.315 €
Reduzierung der Anfahrtszeiten	357.893 €
Reduzierung der Fußwegzeiten	536.840 €
Mehr Waldbaumöglichkeiten durch Zusammenlegung (Bestandsqualität)	715.786 €
Reduzierung der Grundstücksrandeffekte	536.840 €
Ertrag durch Erstdurchforstung	166.600 €
Erhöhung der Transporteffizienz	161.052 €
Reduzierung der Umzäunungskosten	178.947 €
Summe	5.266.579 €

Verbesserungen für das Grundeigentum

Verbesserung der Auffindbarkeit	1.119.552 €
Reduzierung des Verwaltungsaufwandes des Grundbuchamtes	35.789 €
Sicherung des Bodenwertes	1.666.000 €
Verbesserung der Beratung und Motivation	393.683 €
Ermittlung der Erbengemeinschaften	124.950 €
Anregung des Grundstücksmarktes	131.550 €
Summe	3.471.524 €

Verbesserung der Naherholung und Sicherung der Kulturdenkmäler

Verbesserung der Attraktivität des Gebietes für Naherholung und Tourismus	1.252.626 €
Anlage von Erholungseinrichtungen	0 €
Erhalt des Landschaftsbildes	27.520 €
Sicherung von Kulturdenkmälern	49.980 €
Summe	1.330.126 €

Verbesserung des Naturschutzes und der Waldökologie

Beitrag zum Klimaschutz (CO ² Speicher)	31.149 €
Waldrandaufbau und Bestandsschutz	0 €
Sicherung ökologisch bedeutsamer Gebiete	6.230 €
Entwicklung eines Biotopverbundes	16.240 €
Lenkung der Aufforstung	0 €
Minimierung der Bodenverdichtung	34.000 €
Regulierung Wasserregime	70.000 €
Summe	157.619 €

Weitere volkswirtschaftliche Effekte

Sicherung von Arbeitsplätzen durch Investitionen der Flurbereinigung	529.720 €
Entwicklung der Energieversorgung	0 €
Verbesserung der Arbeitssicherheit	314.946 €
Prävention von Verkehrsunfällen	20.000 €
Summe	864.666 €

Gesamtsumme der Wirkungen	11.090.714 €
----------------------------------	---------------------

11. Wertschöpfung

Aus dem o. g. Berechnungstool errechnet sich die Wertschöpfungsbilanz (1000 ha-167 ha=833 ha) wie folgt:

Verfahrenskosten DLR	1.522.000 €	0 €	Eigentümer / Landwirte
Verfahrenskosten ADD	68.000 €	0 €	Projektträger / öffentliche
Verfahrenskosten MWVLW	40.000 €	0 €	Regionale Allgemeinheit
Vergabemittel	0 €		
Ausführungskosten	1.292.000 €	11.090.714 €	Waldflurbereinigung
Summe	2.922.000 €	11.090.714 €	Summe
Kosten /ha anrechenbare			
Waldfläche	3508 €/ha		
Nutzen /ha anrechenbare			
Waldfläche		13314 €/ha	

12. Erfahrungen aufgrund der Verfahrensabwicklung

Gemäß den Vorgaben wurde versucht die Flurbereinigung möglichst ohne Abmarkung der Flurstücke, nur durch örtliche Kenntlichmachung der Grenzpunkte durchzuführen. Zwar machte ein Teil der Eigentümer vom Wunsch Gebrauch, die Flurstücke gegen Kostenerstattung vermarken zu lassen. Durch entsprechend umfangreiche Rückmeldungen der Eigentümer stellte sich jedoch heraus, dass eine durchgehende Abmarkung der

Grenzpunkte (Besitzstücke) gegen Kostenerstattung möglich gewesen wäre.

Durch die gute Befahrbarkeit der forstwirtschaftlichen Wege ergibt sich Kritik aus den Reihen der Jagdpächter, aber auch der Jagdgenossen, da die Wege verstärkt als Abkürzung zu den Ortschaften befahren werden (Befürchtung des Jagdminderwertes).

Literatur:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau: „Leitlinien Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung“ (2006)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau: Rundschreiben vom 9.4.2009 (8604-3_660)

Internetzugang „wald.de“ in 2013

Rundschreiben des MWVLW vom 22.02.2002 (Az: 8604-3_430) mit Richtlinie WaldR 2000

VV des MUF in der Fassung vom 17.01.2007 (MinBl. S. 241) Fördergrundsätze Forst

Hinz: Dissertation 2012 „Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung“

Sonderheft 05/2012 der DLKG

Von Privateigentümer NN: Forsteinrichtungswerk 2013

Bild der Wissenschaft 5/2013

Thiemann (Recht der Landwirtschaft 65. Jahrgang, Heft Februar 2013)

Schriftliche Ausführungen eines Betriebsinhabers zum Forsteinrichtungswerk (Akten des DLR)

WALDFLURBEREINIGUNG THALFRÖSCHEN

Zwischenbericht der pilothaften Bearbeitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Thalfröschen (Wald)

Norbert Baadte, DLR Westpfalz



Einführung

Im Rahmen des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Südwest-Pfalz (ILE SW) wurde unter dem Leitprojekt Energieregion Südwestpfalz das Teilprojekt „Privatwaldnutzung“ entwickelt.

Mit dem Instrument „Waldflurbereinigung“ sollte durch Erschließung vorhandenes Holzpotenzial genutzt und damit eine Wertschöpfung erzielt werden.

Als sehr geeignet für die Durchführung einer Waldflurbereinigung wurde ein Gebiet in der Gemarkung Thalfröschen erachtet.

Die Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen liegt im Landkreis Südwestpfalz, nördlich der Stadt Pirmasens am Süden der Sickinger Höhe.

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst eine Fläche von 69 ha, davon sind ca. 1/3 der Flächen Kommunal- und 2/3 Privatwald. Die Durchschnittsgröße der Waldflurstücke beträgt ca. 0,2 ha, die Besitzstücke sind nicht viel größer.

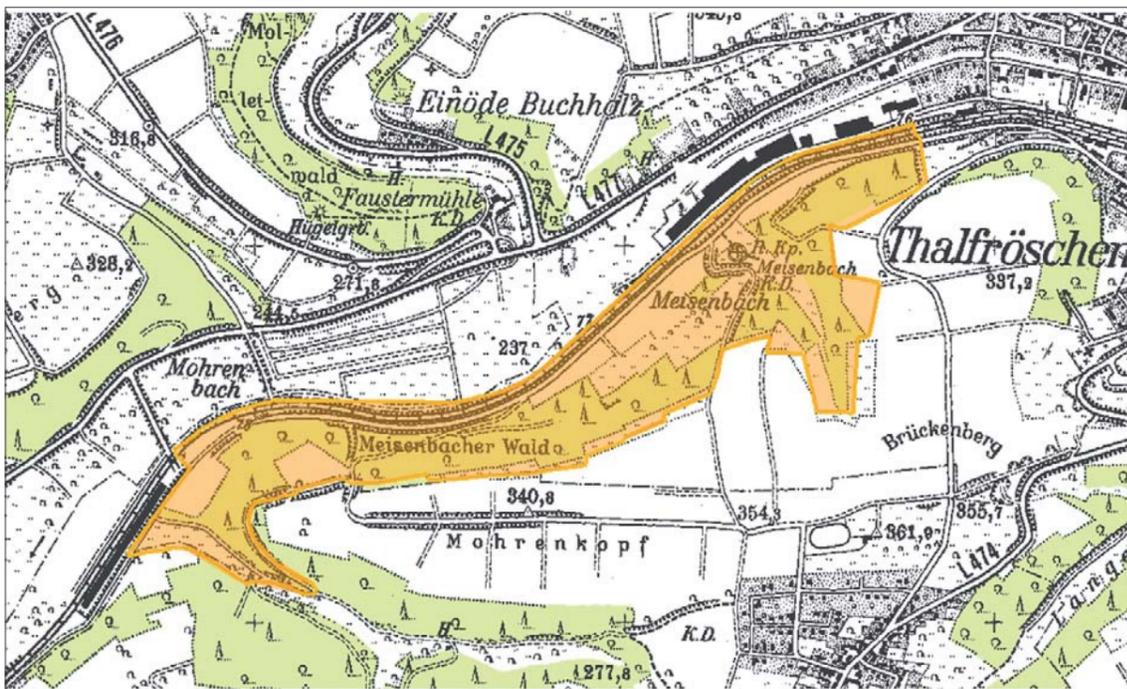


Abb. 1: Verfahrensgebiet

Ausgangs- und Problemlage

Die Hauptprobleme sind die fehlende Erschließung der Flächen, fehlender Wirtschaftlichkeit aufgrund von Form und Größe, undefinierte Eigentumsverhältnisse sowie fehlende Lagekenntnis der Eigentumsflächen.



Abb. 2: Erkundungen in den Waldhängen

Erschwerend kommen noch die Nordhanglage der Waldflächen von durchschnittlich 30 Prozent Gefälle und die schmalen, hangparallelen Flurstücke, aufgrund früherer Nutzung als Weideflächen, hinzu.

Aus diesen Gründen werden die Potentiale des Waldbesitzes von den „Kleinstbetrieben“ insbesondere aber von den Eigentümern nicht genutzt, es ist keine Wertschöpfung in diesem Gebiet möglich.

Nach Berechnungen des Forstamtes Westrich sind im Verfahrensgebiet ca. 7000 Festmeter Holz schlag- bzw. erntereif, dies entspricht bei einem Ansatz von 52 Euro pro Festmeter einem Gesamtbetrag von rund 360.000 Euro.



Abb. 3: Vorhandene Wege nicht mehr befahrbar

Pilothafte Bearbeitung, Vorgehensweise

Im Vorfeld wurden die Eigentümer in mehreren Informationsveranstaltungen über die vorgesehene Waldflurbereinigung informiert. Bereits bei diesen Terminen erwies sich eine intensive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt und der Gemeinde als sehr vorteilhaft.

In diesem Bodenordnungsverfahren sollte pilothaft versucht werden, vorrangig die Erschließung und gemeinsame Bewirtschaftung zu erreichen, eine Umlegung und Arrondierung der Flächen wurde nicht als prioritär gesehen.

Folgende Vorgaben wurden an die Verfahrensbearbeitung gestellt:

- einfach und schnell
- keine aufwendige Planfeststellung/-genehmigung
- Wegebau durch Forstamt Westrich
- erforderliche Wege sollen freiwillig aufgebracht werden
- kein Landabzug

- einfache Bestandswertermittlung (Waldtypenklassen)
- Bildung Waldbauverein



Abb. 4: Presseartikel zu Waldflurbereinigung

Wegenetz

Die Wegenetzplanung erfolgte gemeinsam mit dem Forstamt Westrich unter aktiver Beteiligung des Vorstandes. Geeignete, bereits in der Örtlichkeit vorhandene Wege sollten als Maschinenwege in Schotterbauweise erfolgen. Neue Erschließungswege sollten hangparallel in optimalen Abständen eingezogen und im Erdbau ausgeführt werden.

Im ersten Halbjahr 2010 entstand der Wegenetzentwurf, es erfolgten Waldbegänge und die Festlegung und Markierung der geeigneten Wegetrassen.

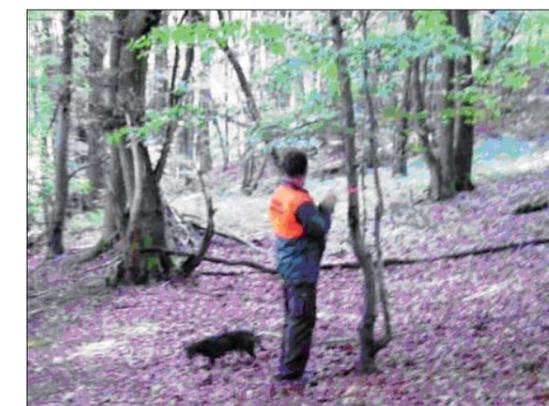


Abb. 5: Kennzeichnung der Trassen

Im Anschluss erfolgte die Einmessung der vorgesehenen Wegetrassen (Mittelachse) durch terrestrische topographische Aufnahme. Dies war zur eindeutigen Lagebestimmung der Wege erforderlich, insbesondere aufgrund der weiteren Vorgehensweise.

Bestandswertermittlung

Die Bestandswertermittlung erfolgte komplett durch das Forstamt Westrich. Im WE-Einleitungs-termin wurde vereinbart keine Einzelbaumschät-

zung durchzuführen sondern Bestandstypenklassen festzulegen. Hilfreich zur Orientierung im Gelände und zur Festlegung der Bestandsklassen war die exakte Aufmessung des vorgesehenen Wegenetzes, die aufgrund der Aufmessung in den Wertermittlungskarten lagerichtig dargestellt werden konnte.

Die Ergebnisse wurden im sog. Aufnahmeblatt „Bestandsdaten“ getrennt nach Baumarten, Altersrahmen, Ertragsklasse, Umtriebszeit, Bestandsalter und Holzqualität nachgewiesen. Gemeinsam mit dem Forst erfolgte die Umsetzung in Wertermittlungsklassen.

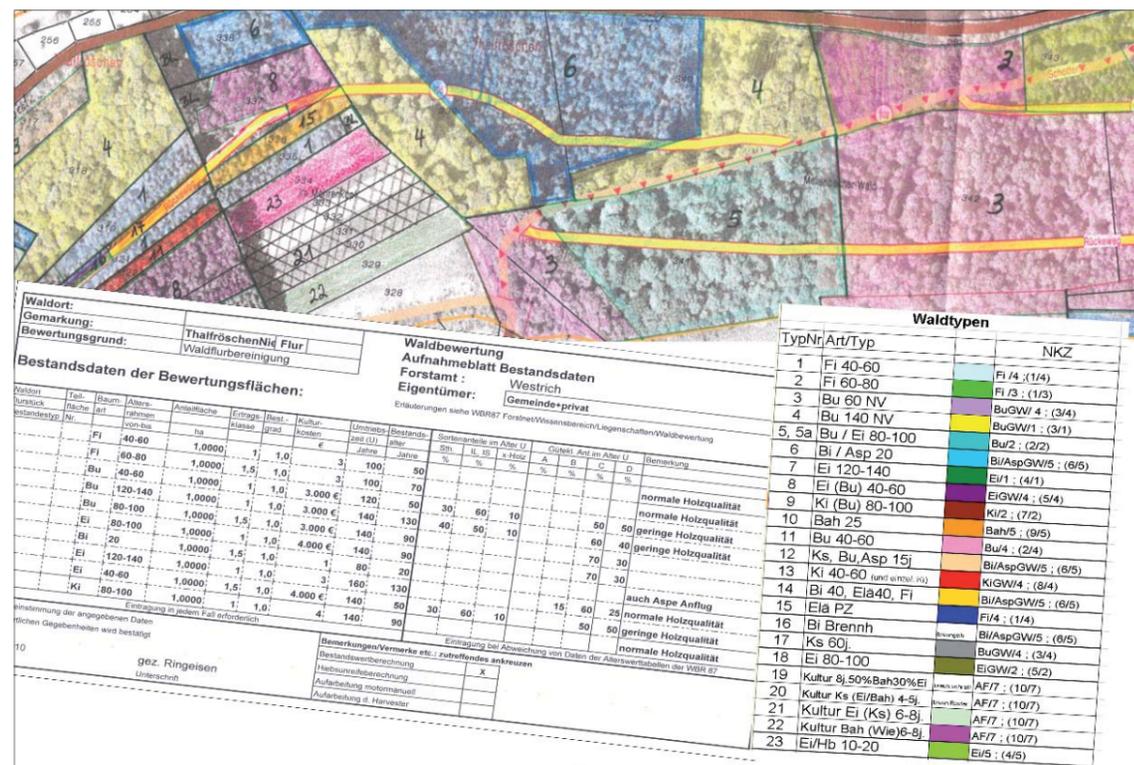


Abb. 6: Bestandswertermittlung

Flächenerwerb Wege

Ziel war es, die benötigten Flächen für den Wegebau gem. § 52 FlurbG zu erwerben. D. h. es musste mit allen betroffenen Eigentümern verhandelt werden, wobei eine Entschädigung für den Boden

und den Holzbestand erfolgen sollte. Alle betroffenen Grundstückseigentümer stimmten dem Verkauf der Teilflächen zu. Die Entschädigungsbeträge konnten nach Eintragung der entsprechenden Verfügungsverbote zeitnah an die Beteiligten ausbezahlt werden.

Ausbau Hauptwege

Oberster Grundsatz war eine beschleunigte Abwicklung des planungsrechtlichen Verfahrens und der in der Örtlichkeit durchzuführenden Baumaßnahmen.

Die Beschleunigung wurde dadurch erreicht, dass die komplette Abwicklung der Maßnahmen extern durch die Forstverwaltung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (keine Artenschutz-, UVP- und Verträglichkeitsprüfung) erfolgte. Träger des Verfahrens ist die Ortsgemeinde.

Nachdem die naturschutzrechtliche Genehmigung vorlag, erfolgte die Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahmen ebenfalls durch die Forstverwaltung.

Als Nebenbestimmung der naturschutzrechtlichen Genehmigung wurde u. a. festgelegt, dass die anfallenden Wurzelstöcke als zusätzliche Biotopstruktur an geeigneten Stellen des Waldes angehäuft werden sollen.



Abb. 9: Lagerung der angefallenen Wurzelstöcke



Abb. 7: Maschinenweg während des Ausbaus im Juli 2011

Diese Lösung war ideal, da kein aufwendiger Abtransport und keine Entsorgung der Wurzelstöcke notwendig war und somit weitere Kosten eingespart werden konnten.

Die Finanzierung der Maschinenwege (Schotterbefestigung) erfolgte durch Forstmittel.

Die Erschließungs-/ bzw. Rückwege und andere Ausführungskosten wurden durch Mittel der Bodenordnung finanziert.



Abb. 8: Maschinenweg nach Ausbau im Herbst 2011

Ausbau Erschließungs-/ Rückwege

Der Bau der Erschließungswege wurde im Folgejahr vorgenommen, nachdem die Maschinenwege fertig gestellt und das angefallene Holz abtransportiert und verkauft worden war.



Abb. 10: Ausbau Erschließungs-/ Rückeweg im Frühjahr 2012

Die Arbeiten wurden ebenfalls durch die Forstverwaltung ausgeschrieben, die Ausführung erfolgte durch eine Firma, die in der Vergangenheit bereits oft mit der Forstverwaltung im Waldwegebau zusammengearbeitet hatte.



Abb. 11: Kreuzungsbereich Maschinenweg/ Erschließungsweg

Investitionsrechnung Walderschließung

Im Verfahrensgebiet wurden insgesamt 1400 lfm vorhandene Maschinenwege verbreitert und mit Schotter befestigt. An Kosten entstanden 46.300 €, dies entspricht einem Betrag von rund 33 € pro laufenden Meter.

Erschließungs-/ Rückewege wurden in einer Gesamtlänge von 2800 lfm freigestellt und neu trassiert, an Gesamtkosten entstanden 53.400 €. Dies entspricht einem Betrag von ca. 19 € pro laufenden Meter.

Unter Berücksichtigung des Erlöses durch den Verkauf des in den Trassen angefallenen Holzes von ca. 16.000 € ergeben sich rund 13,40 € pro laufenden Meter Erdweg.

Die Vermarktung des Holzes erfolgte durch das Forstamt Westrich.



Abb. 12: Holzlager der Trassenfreistellung

Der reine Herstellungsaufwand für die gesamte Walderschließung beläuft sich somit auf 83.700 €. Nach Berechnungen des Forstamts ist bei einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung ein Holzeinschlag von 7 fm/ha und Jahr zu erzielen. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund 220 €/ha und Jahr.

Für dieses Verfahren bedeutet dies bei 42 Hektar Waldflächen eine Amortisationszeit von ca. 9 Jahren für die gesamten Ausbaurkosten.

Signalisierung/ Befliegung

Nach Abwägung verschiedener Möglichkeiten wurde eine Kreuzbefliegung im Frühjahr 2013 durchgeführt.



Abb. 13: Signalisierungsmodell der geplanten Befliegung

Die Passpunkte wurden in der Wegemitte mit verzinkten Rohren mit Kappe ebenerdig vermark. Durch die Lage und Art der Vermarkung sind die Punkte dauerhaft gesichert und werden z. B. bei Holzrückearbeiten nicht beschädigt. Zusätzlich wurden je AP drei Sicherungspunkte temporär signalisiert.



Abb. 14: Signale eines Aufnahmepunktes mit Sicherungspunkten

Insgesamt wurden 60 Passpunkte mit Sicherungspunkten signalisiert. Bei der Auswertung waren 4 Punkte komplett ausgefallen, 2 Punkte waren nur ungenau zu bestimmen. In diesen Fällen waren terrestrische Ergänzungsmessungen erforderlich.

Um die Signale vor der Befliegung zu schützen, wurden in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Forstamt die Wege zeitweise abgesperrt. Ein

günstiger Umstand war auch die zeitnahe Befliegung nach Fertigstellung der Signalisierungsarbeiten.



Abb. 15: Temporäre Sperrung der Wege

Festlegung neuer Wegegrenzen

Die Festlegung der neuen Wegegrenzen war im Orthophoto und im Stereomodell vorgesehen. Dies erwies sich jedoch als nicht praktikabel, da die Bestimmung der Grenzen bedingt durch Waldschatten nicht möglich bzw. zu ungenau war.

Deshalb wurde die Methode „PUDIG in der Örtlichkeit“ gewählt. Diese war einfach und schnell durchzuführen, da aufgrund der vorhandenen Aufnahmeplätze in der Wegemitte die Wegegrenzen problemlos topographisch aufzumessen waren.



Abb. 16: Festlegung der Grenzen in der Örtlichkeit

Planwuschtermin

Im November 2013 sollte der Planwuschtermin stattfinden.

Aufgrund des Quergefälles von ca. 30 Prozent und der schmalen, hangparallelen Flurstücke sind nur durch eine Drehung der Flurstücksgrenzen in Gefällerrichtung die entscheidenden Vorteile bei der Holzernte nutzbar. Dies sind insbesondere die beidseitige Erschließung, die Minimierung des Aufwands bei der Holzernte und somit die Senkung der Rückekosten.

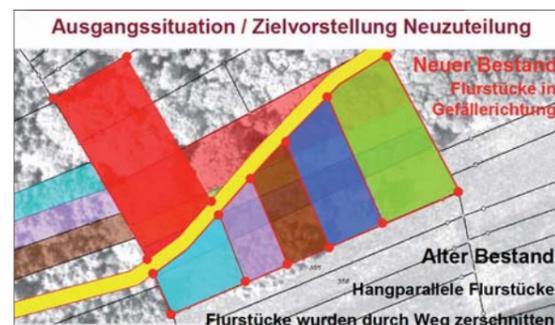


Abb. 17: Folie zur Information der Beteiligten zwecks Flurstücksdrehung

Dies wurde sowohl von Seiten des DLR als auch vom Forstamt als sehr wichtig erachtet. Deshalb wurden die Beteiligten vor dem Planwuschtermin zusätzlich in einem Informationstermin nochmals informiert.

Diese zusätzliche Aufklärung hat sich nach unserer Einschätzung ausgezahlt, da im Planwuschtermin die Bereitschaft der Beteiligten zur Veränderung der Eigentumsflächen vorhanden war.

Neuzuteilung

Die Auswertung der Planwünsche sowie die Zuteilungsberechnung wurden im Januar 2014 durchgeführt.

Hierbei konnten mit wenigen Ausnahmen die Grenzen der neuen Waldflurstücke in Gefällerrichtung gedreht werden.



Abb. 18: Ausschnitt Neuer Bestand, Flurstücksdrehung

Zusätzlich wurden durch die Aufnahme von Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG viele Mehrausweisungen an interessierte Eigentümer realisiert. Der Kommunalwald wurde arrondiert und vergrößert.

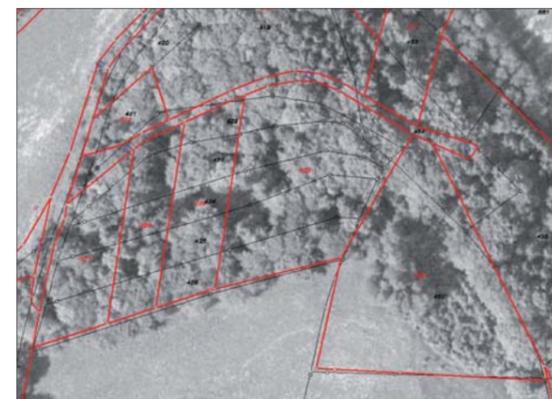


Abb. 19: Ausschnitt Neuer Bestand, Arrondierung und Flurstücksdrehung

Zeitlicher Ablauf der Waldflurbereinigung

- Informationsveranstaltungen: 2008
- Aufklärungsversammlung: 9.12.2008
- Anordnungsbeschluss: 27.03.2009
- Vorstandswahl der TG: 27.08.2009
- Wegenetzplanung: Januar - Juli 2010
- Bestandsermittlung: Juli 2010
- Flächenerwerb Wege: Oktober 2010
- Naturschutzrechtliche Genehmigung zum Wegebau: 16.02.2011
- Baumaßnahmen Hauptwege: 2011
- Baumaßnahmen Erschließungswege: 2012
- Signalisierung: Februar 2013
- Befliegung: März 2013
- Festlegung Wegegrenzen: Juni 2013
- Informationstermin zum Planwusch: 23.10.2013
- Planwuschtermin: Dezember 2013
- Zuteilungsberechnungen: Januar 2014
- Zwischeneröffnung: 26.02.2014
- Vorläufige Besitzeinweisung / Planvorlage: Sommer 2014 (geplant)

Fazit und Ausblick

Der Zwischenbericht der Bearbeitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Thalfroschen Wald ist ein kurzer Überblick über die durchgeführten Arbeiten.

Neben der Erschließung der Waldflurstücke war und ist insbesondere die Drehung der Flurstücksgrenzen der Waldflächen in Gefällerrichtung die größte Herausforderung.

Dies sind nach unserer Einschätzung die wichtigsten Voraussetzungen in Verbindung mit der Minimierung des Aufwands bei der Holzernte und der Senkung der Rückekosten für eine dauerhafte, nachhaltige Holzbewirtschaftung.

Im Sommer 2014 werden im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Thalfroschen (Wald) der Besitzübergang und die Vorlage des Flurbereinigungsplans erfolgen.



Abb. 20: Grundschule Thaleischweiler-Fröschen, 1. Klasse beim Waldspaziergang

Weiterhin besteht das Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Forstamt und den Beteiligten einen Waldbauverein zu gründen, um eine großräumige, über einen Wirtschaftsplan gesteuerte Waldbewirtschaftung zu erreichen.

In Zusammenarbeit mit regionalen Marktpartnern, könnten somit im Bereich der stofflichen und energetischen Verwertung von Holz regionale Wertschöpfungsketten mit kurzen Transportwegen geschaffen werden.

Dies könnte Pilotcharakter für die gesamte Region haben.

WALDINTERESSENTENSCHAFTEN IN DER BODENORDNUNG NEITERSEN-SCHÖNEBERG (LANDKREIS UND VG ALTEN- KIRCHEN)

Lutz Ströder, DLR Westerwald-Osteifel

Zur Einführung in die Thematik „Waldinteressentenschaften“ soll zunächst der geschichtliche Hintergrund kurz aufgezeigt werden:

Die Waldinteressentenschaften im jetzigen Landkreis Altenkirchen entstanden im 18. Jahrhundert. Wie kam es dazu?

Dazu muss man wissen, dass der Landkreis Altenkirchen und das angrenzende Siegener-Land schon immer reich an Eisenerzvorkommen waren. Zum Schmelzen und Verhütten des Eisenerzes wurden große Mengen Holz als Brennmaterial benötigt. Über die Jahrhunderte führte dies zu einem regelrechten Kahlschlag des einst so walddreichen Landes. So hatte man also kaum noch Holz zum Beschicken der Kohlenmeiler, geschweige denn zum Bauen oder Beheizen der bescheidenen Behausungen. Aus der Not heraus sah man sich gezwungen, Waldflächen wieder aufzuforsten. Diese Vorhaben wurden von den damaligen Landesherren, den Grafen oder Fürsten unterstützt und entsprechende Flächen den Dorfbewohnern übereignet. Jeder Ansiedlung wurden so viele Waldanteile zugesprochen wie „Feuerstellen“ sprich Häuser vorhanden waren. Dies waren bei der damaligen Größe der Dörfer in der Regel zwischen 20 und 40 Anteile.

In der Folge wurde dann jedes Jahr nur die Menge Holz eingeschlagen, wie auch in einem Jahr wieder nachwachsen konnte. Dies war praktisch die erste Form einer nachhaltigen Forstwirtschaft.

Im Landkreis Altenkirchen bestehen zur Zeit ca. 60 Waldinteressentenschaften mit einer Gesamtfläche von ca. 7.000 ha Wald.

Wie ist es nun um die Rechtsform der Waldinteressentenschaft bestellt ?

Die Waldinteressentenschaft ist eine Gemeinschaft von Miteigentümern. Die rechtlichen Grundlagen hierzu findet man in den §§ 741 bis 758 BGB. Dieser Gemeinschaft von Miteigentümern gehört der Wald nach Bruchteilen und wird von Ihnen gemeinschaftlich genutzt. Auch hierüber gibt das BGB in den §§ 1008 bis 1011 Auskunft.

Weiteren rechtlichen Aufschluss bietet das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen der Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montaubaur vom 14. März 1881“.

Besondere Bedeutung hierbei haben die §§ 1 und 6. Diese besagen, dass die Waldfläche weder real geteilt, noch in das Privateigentum der (Einzel-) Interessenten überführt werden darf.

Von der Rechtsnatur her sind die Waldinteressentenschaften Gemeinschaften des privaten Rechtes. Die Anteile können verkauft oder vererbt werden.

Folgende Rahmenbedingungen liegen den Interessentenschaften im Flurbereinungsverfahren Neitersen-Schöneberg zugrunde:

In der nachfolgenden Übersichtskarte ist der nördliche Teil des Bodenordnungsverfahrens Neitersen-Schöneberg abgebildet.

Eingefärbt sind die Besitzstände der WI (Waldinteressentenschaft) mit einer ungefähren Gesamtfläche von 100 ha. Die ockerfarbene Fläche ist eine WI in der Gemarkung Niederölfen mit 31 Miteigentumsanteilen. Die grün gefärbten Flächen sind 3 WI's in der Gemarkung Neitersen mit insgesamt 49 Miteigentumsanteilen. Zwischen den WI Niederölfen und Neitersen bestehen nur

in 2 Fällen eigentumsmäßige Überschneidungen. Die 3 WI in Neitersen sind eigentumsmäßig jedoch eng verflochten. Jeder Eigentümer ist in mindestens 2 der 3 Interessentenschaften vertreten. Diese Verflechtung soll visuell durch die 3 verschiedenen Grüntöne in der Übersichtskarte sichtbar gemacht werden.

Wie werden diese WI's nun im Flurbereinungsverfahren behandelt?

Zunächst einmal genauso wie jeder andere Eigentümer, der Ansprüche in ein Verfahren einbringt. Da es sich um Waldflächen handelt, werden diese in den alten Lagen wieder ausgewiesen. Wenn möglich kann noch eine Zusammenfassung von Altparzellen erfolgen. Kleinere Privatwaldflächen innerhalb oder am Rande der Interessentflächen werden, sofern man Einigung über den Holzwert erzielt, in das Eigentum der Interessentenschaften überführt. Im Rahmen des Planwuschtermines wurden von beiden Seiten schon entsprechende Wünsche geäußert.

Darüber hinaus traten die 3 WI's in der Gemarkung Neitersen jedoch mit einer eindringlichen Bitte an das DLR heran: Ist es möglich die 3 Interessentenschaften in Neitersen

mit neuen Anteilen in eine gemeinsame Interessentenschaft zu überführen? Warum dies für die Interessentenschaft so wichtig ist soll nachfolgend stichpunktartig verdeutlicht werden.

- Die Grenzen verlaufen derzeit verschachtelt ineinander und sind in der Natur kaum nachvollziehbar.
- Eine Bewirtschaftung mit modernen Maschinen wird durch die unterschiedlichen Grenzverläufe gestört und muss aus rein formalen Gründen unterbrochen werden.

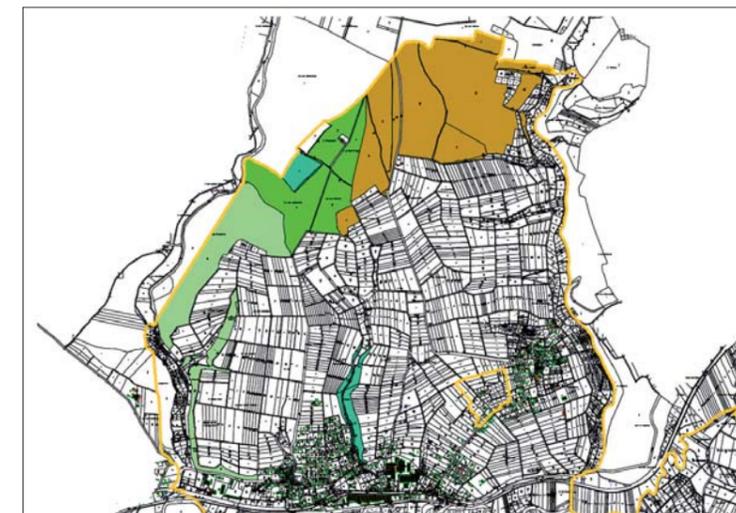


Abb. 1: Übersichtskarte Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg, nördlicher Teil.

- Die Erschließung der Waldbestände wird vereinfacht.
- Der Verwaltungsaufwand wird von 3 auf 1 Interessentenschaft reduziert.
- Dadurch auch Reduzierung der Bewirtschaftungspläne.
- Es ist nur noch ein handlungsfähiger Vorstand erforderlich.

Wie das DLR mit dieser Situation umgegangen ist soll durch nachfolgende Abbildung verdeutlicht werden:

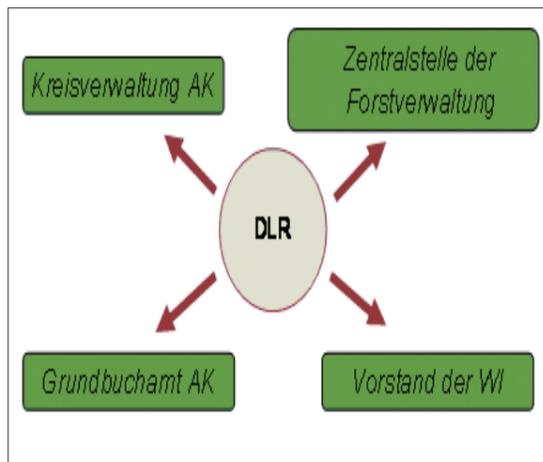


Abb. 2: Moderationsprozess

Das DLR stellte zunächst fest, welche Stellen an einer Entscheidungsfindung zu beteiligen sind. Dabei war es die Aufgabe des DLR, die Kontakte zwischen den WI und den Entscheidungsträgern herzustellen, Stellungnahmen abzugeben und Karten- und Zahlenmaterial zu liefern.

Der Löwenanteil der Arbeit lag jedoch bei den Vorständen der WI. Diese mussten von allen Miteigentümern die schriftliche Zustimmung zu Überführung in eine gemeinschaftliche Interessentenschaft einholen. Der jeweilige neue Miteigentumsanteil wurde über die eingebrachten Flächenanteile in den einzelnen WI im Verhältnis zu der neuen Gesamtfläche berechnet. Der Umrechnungsfaktor Fläche wurde von allen Beteiligten anerkannt. Niemand bestand auf einem evtl. Ausgleich des Holzaufwuchses, da der Holzbestand in den einzelnen WI relativ homogen war und der Erfolg eines Zusammenschlusses oberste Priorität hatte. So stimmten alle Eigentümer dem Vereinigungsprozess zu.

Durch das DLR als Moderator und das engagierte Zusammenwirken aller maßgeblich Beteiligten konnten für einen großen Teil der WI erhebliche praktische und verwaltungsmäßige Erleichterungen bewirkt werden.

Abb. 3: Ergebnis

Schlussbemerkung :

Dieses Beispiel zeigt wieder einmal, dass die Flurbereinigung neben der reinen Flächenneuordnung auch in anderen Bereichen auf vielfältige Weise Vorteile für die Beteiligten bringen kann.

TECHNISCHE UMSETZUNG MODERNER INFRASTRUKTUR IM WEINBAU

Reinhard Bossert, stv. Präsident des Landesverbandes der Teilnehmergeinschaften

Als praktizierender Winzer bin ich mir nicht sicher, ob ich beim Thema "Umsetzung moderner Infrastruktur" der richtige Ansprechpartner bin – gleichwohl meine ich, dass ich aus meiner Erfahrung doch das ein oder andere beisteuern kann.

Das Ziel der Flurbereinigung aus landwirtschaftlicher oder weinbaulicher Sicht ist, bessere Bewirtschaftungsverhältnisse zu schaffen. Es gibt noch andere Ziele, aber das ist heute nicht mein zentrales Thema, ich will das ein oder andere aber trotzdem streifen.

Bewirtschaftungsverhältnisse: der Begriff beinhaltet zum einen die Erreichbarkeit der Grundstücke, aber auch deren Größe und Form.

In unserer Gemarkung habe ich in den 80er Jahren als Vorsitzender der örtlichen Winzerschaft versucht, das Wegesystem auf freiwilliger Basis zu verbessern, musste allerdings bald feststellen, dass dieser Weg äußerst mühsam und nur sehr bedingt ziel führend ist.

In mir ist nach vielen Gesprächen, insbesondere auch mit dem damaligen Reblauskommissar Helmut Jene, die Erkenntnis gereift, dass Flurbereinigung der einzig Weg ist, um unsere Gemarkung richtig zukunftsfähig zu machen.

Dabei darf man nicht vergessen, dass zukunftsfähig 1990 eine ganz andere Bedeutung hatte als heute.

Der Weinbau steckte damals seit Jahren durch die Nachwirkung von Glykol in einer tiefen Krise. Die Stimmung war depressiv, viele Betriebe waren wirtschaftlich angeschlagen, ein Ausweg schien nicht in Sicht.

Die von Brüssel verordnete Mengenregulierung tat ein Übriges um einen riesigen Strukturwandel anzuschieben. Viele Betriebe haben ihre Fläche verdoppelt oder gar verdreifacht.

Die Situation war also beim Thema Zusammenlegung im Jahr 2000 ein ganz anderes als 1990.

In meinem Betrieb ging es 90 um 1 zu 2 oder 3, 2000 dann um 1 zu 10. Eine völlig neue Bedeutung was die Verringerung der Parzellenzahl und -größe anging.

Wir haben dann 1991 als eine von ganz wenigen Gemeinden die Flurbereinigung selbst angestoßen und eine Aufbaugemeinschaft gegründet.

Da wir uns 10 Jahre Vorlauf bis zum ersten Abschnitt gegeben hatten, konnten diese großen Veränderungen, die die 90er Jahre mit sich gebracht hatten, von der Flurbereinigung gleich mit aufgefangen werden.

Ein weiterer Bereich, in dem sich die Voraussetzungen stark geändert haben.

Waren bis zu diesem Zeitpunkt die Wege in erster Linie als Zuwegung zum Erreichen der Weinberge angesehen worden, so hat sich dies mit einem neuen Schub in der Mechanisierung, den der beschleunigte Strukturwandel natürlich nach sich zog, ebenfalls verändert.

Für die Wendemanöver mit einem knick gelenkten Holder, aber auch für die in der Zeit stark aufkommenden konventionellen Allradschlepper waren die Wege in der Regel ausreichend. Eng wurde es oft auf der anderen Seite, wenn es dort nur Gewannenstöße gab.

Neue Maschinenkombinationen – vom einfachen Laubschneider mit Grubber und Steilaushebung (ein recht wendiges Gespann), hin zum Überzeilengerät oder dies sogar doppelt mit entsprechenden Geräten am Heck: Scheibenegge, Kreiselegge, große Mulcher. Mit Steilaushebung ist da nichts mehr, das alles braucht Platz.

Mein Vorstand hat sich vor unserem ersten Abschnitt dazu durchgerungen – ich glaube als erster in der Pfalz – die lichte Weite der Wege auf 8 Meter zu erhöhen. Also 5 Meter öffentlicher Weg plus jeweils 1,5 Meter zusätzliche Bankette. Um dies auch für die nähere Zukunft verbindlich zu halten, ist es gelungen die dafür zuständige städtische Satzung entsprechend anzupassen.

Das Thema „Wege“ ist insbesondere was die Belastbarkeit und Art der Befestigung angeht ständig in der Diskussion. Dabei sind die Anforderungen des Weinbaues natürlich deutlich andere als die der übrigen Landwirtschaft.

Dass die Bedeutung der Wege auch aus ganz anderen Blickwinkeln gesehen werden kann, verdeutlicht uns die gerade in Stadtnähe oftmals bis an die Grenze des Erträglichen gehende Freizeitnutzung – Walkerinnen – Hundeführer – Radfahrer.

In Blickrichtung auf Tourismus natürlich ein sehr zweischneidiges Schwert, heute aber nicht mein zentrales Thema. Ich werde dazu später noch ein paar Worte sagen.

In der Landwirtschaft sind die immens gestiegenen Gewichte und Achslasten Hauptproblem. Herkömmlich ausgebaute Wege können dem, was heute darüber rollt kaum noch standhalten.

Im Weinbau sind die Gerätschaften zwar auch gewachsen, aber doch nicht in dem Maße. Insofern sehe ich die Notwendigkeiten beim Ausbau etwas anders.

Es sind nicht die ganz großen Gewichte die die Wege beanspruchen, wesentlich sind die vielen Wendemanöver, die besonders die Oberfläche, die Verschleißschicht angreifen. Dient ein Weg auch noch als Wasserführung, dann werden diese Verschleisseffekte noch zusätzlich verstärkt.

Ein Schotterweg mit feiner, verfestigter Oberfläche mag bei reinem Befahren in Längsrichtung geraume Zeit halten.

Wenn darauf in einem nassen Herbst die Traubenvollernter wenden, dann war dies die längste Zeit ein guter Weg.

Man muß sich dann fragen ob derart investiertes Geld gut angelegt ist? Ich behaupte: nein. Wenn schon ein Unterbau erstellt wird, der etwa zwei Drittel der Kosten ausmacht, dann sollten die Mittel für die Schwarzdecke auch noch irgendwo auffindbar sein.

Ich vertrete auch die Meinung, dass ein Weinberg wenigstens auf einer Seite einen Beton- oder Asphaltweg haben muß.

Diese Wege bündeln auch den Verkehr, die dazwischen liegenden Graswege werden geschont und können auch wertvoller für den Naturschutz werden.

Im Moment, bei der harten Sparpolitik, geht da der Blick für die Realität etwas verloren. Es gibt andere Bereiche, das sage ich jetzt bewusst provokativ, z. B. die Landespflege, die wären aus unserer Sicht auch für Sparmaßnahmen geeignet.

Aber die politischen Vorzeichen stehen eben anders.

Wenn ich hier nur von Flurbereinigung rede und im Mittelpunkt Technik und Rationalisierung stehen, dann gilt all dies natürlich auch für die Erstbereinigungen aus den 50er und 60er Jahren.

Viele von diesen brauchen aus wirtschaftlicher Sicht nach meiner Meinung unbedingt eine Zweibertreinigung.

Das Pferd war in dieser Zeit noch der Maßstab und der Traubentransport geschah auf dem Rücken des Menschen. Schlaglängen von 60 m, Parzellengrößen von 15 bis 20 Ar.

Das ist nicht zukunftsorientiert.

Sicher ist man beim Zuschnitt von Gewannen – insbesondere bei einer Zweibertreinigung an viele Gegebenheiten gebunden. Topographie, Wasserläufe und bestehende befestigte Wege sind da nur einige Parameter, um die herum die Planung gebaut werden muß.

Ein großes Ziel muß dabei aber eine wesentliche Vergrößerung der Schlaglängen sein. Feste Größen anzustreben funktioniert auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nur sehr bedingt.

Das heißt, 200 bis 250 m Länge, die aus Sicht des rationellen Arbeitens wünschenswert wären, lassen sich in vielen Fällen nicht umsetzen.

Ein hilfreicher Weg kann sein, Flächen über Wege hinweg zuzuteilen. Bei uns ist es in einem Abschnitt gelungen, fünf Bewirtschafter mit genau aufeinander stoßenden Grenzen nebeneinander zu legen. Man kann so durchaus Längen von 300 bis 400 Metern erreichen. Allerdings verlangt eine solche Zuteilung sehr viel guten Willen und Toleranz von allen Beteiligten.

Der Vorteil in der Bewirtschaftung ist nach meiner Meinung aber so groß, daß man, um das zu erreichen, auch mal Verschlechterungen bei den Wertklassen in Kauf nehmen kann. Ohne das funktioniert es allerdings nicht – trotzdem werbe ich dafür.

Es muß also das getan werden, was möglich ist. 60 oder 70 Meter sind schon heute nicht mehr konkurrenzfähig, und in Zukunft noch weniger.

Sicher lässt sich in einer Zeit, wo billige Arbeitskraft noch ausreichend zur Verfügung steht innerbetrieblich einiges an unwirtschaftlichem verdauen. Eine Zukunftsperspektive ist dies aber nicht. Zukunftsfähigkeit sieht anders aus.

Die arbeitswirtschaftlichen Vorteile beschränken sich aber nicht nur auf den Bereich der mechanisierten Arbeiten.

Kommen Aushilfskräfte, vielleicht auch in größerer Anzahl zum Einsatz, dann werden die Verlustzeiten beim Parzellenwechsel in der Regel erheblich unterschätzt.

Insbesondere wenn man kurz vor Feierabend vor der schweren Entscheidung steht, fängt man noch einen neuen Weinberg an, oder nähert man sich auf andere Weise dem Arbeitsende. Die Praxis zeigt, daß diese Effekte ganz eindeutig nicht im richtigen Umfang eingeschätzt werden.

Ich habe bisher immer von arbeitswirtschaftlichen Aspekten gesprochen. Es gibt aber noch andere, eher emotionale Gesichtspunkte.

Ob ich in einem halben Tag 10 oder 15 Parzellen bearbeite, mich teilweise herumquäle, oder ob ich das Gleiche in 2 Stunden entspannt und mit Spaß erledige – das ist ein ganz wesentlicher Unterschied.

Jeder von uns hat sicher genug Stress, so dass wir um jede Verringerung dankbar sein müssen.

Bei uns im Betrieb will jeder zuerst mal die bereinigten Flächen machen. Um die anderen wird zunächst mal einen Bogen gemacht – sie müssen aber trotzdem bearbeitet werden. Den letzten beißen dann die Hunde.

Einen Punkt habe ich schon einmal gestreift: Weinberge und ihre Wege als Freizeiteinrichtung.

Es gibt ganz sicher viele schwierige Situationen durch „spezielle Gäste“ auf unseren Feldwegen. Ich plädiere aber dafür, dieses Thema recht differenziert zu behandeln.

Unliebsame Erfahrungen macht man wohl eher mit einheimischen Mitmenschen.

Es gibt aber auch sehr viele Urlauber, die unsere Wege zum Radeln oder zum Wandern benutzen. Schließlich stehen ja auch an vielen Wegen entsprechende Hinweisschilder.

Wir alle leben davon, wenn unser Wein getrunken wird. Und wir möchten, dass vor allem Pfalzwein getrunken wird.

Wir wissen auch, dass der Besuch in einem Weinbaugebiet, ein Fahrradurlaub in den Weinbergen emotionale Bindungen schafft, die sich durchaus positiv auf die Kaufentscheidungen bei Wein auswirken. Auch längerfristig.

Dies müssen wir immer auch im Auge behalten. Und wir sollten diese Fremdlinge als gern gesehene Gäste behandeln, so wie wir es uns umgekehrt auch wünschen würden.

Wie man mit Flurbereinigung auch für diesen Bereich positive Strukturen schaffen kann, zeigen als Paradebeispiel die Gemarkungen von Maikammer uns insbesondere St. Martin.

Dort wurde enorm viel geschaffen, was natürlich auf der anderen Seite auch mit viel Aufwand erhalten werden muss. Ein eigenes Thema.

Allerdings sehe ich für die nähere Zukunft vor dem Hintergrund des knapperen Geldes für solche Verschönerungsprojekte eher schwarz.

Wenn man vor Ort allerdings von der Sinnhaftigkeit einer solchen Anlage oder eines Bauwerkes überzeugt ist – ich denke da an den Turm in Hochstadt, an die römischen Bauwerke in Ungstein und Freinsheim, dann muss man versuchen Mittel anderswo ein zu werben.

Mit solchen Dingen kann eine Weinbaugemarkung ungemein aufgewertet werden.

Man sollte dies auch vor dem Hintergrund sehen, dass es zur Zeit einen sehr starken Trend gibt, Veranstaltungen in den Weinbergen aufzuziehen. Gerade diese Events stehen beim Publikum im Moment ganz besonders hoch im Kurs. Die Menschenaufläufe, die man mancher Orts erlebt sprechen dafür.

Dies alles bietet Chancen für die Weinvermarktung, die man nicht unterschätzen darf.

Ein weiteres Thema:

Wasserbau ist in der Flurbereinigung ein sehr zentraler Bereich, zu dem ich aus eigener Erfahrung eher wenig beitragen kann. Ich will aber dafür werben, dass der große Erfahrungsschatz bei den DLRs genutzt wird.

In einer Weinbaugemarkung ohne fließende Gewässer, mit Gefällen, die drei Prozent nicht übersteigen, wird das Bewusstsein für das, was Wasser anrichten kann, nicht so geprägt, wie dies in anderen, z. B. am Haardtrand der Fall ist.

Aber sicher kennt jeder von uns Fälle, was der ein oder andere Ort vor der Flurbereinigung bei Unwettern erlebt hat. Ich denke an Mußbach, an Kallstadt, an Freinsheim.

In Feinsheim soll es in den 70er Jahren vorgekommen sein, dass Gitterboxen durch den Ort geschwommen sind. Das wünscht sich niemand.

Die Wasserbaumaßnahmen in diesen Verfahren sind für die Orte mehr als segensreich. Ohne Flurbereinigung wären all diese Schutzbauten kaum möglich gewesen.

Dieser Aspekt war für die Akzeptanz von Verfahren bei der restlichen Bevölkerung in der Zeit nicht zu unterschätzen, ist aber heute etwas aus dem Blickfeld geraten. Der Fluch der guten Tat.

Als VTG, als dessen Vizepräsident ich heute auch spreche, haben wir viel Erfahrung und das notwendige Fachwissen um gerade die Probleme im Wasserbau und ähnlichen Bereichen lösen zu helfen.

In vielen älteren Verfahren wurden Drainagen gebaut, die mittlerweile aus den verschiedenen Gründen nicht mehr funktionieren und erneuert werden müssten.

Ich denke an Durchlässe, aber auch an Brücken, die aus heutiger Sicht besser und zweckmäßiger umgesetzt werden können.

All diese Dinge bekommen sie ohne ein Verfahren kaum richtig geregelt.

Also, nutzen sie die Möglichkeiten, die ihnen geboten werden – solange es sie noch gibt.

Wenn aber all diese Thesen ohne Widerspruch blieben, dann bräuchte man eine Veranstaltung wie die heutige nicht zu machen.

Fakt ist aber, dass in den letzten Jahren immer mal wieder ein Ort Verfahren abgesagt hat. Ich denke dabei an Venningen, ich denke dabei an Dackenheim, aber nicht nur. Es gibt zunehmend Diskussionen in den Orten.

Mit den Gründen, die dazu geführt haben, muß man sich auseinandersetzen, wenn man im Sinne der Flurbereinigung weiter kommen will.

Die Zeiten der Verordnung von oben um dem Weinbau etwas Gutes zu tun sind ganz klar vorbei. Auch von Seiten der Politik. Wenn vor Ort die nötige Akzeptanz fehlt, werden sehr schnell Verfahren vorgezogen, wo diese ausreichend vorhanden ist.

Es müssen in den Dörfern sachlich Meinungen gebildet, Mehrheiten gefunden, organisiert werden. Und das ist natürlich eine Welt für sich.

Waren es vor 20, 30 Jahren eher emotionale Gründe – Omas Grundstück mit dem großen Kirschbaum.... Kindheitserinnerungen – meist wenig rational, aber auch großes Misstrauen gegenüber einer Behörde, die ein angeordnetes Verfahren knallhart entlang der Vorschriften durchgezogen hat, so sind in jüngster Zeit ganz neue dazu gekommen.

Heute werden diese oft, im Gegensatz zu früher, von jungen Winzern vorgetragen.

Bei einer Gruppe gerät durch die starke Fokussierung auf die Weinbereitung und die Vermarktung die Bearbeitung der Weinberge aus dem Blickwinkel. Oberstes Kriterium ist „Qualität“.

Wirtschaftlichkeit wird nachrangig behandelt, manchmal so sehr, dass es Betrieben schadet. Sicher hat da jeder von uns seine Beispiele.

Eine starke Bindung an einzelne Parzellen – bestimmte Terroires – alte Reben – wertvolle Sorten drängt das Bewusstsein für Wirtschaftlichkeit in den Hintergrund. Dennoch glaube ich, dass in diesem Bereich mit entsprechenden Bemühungen Lösungen im Sinne der Flurbereinigung gefunden werden können. Das ist allerdings viel Arbeit.

Ein anderes Argument, in junger Zeit sehr stark aufgekommen, ist die Angst vor dem Verlust von Pachtflächen.

Flurbereinigungen sind immer eine Zeit erhöhter Flächenmobilität.

Etliche große Betriebe in unserem Gebiet haben durch ihr sehr aggressives Auftreten auf dem Pachtmarkt oder auch beim Kaufen viele Einheimische in Angst versetzt, erhebliche Flächen zu verlieren und betrieblich in Bedrängnis zu kommen.

Diese Angst hat auch schon zur Absage von Verfahren geführt. Ein recht neues Phänomen, in der Auswirkung aber nicht zu unterschätzen. So wie ich es einschätze wird diese Entwicklung nicht zu bremsen sein, so unerfreulich sie aus unserer Sicht auch ist.

Trotzdem: Ohne Flurbereinigung, behaupte ich, fällt der Weinbau, fallen die Betriebe in einer Gemeinde auf Dauer zurück, um nicht zu sagen sie siechen dahin.

Ich habe beim Großen Pfälzischen Weinbautag 2012 gesagt: man kann aus dem Prämierungsverzeichnis der Landwirtschaftskammer herauslesen, in welchen Orten Flurbereinigung war und wo nicht.

Das lässt sich in der Tat nachvollziehen. Die Verfahren bringen ungemein viele Impulse für den Weinbau in einem Ort. Die Betriebe werden agiler. Dort wo nichts geschieht, ist eher Lethargie verbreitet.

In der Presse stand dann: in Orten mit Flurbereinigung wächst der bessere Wein. So mutig war meine Aussage allerdings dann doch nicht, aber die Presse hat ja auch große Freiheit in unserem Land.

Im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeiten habe ich einen deutlichen Schwerpunkt in der Flurbereinigung.

Ich kämpfe auch an allen Stellen, wo dies zweckdienlich erscheint für die Erhaltung der notwendigen finanziellen Mittel.

Ich vertrete auch immer die These, dass ein gut geführter Betrieb seine notwendigen Investitionen evtl. auch alleine stemmen kann – notfalls über einen längeren Zeitraum gestreckt.

Flurbereinigung im Weinbau kann niemand alleine machen – mal was dazu tauschen oder – kaufen. Das ist aber lange keine Flurbereinigung.

Deshalb: nutzen sie die Chancen solange es sie gibt.

Wer zu spät kommt ...

RECHTSCHARAKTER DER GEMEINSCHAFTLICHEN ANLAGEN

Martin Schumann, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

1. Einführung

In den letzten 10 Jahren wurden in der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz in Rheinland-Pfalz Ausführungskosten von ca. 200 Mio. € verausgabt. Der größte Teil dieser Ausführungskosten wird für Baumaßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, landespflegerische Anlagen usw.) benötigt. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der betroffenen Kommunen im ländlichen Raum. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist es erforderlich, dass diese Anlagen kontinuierlich unterhalten und ggf. weiterentwickelt werden.

Träger dieser Maßnahmen ist i. d. R. die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht und i. d. R. mit der Schlussfeststellung erlischt. Aufgrund der zeitlich begrenzten Existenz der Teilnehmergeinschaft werden die von ihr erstellten gemeinschaftlichen Anlagen im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens anderen Trägern in Eigentum und Unterhaltung zugeteilt. Um die sich daraus ergebenden Konsequenzen abschätzen zu können, ist es wichtig, den Rechtscharakter dieser gemeinschaftlichen Anlagen zu analysieren. Hieraus ergeben sich für die neuen Träger (vielfach Ortsgemeinden) Entwicklungspotentiale; es sind aber auch gewisse Restriktionen zu betrachten. Diese Fragestellungen werden in diesem Beitrag auch unter der Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen wie der

engen Haushaltsituation der Kommunen und dem vielfältigen Interesse, ein gemarkungsübergreifendes Wegenetz zu schaffen, betrachtet.

2. Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes

Nach § 41 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stellt die Flurbereinigungsbehörde einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, den Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischen Begleitplan auf. Schon anhand der Begriffsbestimmungen ist abzuleiten, dass es einen rechtlichen Unterschied zwischen den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gibt. Die Begrifflichkeiten werden in den §§ 39 und 40 FlurbG erläutert. Nach § 39 FlurbG sind gemeinschaftliche Anlagen solche Anlagen, die zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen sind. Die Flächen für diese Anlagen sind von den Teilnehmern an der Flurbereinigung entschädigungslos über den Landabzug bereitzustellen. Für Anlagen, die einem anderen öffentlichen Interesse dienen (öffentliche Anlagen) kann nach § 40 FlurbG in einem Flurbereinigungsverfahren Land in verhältnismäßig geringem Umfang bereitgestellt werden, wobei hierfür ein angemessener Kapitalbeitrag zu zahlen ist.

Das Eigentum an den gemeinschaftlichen Anlagen wird, wie bei öffentlichen Anlagen, im Flurbereinigungsplan geregelt. Bzgl. der Unterhaltungspflicht

werden ebenfalls im Flurbereinigungsplan Regelungen getroffen, die i. d. R. nach der Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen eintreffen.

Verschiedene Bestimmungen bzgl. der gemeinschaftlichen Anlagen werden, zumindest in Rheinland-Pfalz im Flurbereinigungsplan mit der Wirkung einer Gemeindegatzung festgeschrieben, was die Folge hat, dass diese nach Abschluss des Verfahrens von der Gemeinde geändert werden können. Doch hierbei sind die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

3. Gemeinschaftliche Anlagen

Als Gemeinschaftlichen Anlagen können nach den Bestimmungen des § 39 FlurbG sehr unterschiedliche und verschiedenartige Anlagen errichtet werden. Für die Betrachtung des Rechtscharakters dieser Anlagen sind dann die verschiedenen Fachrechte zu betrachten, die die jeweilige Anlage betreffen. Im Folgenden wird dabei die Rechts-situation in Rheinland-Pfalz untersucht.

3.1. Landwirtschaftliche Wege

Im § 1 (5) des Landesstraßengesetz (LStrG) ist festgelegt, dass Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege) keine öffentlichen Straßen sind. Ebenfalls handelt es sich auch nicht um Privatwege. Diese Wege sind daher unter dem Rechtsbegriff „Interessentenwege“ zu subsumieren. Im Kommunalbrevier von Rheinland-Pfalz wird diesbzgl. folgende Erläuterung gegeben: Wirtschaftswege sind Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen. Diese Wege sind zwar öffentliche Einrichtungen, aber keine öffentliche Straßen.

Da es für diese „Interessentenwege“ keine konkreten gesetzlichen Regelungen gibt, werden im

Flurbereinigungsplan konkrete Regelungen für die Benutzung der Wege getroffen. Der Musterplantext in Rheinland-Pfalz sieht folgende Regelungen vor:

- 3.5.3. Die Wirtschaftswege dürfen, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Flurbereinigungsplan etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke benutzt werden. Das Betreten der Wirtschaftswege sowie das Reiten usw. richtet sich nach § 33 LNatSchG, § 59 BNatSchG und § 22 LWaldG sowie den allgemeinen Bestimmungen. Das Radfahren ist in § 22 LWaldG geregelt. Die folgenden Wirtschaftswege dürfen darüber hinaus einvernehmlich mit der Gemeinde __ zu den angegebenen Zwecken verwendet werden.

Wirtschaftsweg			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Besondere Zweckbestimmung
1	2	3	4
			z. B. Radweg, Reitweg, z. B. Zufahrt zu der landwirts. Ausstiedlung z. B. Wanderweg (Olsbergsteig) für die Allgemeinheit

- 3.5.4. Der Eigentümer der Wirtschaftswege kann ihre Benutzung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.
- 3.5.5. Der Eigentümer oder der Nutzungs-berechtigte des Flurstückes, Gemarkung __ , Flur __ Nr. __ , ist berechtigt, den Weg Flurstück, Gemarkung __ , Flur __ Nr. __ als Zuwegung zu diesem Flurstück zu benutzen. Er kann diese Berechtigung auf Dritte übertragen.

Da diese rechtlichen Regelungen zunächst nur für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens gelten, werden diese i. d. R. mit der Wirkung von Gemeindegatzungen festgesetzt. Diese können dann nur

mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Nachfolgenden Vorschlag enthält der Musterplantext in Rheinland-Pfalz:

- 3.14. Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegatzungen
Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).
- 3.5.3 Das Benutzungsrecht für die Wege
- 3.5.4 Die Erweiterung des Benutzungsrechts für die Wege
- 3.5.5 Das Sondernutzungsrecht für die Wege

An eine Änderung einer solchen Gemeindegatzung werden aus juristischer Sicht hohe Ansprüche gestellt.¹⁾ So setzt eine Änderungssatzung nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG voraus, dass die Interessenlage, die für die als Satzung bindenden Festsetzungen des Flurbereinigungsplans maßgeblich war, nicht unverändert fortbesteht. Beispielsweise kann bei dem Wegenetz eine Änderung der Interessenlage daraus resultieren, dass Wege die ihnen ursprünglich zugedachte Verkehrsbedeutung nicht erlangen oder nachträglich verlieren, so dass eine Einziehung in Betracht kommt. Weiterhin muss bei einer evtl. Einziehung einer Wegeparzelle die damit verbundenen Betroffenheiten anderer Anlieger betrachtet werden, die an der Flurbereinigung teilgenommen haben. Denn diese können geltend machen, dass die der Entwidmung nachfolgende Veräußerung der Wegeparzelle ihre rechtlich geschützten Interessen berührt.

Bei einer Aufhebung eines Weges oder einer anderen gemeinschaftlichen Anlage sollte seitens der Gemeinde auch immer der Aspekt berücksichtigt werden, dass die Eigentümer die Flächen für den

Weg in einer Flurbereinigung über den Landabzug entschädigungslos bereitgestellt haben.

Eine Veränderung des Rechtscharakters eines Wirtschaftsweges kann aber auch durch eine Widmung nach § 36 des LStrG von Rheinland-Pfalz erfolgen. Hiermit kann eine nicht öffentliche Straße zu einer öffentlichen Straße gewidmet werden.

3.2. Gewässer

Zur Beantwortung der Frage, welchen Rechtscharakter in der Flurbereinigung geschaffene Gewässer haben, ist es wichtig, sich zunächst die Rahmenbedingungen anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten. Im § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden die Begriffsbestimmungen geklärt. Danach wird ein oberirdisches Gewässer wie folgt definiert: „Das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser“.

Bzgl. der Fragestellung, ob in der Flurbereinigung errichtete Gewässer künstliche oder natürliche Gewässer sind, muss man sich an den Bestimmungen des § 3 Landeswassergesetz (LWG) orientieren. Dort lautet es: „Natürliche Gewässer sind Gewässer, deren Bett auf natürliche Weise entstanden ist. Künstliche Gewässer haben ein künstlich angelegtes Gewässerbett. Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Veränderung oder Verlegung. Als künstliche Gewässer gelten im Zweifel insbesondere Triebwerkskanäle, Hafengewässer, Baggerseen sowie Be- und Entwässerungskanäle.“

Das Gewässer grundsätzlich wird also durch die natürlichen Gegebenheiten und nicht – wie bei Wegen und Straßen – durch rechtliche Regelungen definiert. Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz gilt grundsätzlich für die Gewässer, die im WHG definiert sind.

Bzgl. der Unterhaltungspflicht der Gewässer nach der Übergabe sind die gesetzlichen Bestim-

¹⁾ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.11.2002 - BVerwG 9 CN 1.02= RdL 2003 S. 150; AUR 2003 S. 52

mungen des § 67 der Gemeindeordnung (GemO) maßgeblich, wonach die Verbandsgemeinde für den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung zuständig ist.

In diesem Zusammenhang sind auch die Flächen zu betrachten, die in Flurbereinigungsverfahren über die „Aktion-Blau“ und das „Naheprogramm“ erworben worden sind und der Erwerb entsprechend gefördert worden ist. Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um gemeinschaftliche Anlagen, sondern um öffentliche Anlagen. Die Flächen, die i. d. R. dann Eigentumsflächen des Unterhaltungspflichtigen werden, werden inzwischen grundbuchlich mit einer entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert.

3.3. Landespflegerische Anlagen

Als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft oder als zusätzliche ökologische Maßnahmen werden in Flurbereinigungsverfahren landespflegerische Anlagen geschaffen.

Die Frage nach dem Rechtscharakter dieser Flächen ist nach Einschätzung des Verfassers gesetzlich nicht klar bestimmt und auch nicht eindeutig geklärt. Eine Begriffsbestimmung sieht das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG bzw. LNatSchG) nicht vor. Analog der Regelung für Wirtschaftswege kann man davon ausgehen, dass es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, die aber nicht für eine öffentliche Nutzung bestimmt sind.

Diese Flächen werden in der Flurbereinigung gesondert ausgewiesen. Regelungen über Nutzung, Unterhaltung und Pflege werden im Flurbereinigungsplan ausgewiesen. Diese Regelungen werden analog der Regelungen bei den Wirtschaftswegen mit der Wirkung von Gemeinbesatzungen festgesetzt.

Im § 12 LNatSchG (§ 17 Abs. 6 BNatSchG) ist geregelt, dass die unteren Naturschutzbehörden ein Verzeichnis über Flächen und Maßnahmen führen,

die nach diesem Gesetz als Kompensation festgesetzt oder als Ökokonto vereinbart worden sind (Kompensationsflächenkataster). Diese Angaben werden dann auch als Hinweise im Liegenschaftskataster geführt.

3.4. Sonstige gemeinschaftliche Anlagen

Hier sind insbesondere Dränanlagen von Bedeutung, auch wenn heute so gut wie keine Drainagen mehr neu errichtet werden.

Drainagen wurden insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg sehr oft als gemeinschaftliche Anlagen errichtet. Die Rechtsverhältnisse, Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen wurden im Flurbereinigungsplan festgelegt. Wesentliche Regelungen bzgl. der Unterhaltung gelten mit der Wirkung von Gemeinbesatzungen weiter.

Eigentümersmäßig sind drei unterschiedliche Fälle bzgl. des Eigentums an den Drainagen vertreten:

- Der Grundstückseigentümer ist auch Eigentümer an den Drainagen
- Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin an den Drainagen
- Es gibt einen Wasser- und Bodenverband, der Eigentümer an den Drainagen ist.

Die Unterhaltungspflicht der Drainagen hat je nach Regelung entweder die Ortsgemeinde oder der Wasser- und Bodenverband. Grundbuchliche Sicherungen wurden i. d. R. nicht eingetragen.

Eine Sonderfall ist es, wenn eine Drainage bei nur einem Grundstückseigentümer als gemeinschaftliche Maßnahme (nicht als Maßnahme zur Herstellung der wertgleichen Landabfindung – dass ist eine Maßnahme zugunsten eines Eigentümers) durchgeführt wird. Diese gemeinschaftliche Maßnahme geht dann aus verwaltungsökonomischen Gründen i. d. R. nach Abschluss des Verfahrens in

Eigentum und Unterhaltung des Eigentümers über und wird damit durch konkludentes Handeln zu einer privaten Maßnahme.

Bei sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen müssen die rechtlichen Fragen immer im Einzelfall geklärt werden.

4. Förderrechtliche Konsequenzen

Unabhängig vom Rechtscharakter der gemeinschaftlichen Anlagen sind für Behandlung nach Abschluss von Flurbereinigungsverfahren (und Förderverfahren außerhalb der Flurbereinigung) auch förderrechtliche Tatbestände zu betrachten. In Rheinland-Pfalz erfolgt die Förderung über die Regelungen der VV – ILE. Die eingesetzten Landesmittel werden i. d. R. durch Bundesmittel (GA) und EU-Gelder kofinanziert, so dass die förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen dieser Geldgeber zu beachten sind.

In der Flurbereinigung betragen diese Zweckbindungsfristen i. d. R. 12 Jahre.

5. Bestehenbleiben der Teilnehmergeinschaft

Durch den Flurbereinigungsplan wird die Teilnehmergeinschaft i. d. R. zunächst Eigentümer und auch Unterhaltungspflichtiger der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 FlurbG). Im Regelfall erfolgt dann die Übergabe an die Ortsgemeinde oder andere Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung.

Für den Fall, dass die Anlagen nicht alle oder gar nicht übergeben worden sind, kann die Teilnehmergeinschaft nach § 151 FlurbG bestehen bleiben. In diesem Fall wird die Aufsichtsbefugnis von der Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindeaufsichtsbehörde übertragen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, Wasser- und Bodenverbände oder andere Zweckverbände zu gründen und ihnen die gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung zu übertragen. Rechtsgrundlage hierfür bildet das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2002.

6. Fazit

Für einen sachgerechten Umgang mit in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen muss eine detaillierte rechtliche Betrachtung der jeweiligen Anlagen erfolgen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sowie der Regelungen im Flurbereinigungsplan können keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

Literatur:

Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz 2009

Wingerter, K. und Mayr, C.: **Flurbereinigungsgesetz** – Standardkommentar. 9. Auflage, Agricola-Verlag, Butjadingen, 2013.

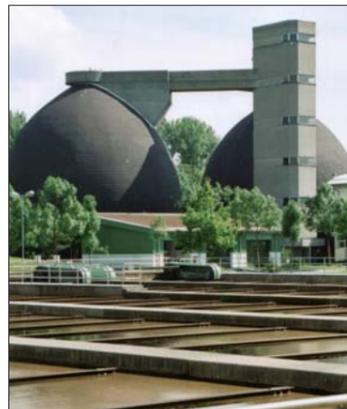
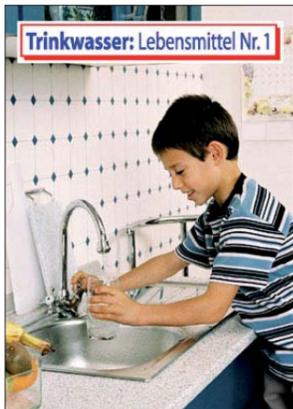
Cosson, R.: **Das Recht der Wirtschaftswege** – am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, Cal Heymanns Verlag, 1988

Wege in die Zukunft!? Neue Anforderungen an ländliche Infrastrukturen. Schriftenreihe der deutschen Landeskulturgesellschaft, Heft 9, 2012

WASSERWIRTSCHAFT UND BODENORDNUNG ¹⁾

Andreas Christ, MULEWF

Aufgabenschwerpunkte



Priorität: Gewässerreinigung

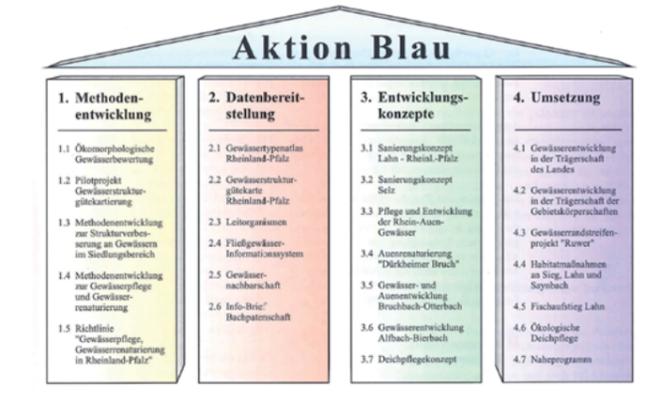


¹⁾ Tagung Höherer Dienst, 27.11.2013

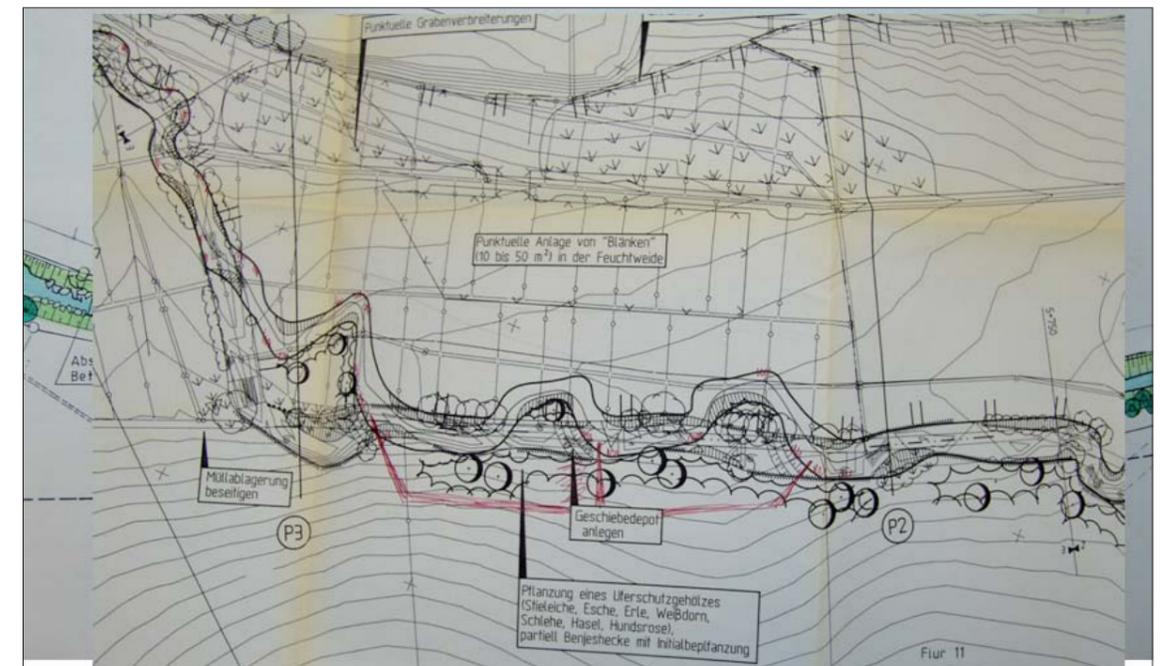
Startschuss „Aktion Blau“ 1994



Pressekonferenz „Aktion Blau“ 09/94
 „Die Renaturierung der Gewässer .. Teil eines fachübergreifenden Flächen- und Gewässer-Managements zur Wahrung und Verbesserung der Umwelt.“

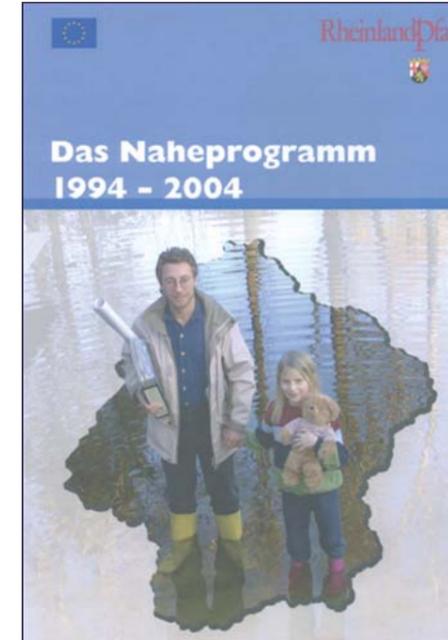
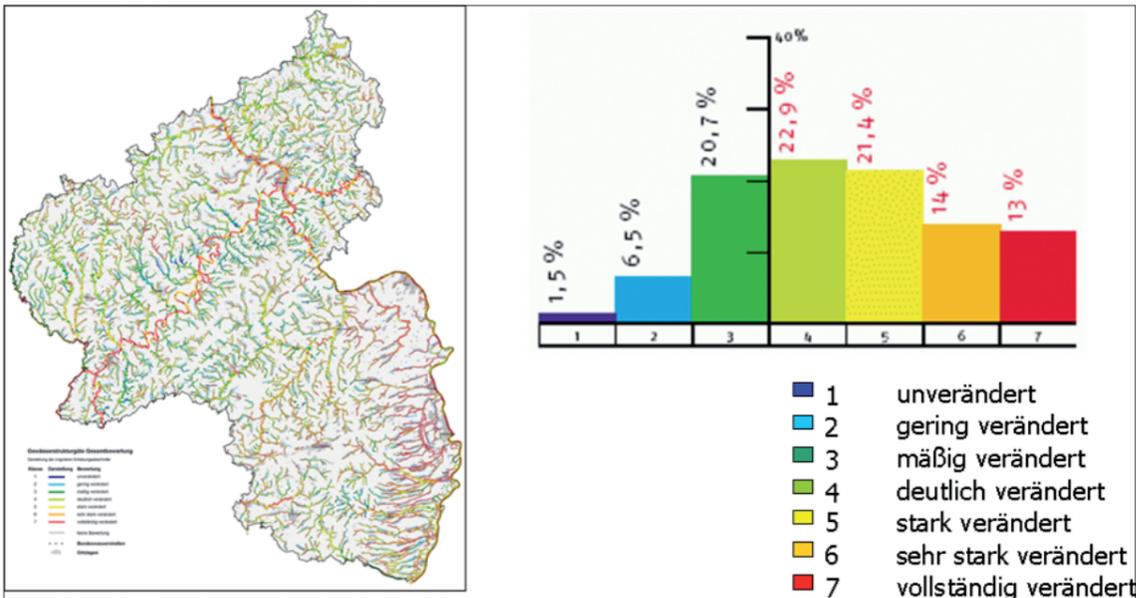


(Technische) Renaturierung



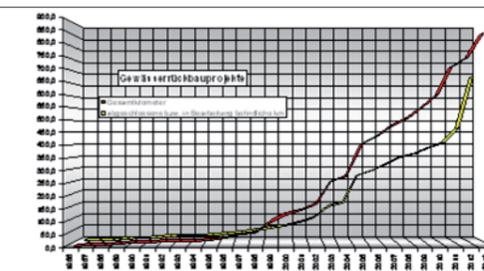
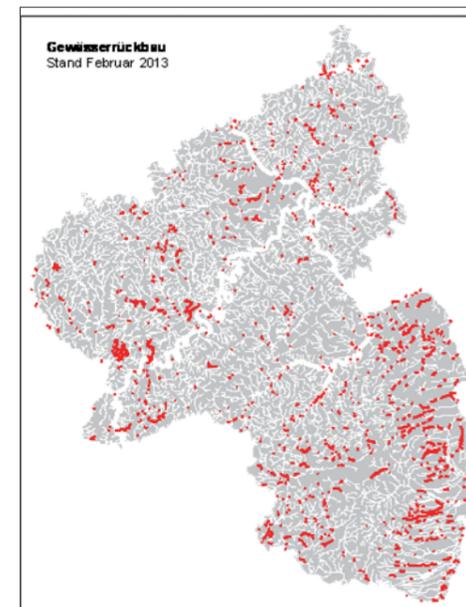


Gewässerstruktur



- 54 Rückhaltungen
- 309 Km Randstreifen
- 780 Km Gewässerpflegepläne
- ...

Positive Bilanz



Aktion Blau hat mit vielen Einzelprojekten, Beratung, Information sowie Finanzierung Akzeptanz für Ökologie und WRRL geschaffen.

EG-Wasserrahmenrichtlinie

Bis 2015 Erreichung von

- Guter ökologischer und guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer
- Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
- Kostendeckung der Wasserdienstleistungen

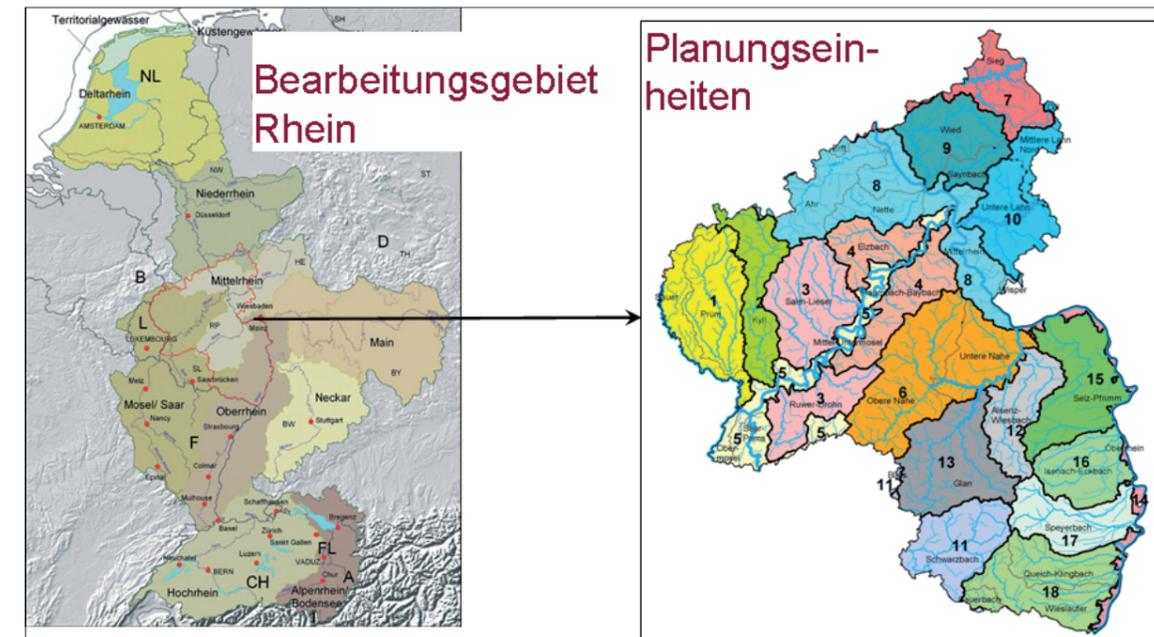
Instrumente:

International koordinierte Bewirtschaftungspläne & Maßnahmenprogramme für ganze Gewässereinzugsgebiete

Fristen



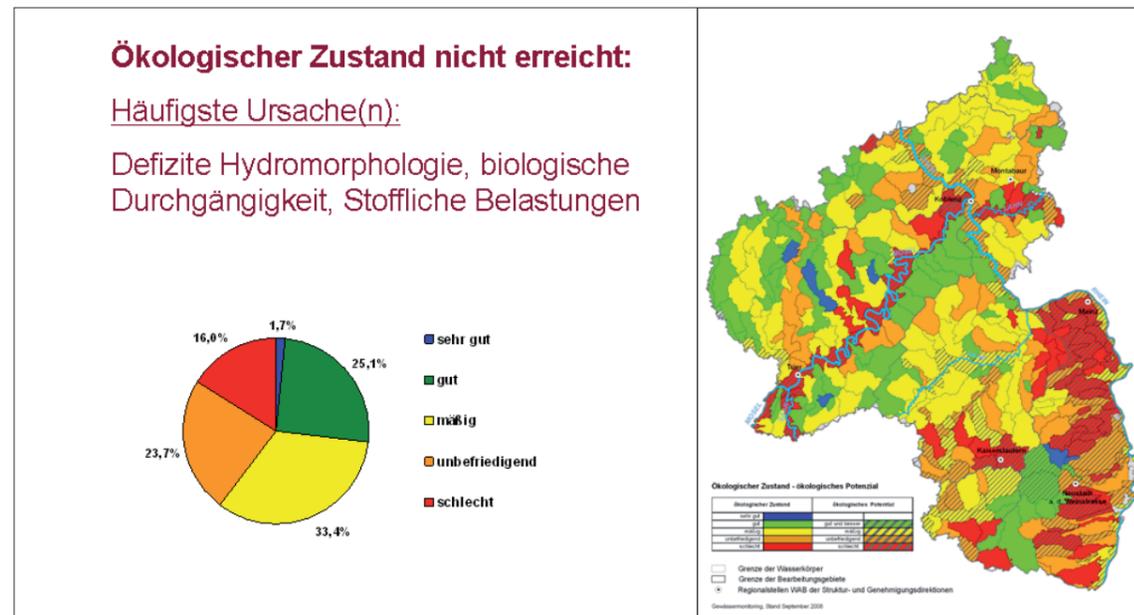
Bewirtschaftung nach Einzugsgebieten



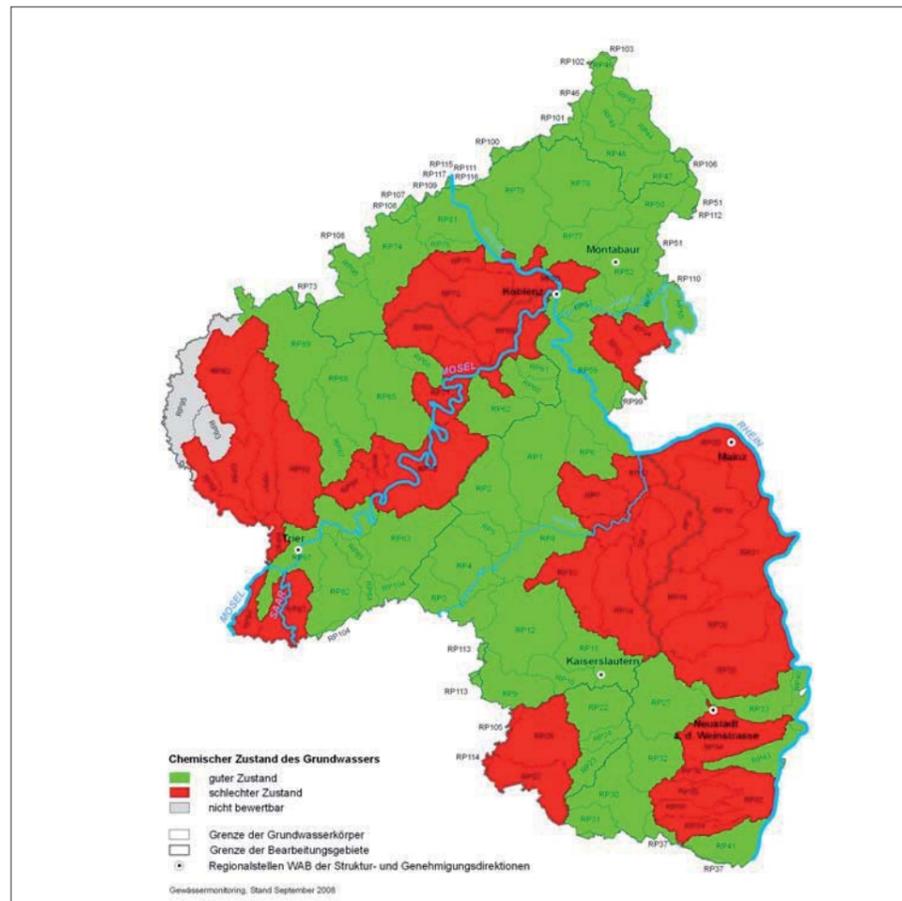
Neue Indikatoren – „guter Zustand“



Handlungsbedarf Oberflächengewässer



Grundwasser



Maßnahmenkatalog

Maßnahmenprogrammteil	Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp nach WRRL, Anhang II EU-Art nach HWRR-RL	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung / Beschreibung (Textbox)	Relevanz	Art der Erfassung/ Zählweise (Eingabe optional)	KEY TYPE Maßnahmcodes
Maßnahmen der WRRL								
Reduzierung der Nährstoffe	1	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen	Kläranlageneubauten und Erweiterung bestehender Kläranlagen bezüglich der Reinigungsleistung (Erhöhung der Kapazität)	M2	Einzelanlage	1
Reduzierung der Nährstoffe	2	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge	Technischer Ausbau (Aufrüstung) zur gezielten Reduktion der Stickstofffracht, z.B. zusätzliche Denitrifikationsstufe	M3	Einzelanlage	1
Reduzierung der Nährstoffe	3	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge	Technischer Ausbau (Aufrüstung) zur gezielten Reduktion der Phosphorfracht, z.B. Phosphatfällung	M3	Einzelanlage	1
Reduzierung der sonstigen Schadstoffe in die Gewässer	4	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge	Technischer Ausbau (Aufrüstung) zur Reduktion sonstiger Stofffrachten, z.B. Mikroplastikentfernung mittels spezieller Verfahren	M3	Einzelanlage	1
Reduzierung Nährstoffe / Schadstoffe ???	5	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	Verbesserung der Reinigungseffizienz durch gezielte Steuerung oder Rekonstruktion (Umbau) einzelner Elemente (nicht Instandhaltung) bei gleichbleibender Kapazität	M3	Einzelanlage	1
Reduzierung Nährstoffe / Schadstoffe ???	6	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen	Stilllegung und Ablösung von zumeist kleineren oder veralteten Kläranlagen	M1	Einzelanlage	1
Reduzierung der Nährstoffe	7	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen	Verbesserung der dezentralen Abwasserentsorgung durch die Anpassung von Kleinkläranlagen an den Stand der Technik, z.B. durch Neubau und Umrüstung bestehender Kleinkläranlagen	M3	Einwohnerwerte [EW]	1
Reduzierung der Nährstoffe	8	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen	Verbesserung der Abwasserentsorgung einer Kommune durch Anschluss von Haushalten und Betrieben an die bestehende zentrale Abwasserbehandlung	M3	Einwohnerwerte [EW]	1
Reduzierung der Nährstoffe	9	WRRL/OW	Punktquellen: Kommunen / Haushalte	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwasseranlagen	Maßnahmen im Bereich kommunaler Abwasseranlagen, die nicht einem der vorgenannten Teilbereiche (vgl. Nr. 1 bis 8) zuzuordnen sind, z.B. Maßnahmen zur Fremdwasserbeseitigung	M3	Einzelanlage	1
Reduzierung der Nährstoffe	10	WRRL/OW	Punktquellen: Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	Neubau und Erweiterung bestehender Anlagen zur Ableitung, Behandlung (z.B. bei hohen Kupfer- und Zinkfrachten) u/o hohen Feinstsedimentgehalten im Niederschlagswasser) und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	(M2) M1	Einzelmaßnahme	1

Schwerpunktgewässer 2015 – Habitatqualität –

Gewässerbettaufweitung

Bildautor: Martin Schäfer, VG Hachenburg

MP - Planung:

703 Maßnahmen von Land & Kommunen

Investitionen: 45,8 Mio. €

Maßnahmenprogramm

Stammdaten	Bewertung	Zielerreichung	Maßnahmenprogrammteil	Bemerkungen	Dateianhänge			
			Berichtszeitraum 2015		Berichtszeitraum 2021			
Maßnahmenprogrammteil	Anz. Maßn. (Fallzahlen)	ΣKosten (Fallzahlen)	Anzahl Maßn. (Projektliste)	ΣKosten (Projektliste)	Anz. Maßn. (Fallzahlen)	ΣKosten (Fallzahlen)	Anz. Maßn. (Projektliste)	ΣKosten (Projektliste)
Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus Bodenerosion	1	0 €			0	0 €		
Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit	3	47.500 €	1	0 €	0	0 €		
Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen	4	107.500 €	1	132.000 €	0	0 €	1	3
Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln	0	0 €			0	0 €		
Reduzierung der Schadstoffeinträge (Kläranlagen)	0	0 €			0	0 €		
Reduzierung des Stickstoffeintrags aus der Landwirtschaft	0	0 €			0	0 €		
Reduzierung der Phosphoreinträge (Kläranlagen)	0	0 €			0	0 €		

Priorisierung von Maßnahmen

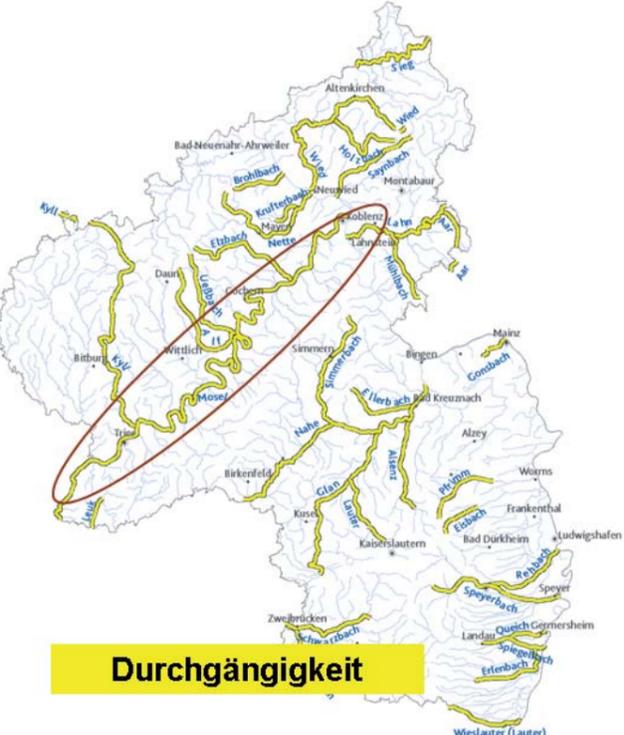
a) zeitlich:	Erfolgsaussichten der Maßnahme für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist groß bis akzeptabel und bis 2015 umsetzbar (Maßnahmenpaket)
b) fachlich: & räumlich:	Aal/Lachs-Verbindungsgewässer → Durchgängigkeit Aal/Lachs-Habitatgewässer → Habitatqualität (Hydromorphologie) Stoffhaushalt → Reduzierung von Stickstoff und Phosphor Schwerpunktgewässer 2015
c) finanziell:	die Maßnahmen sind kosteneffizient (im Rahmen des jeweiligen MP's) Steuerung über Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung
d) planerisch:	Abstimmung mit allen Maßnahmenträgern und deren Planungen

Schwerpunktgewässer 2015



Umgehungsgerinne

Bildautor: Cornelius Mohr



MP - Planung:

Maßnahmen: 1586
(von Land & Kommunen)

Investitionen: 58,22 Mio. Euro
(Land, Kommunen)

Durchgängigkeit

Investitionsbedarf

Maßnahmenprogrammteile	Gewässermaßnahmen	Abwasserbeseitigung	Summe	Pro Jahr
Vorgezogene Maßnahmen 2000-2008	0,1 Mrd. €	3,2 Mrd. €	3,3 Mrd. €	ca. 360 Mio. €
Planungsansatz Umsetzung Maßnahmenprogramme 2009-2015				
Summe	103,9 Mio. €	310,7 Mio. €	414,6 Mio. €	69,1 Mio. €
Ansatz Fördermittel	93,5 Mio. €	155,0 Mio. €	248,5 Mio. €	41,4 Mio. €

Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

6.11.2007 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 288/27

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 23. Oktober 2007
über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

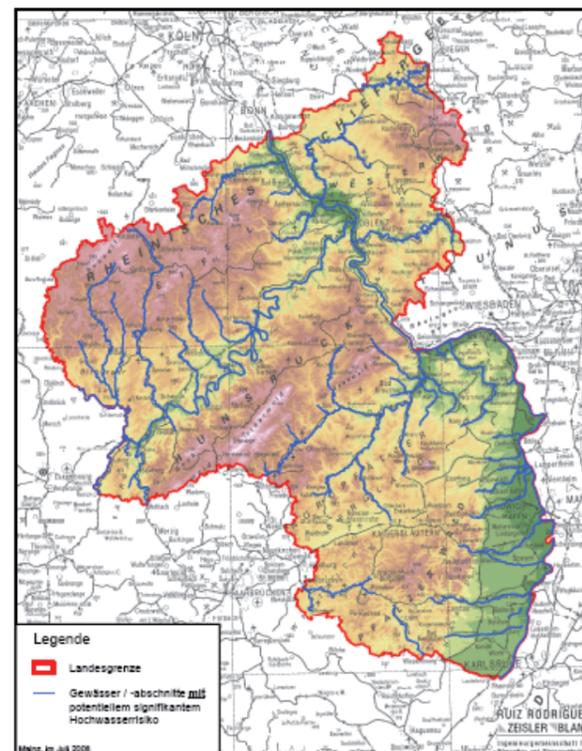
lung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete aller Flussgebietseinheiten vor, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu erreichen, was gleichzeitig zur Abschwächung der Auswirkungen von Hochwasser beiträgt. Die Verringerung des Hochwasserrisikos ist jedoch kein Hauptziel der genannten Richtlinie; zukünftige Veränderungen hinsichtlich des Überschwemmungsrisikos als Folge von Klimaänderungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Ziel der HWRM - RiLi

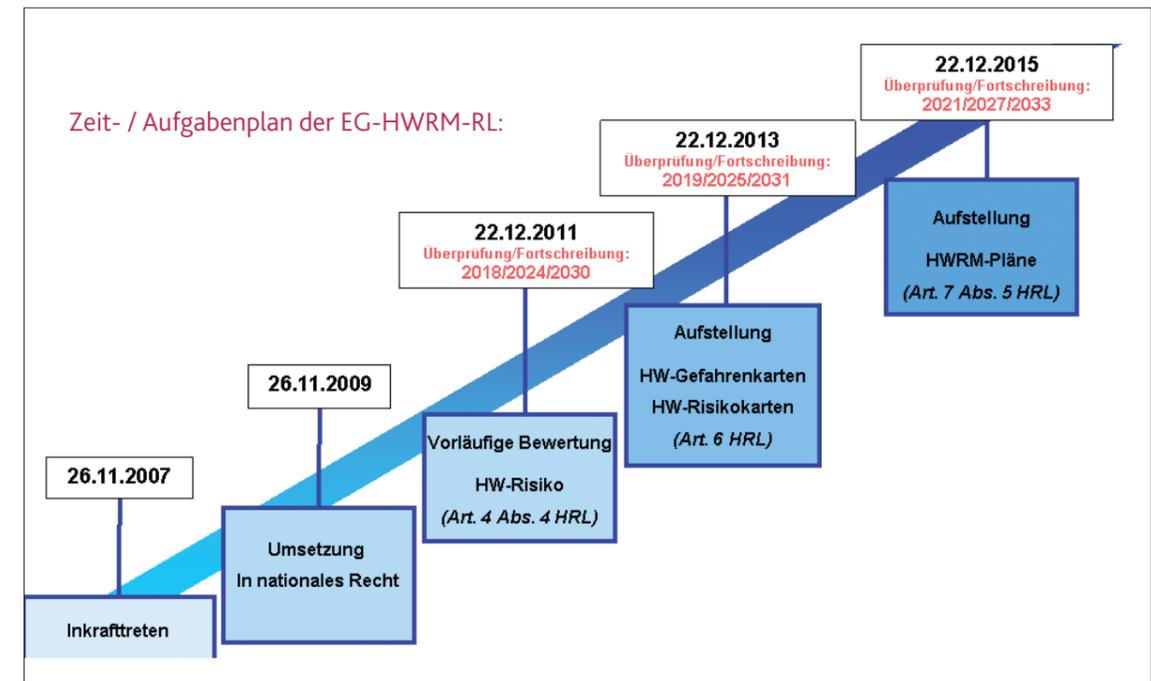
Bewertung und Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen

- auf die menschliche Gesundheit,
- die Umwelt,
- das Kulturerbe und
- wirtschaftliche Tätigkeiten

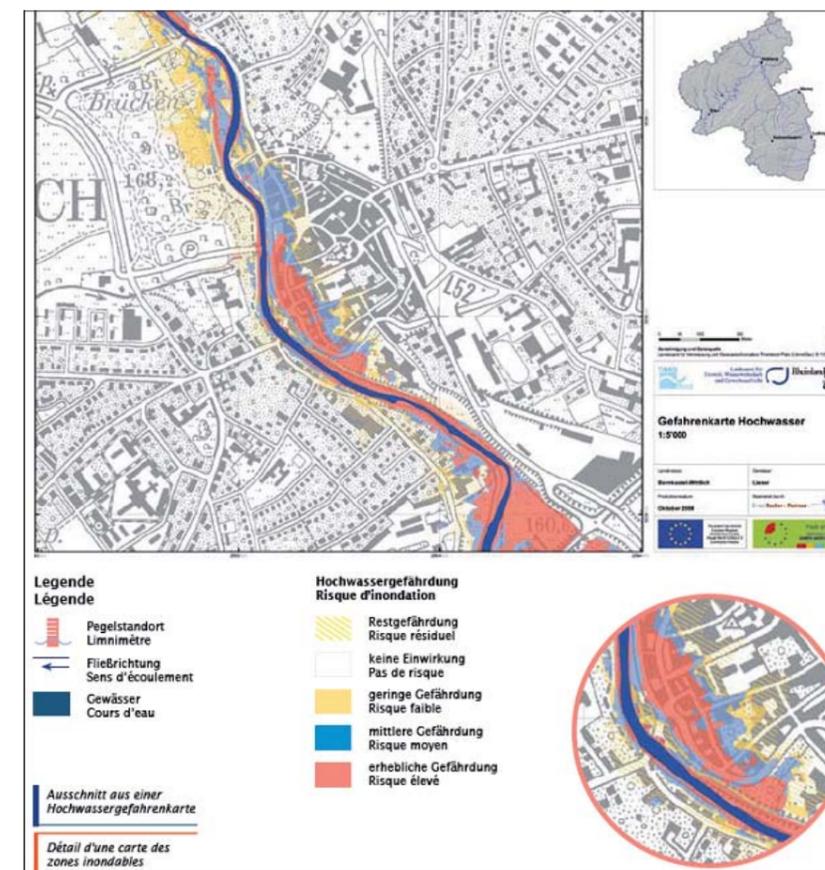
Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko



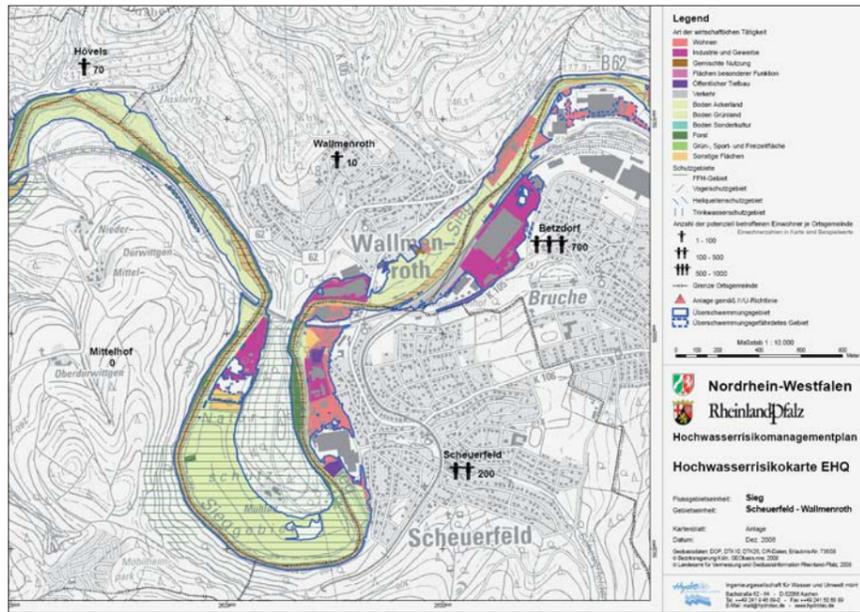
Zeitplan HWRM - RiLi



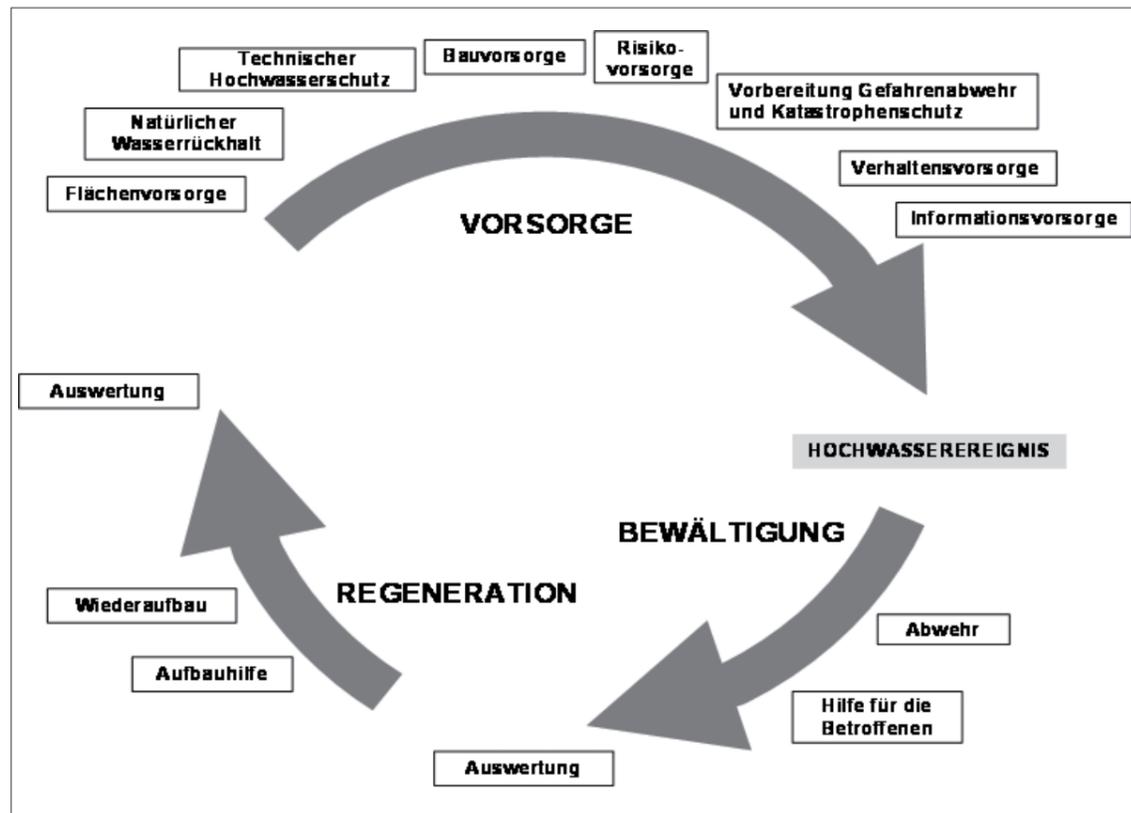
Hochwassergefahrenkarte



Hochwasserrisikokarten



Risikomanagementkreis



Hochwasserrisikomanagementplan

Relevante Handlungsbereiche für das Hochwasserrisikomanagement:

- Flächenvorsorge (z. B. regional- und bauleitplanerische Maßnahmen, Ausweisung Überschwemmungsgebiete)
- Natürlicher Wasserrückhalt (z. B. im Einzugsgebiet, Wiedergewinnung von Auenbereichen)
- Technischer Hochwasserschutz (z. B. Hochwasserrückhaltungen, Deiche, Mauern, mobiler Hochwasserschutz, Objektschutz)
- Bauvorsorge (z. B. hochwasserangepasstes Planen und Bauen, hochwasserangepasste Lagerung wassergefährdender Stoffe, kompetente Beratung)

- Die Entwicklung von Maßnahmen muss insbesondere auf die weitere Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit zielen

Gewässerentwicklung = Querschnittsaufgabe

1. Ökologisch funktionsfähige Gewässer

Gewässerstruktur: Form + Funktion = guter ökologischer Zustand

2. Zukunftsweisender Hochwasserschutz

Hochwasserbewusstsein, nachhaltige Hochwasservorsorge, Rückhalt in der Fläche und im Gewässernetz

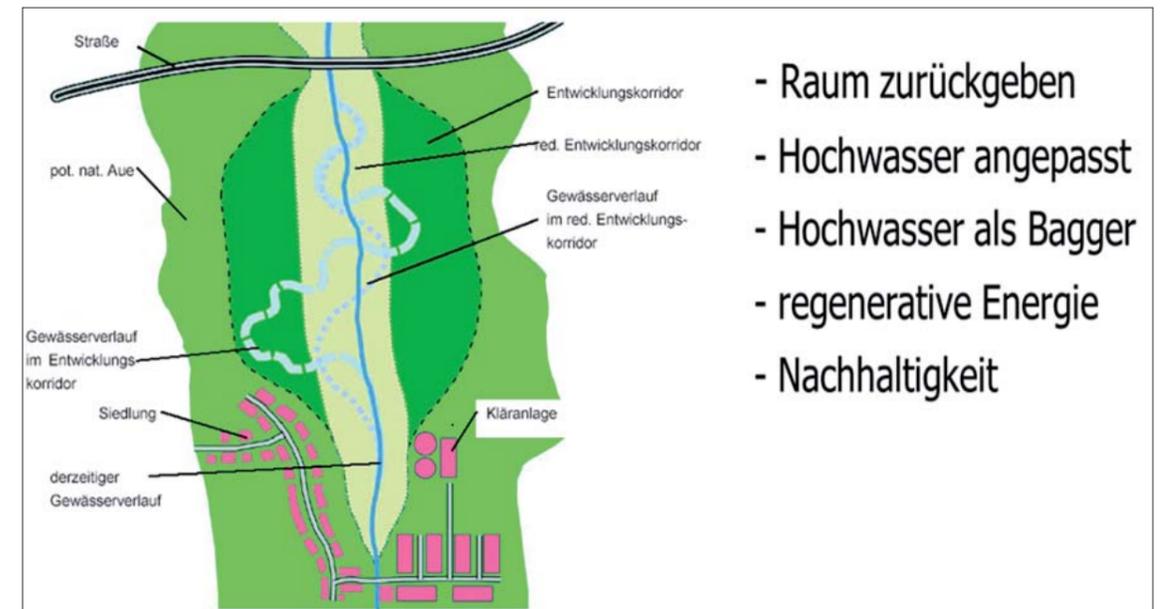
3. Integration weiterer Belange des Allgemeinwohls

Naturschutz und Biotopvernetzung
Freizeit, Erholung, Tourismus
Schönheit, der (Gewässer)landschaft
nachhaltige Nutzbarkeit
örtliche Belange

64. Umweltministerkonferenz

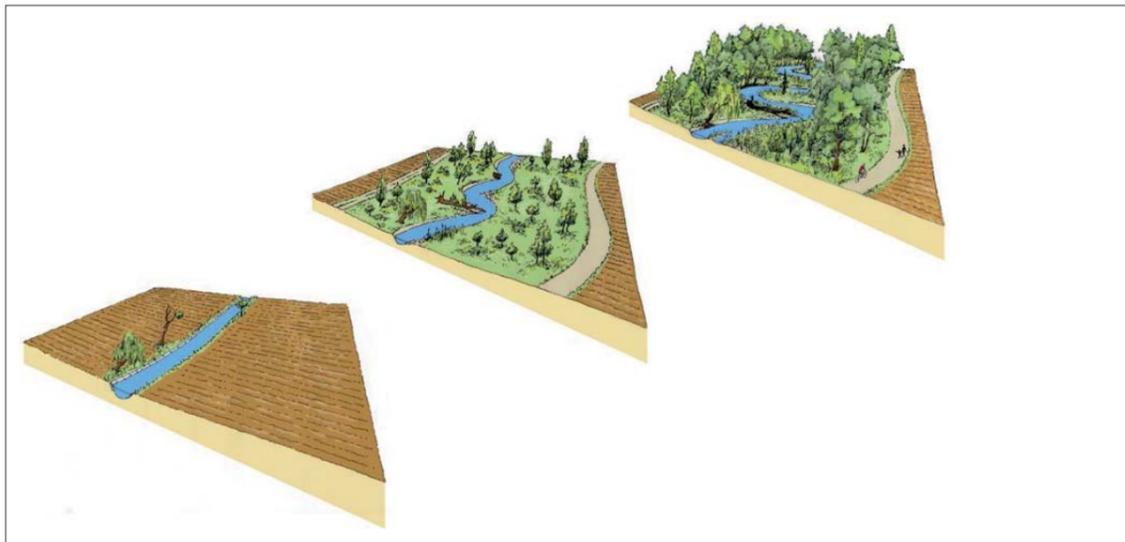
- Hauptursachen für den Befund der Bestandsaufnahme zur EG- Wasserrahmenrichtlinie liegen bei den Fließgewässern in den Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur

Entwicklungskorridore



- Raum zurückgeben
- Hochwasser angepasst
- Hochwasser als Bagger
- regenerative Energie
- Nachhaltigkeit

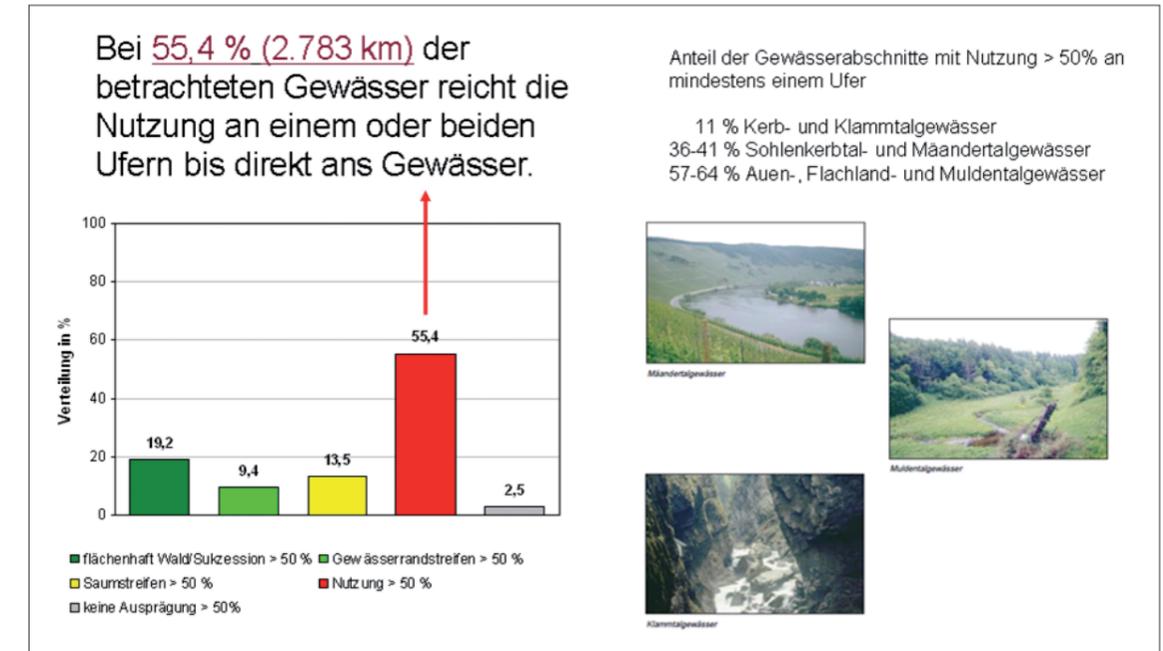
Eigenentwicklung



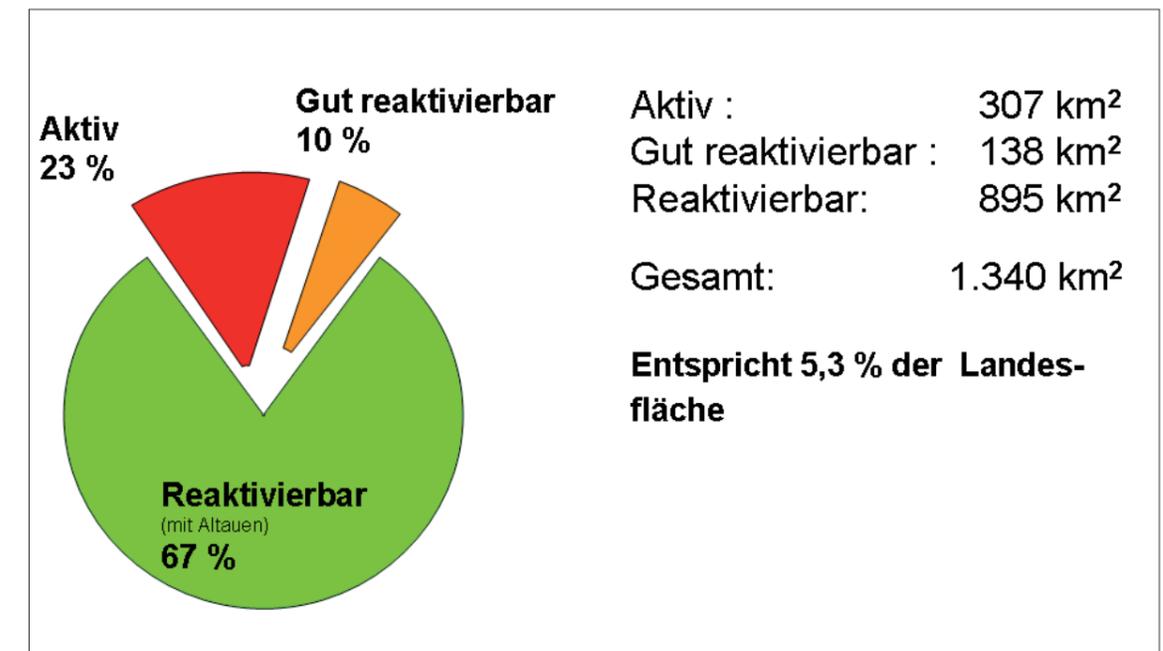
Morphologische Maßnahmen



Defizit Gewässerrandstreifen



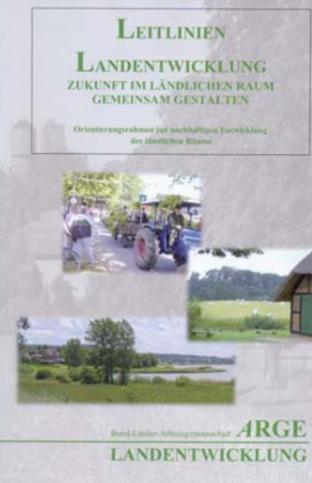
Retentionsflächen





Leitsatz für die Landentwicklung:

„Ländliche Bodenordnung ermöglicht partnerschaftliche Lösungen für Flächen beanspruchende Vorhaben. Sie unterstützt ... naturnahe Gewässerentwicklungen und großflächige Hochwasserschutzmaßnahmen“



- Wiederherstellung, Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und ihrer Auen
- Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
- Renaturierung der Gewässer
- Steigerung der natürlichen Retentionsleistung
- Interessenausgleich verschiedenartiger Landnutzungsansprüche im Einzugsbereich der Flusssysteme

Gesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG

(1) Gewässerrandstreifen (GRS) dienen () der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, () sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der GRS umfasst ..den Bereich, der an das Gewässer landseits .. des Mittelwasserstandes angrenzt. ...

(3) Der GRS ist () fünf Meter breit (). Die Länder können .() abweichende Regelungen erlassen.

(4) (). Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

- (1) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- (2) das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen .. Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- (3) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, **ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln**, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- (4) die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen ().

§ 33 LWG (neu)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 des (WHG) ... setzt die obere Wasserbehörde für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den **guten Zustand** im Sinne des § 27 WHG **nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung fest**, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke **erforderlich** ist.
Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Nichterreichen des guten Zustands mitverursacht ist durch **Stoffeinträge aus diffusen Quellen**. Bei der Beurteilung des Gewässerzustands ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. (...).

Soweit die Zwecke des Gewässerrandstreifens im Wege der **Kooperation** mit Grundstückseigentümern oder Nutzern erreicht werden können, entfällt die Verpflichtung zur Festsetzung eines Gewässerrandstreifens nach Satz 1.

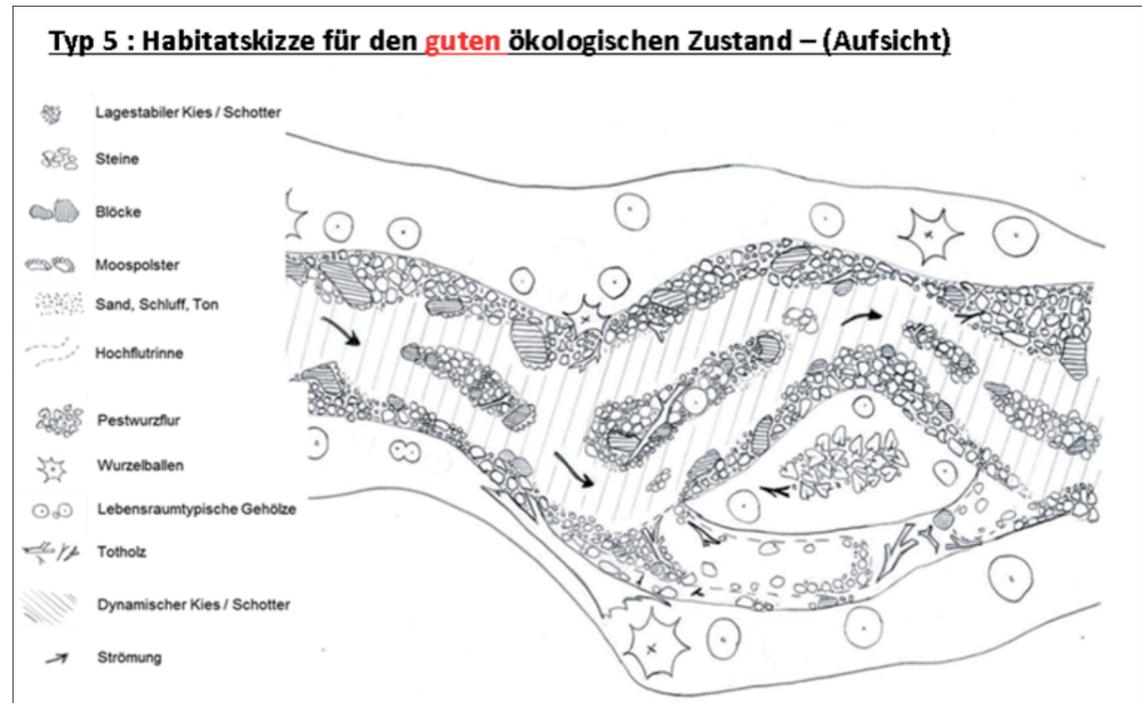
(2) Abweichend von § 38 Abs. 2 WHG ist die **räumliche Ausdehnung** des GRS in der RVO festzulegen.

(3) Über die in § 38 Abs. 4 WHG enthaltenen Verbote hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1

- (1) die Anwendung von **PSM und Düngemitteln** im GRS verboten werden,
- (2) die nur zeitweise **Ablagerung von Gegenständen, ... Wasserabfluss** behindern .. verboten werden,
- (3) eine Regelung über Nutzungsbeschränkungen, ... getroffen werden.

(4) Soweit Verbotsregelungen ..., die privatwirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise im Einzelfall einschränken, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüber hinaus gilt § 52 Abs. 5 WHG entsprechend.

Typspezifischer Bedarf

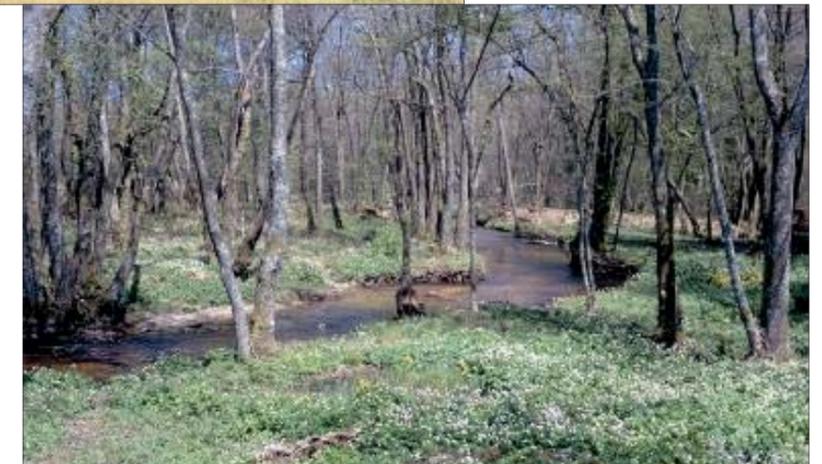


Platzbedarf



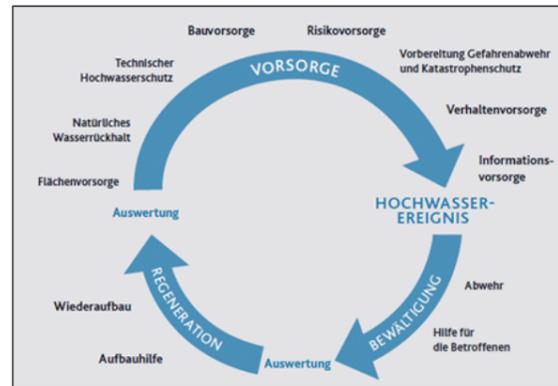
BODENORDNUNG UND HOCHWASSERRÜCKHALT

Christoph Linnenweber, LUWG



Drei Säulen

1. Technischer Hochwasserschutz
2. **Natürlicher Wasserrückhalt**
3. Gefahrenvorsorge

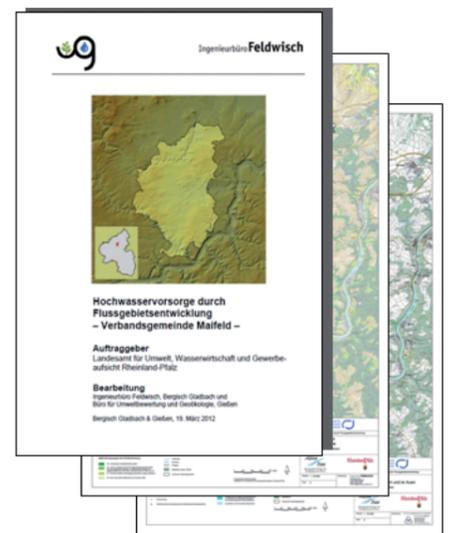


Das Informationspaket zum Hochwasser-Rückhalt

- Land- und Forstwirtschaft (z.B. Bodenordnung)
- Regional- und Kommunalplanung (z.B. Bauleitplanung)
- Infrastrukturplanung (z.B. Straßenbau)

Gliederung:

- A. Konzept und Datengrundlage
- B. Inhalte eines „HW-Infopaket“
- C. Anwendung Bodenordnung „Reudelsterz“



Hochwasser wird verschärft durch:

- die menschliche Nutzung der Landschaft
- die Art der Landbewirtschaftung
- die Versiegelung
- die Gewässergestaltung

Klima und Wetter können wir nicht beeinflussen

Ziel: Flächennutzung „Hochwasser bewußt“ planen und entwickeln

Handreichung für alle „Flächennutzer“

Landwirtschaft, Bodenordnung, Forstwirtschaft, Gebietskörperschaften, Straßenverwaltung, Regionalplanung

Kooperative Entwicklung

gemeinsam entwickelte nutzungsspezifische Maßnahmen

Integrierte Maßnahmen

Angepasste Maßnahmen der Nutzungen
Maßnahmen ohne zusätzliche Kosten
Ggf. Ergänzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Integrierter Hochwasserrückhalt

1. Wasser- und Stoffrückhalt in der Fläche
2. Wasserrückhalt in den Gewässerauen
3. Wasserrückhalt im Gewässernetz

- ➔ Abflussminderung und Abflussverzögerung
- ➔ Erhalt und Stärkung des Wasserrückhaltes



1. Bestandsaufnahme

z. B. Boden, Hangneigung, Talgefälle, Flächennutzung, Gewässerstruktur, Luftbild

2. Bewertungen

z. B. Erosionsgefährdung, Abflussverhältnisse, Rückhaltevermögen

3. Maßnahmen - Toolbox

für verschiedene Nutzungen Maßnahmenbeschreibungen für typische Fälle

4. Ortsbezogene Vorschläge

z. B. Ausgleich der Wasserführung, Wasserrückhalte, Bodenschutz, Gewässergestaltung

A. Datengrundlage

Boden:

Bodenhydrologische Karte oder ABAG-Auswertung

Relief:

korrigiertes Digitales Geländemodell

Nutzung:

ATKIS bzw. ALKIS

Auenflächen und Überschwemmungsgebiete

Gewässerstrukturgüte:

Einzelparameter je 100 m Abschnitte

Luftbilder zur Verifizierung der Bewertungsergebnisse

A. Bewertung Rückhaltpotenzial in der Fläche

Abflussbildung

Bodenhydrologische Auswertung der Bodenkarte 1:50.000 oder Auswertungen mit Hilfe der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG)

Abflusskonzentration

Auswertung des Digitalen Geländemodells

- reliefbedingte Abflussbahnen (flow accumulation)

- Hangneigung bzw. S-Faktor der ABAG -

- Relief-Index aus flow accumulation und S-Faktor

Abflussintensität

Klassifizierung der Abflussbildung und Abflusskonzentration

Maßnahmen zum dezentralen Wasserrückhalt

Klassifizierung der Abflussintensität und Nutzung

A. Bewertung Rückhaltpotenzial in der Aue

Einzelparameter der Gewässerstrukturmapping

Auswertungen im Hinblick auf Defizite bei der Ausuferung, des Gewässerbettes und der Auenutzung

Dezentraler Wasserrückhalt in den Auen

Ableitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes anhand der identifizierten Defizite

Das „Informationspaket zum Hochwasserrückhalt“

Gliederung:

A. Konzept und Datengrundlage

B. Inhalte eines „HW-Infopaket“

C. Anwendung Bodenordnung „Reudelsterz“



B. Inhalte

1. Daten und Methoden zur Bewertung der natürlichen Faktoren, der Nutzungsfaktoren und der resultierenden Abflussprozesse
2. Maßnahmenkataloge für typische standort- und nutzungsspezifische Fälle
3. Ortsbezogene Maßnahmenvorschläge

Unterscheidung zwischen Fläche und Aue/Gewässer

B. Maßnahmenkatalog Acker

A0	keine besonderen Maßnahmen auf Acker nötig
A1	Konservierende Bodenbearbeitung inkl. Mulchsaat
A2	Direktsaat oder wie A1, zusätzlich Hanglängenverkürzung, Verzicht auf erosionsgefährdete Kulturen etc.
A3	Umwandlung in Grünland prüfen
A4	Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen



Direktsaat in Stoppelacker

Mulchbedeckung

Umwandlung in Grünland

B. Hauptursache des Oberflächenabflusses auf Ackerflächen

Oberflächenverschlammung durch Bodenkrümelzerfall
dadurch gehemmte Wasserversickerung und Erosion
→ ganzjährig Schutz durch „grüne Decke“



Bild LfL Bayern

B. Erosion



Erosions- und Abflusspuren bei Rammelsbach
(Bildquelle: Google Earth)

Erosions- und Abflusspuren östlich Ulmet
(Bildquelle: Google Earth)

→ Änderung der Bearbeitungsrichtung
→ Zuschnitt der Flurstücke ändern (Bodenordnung)

B. Maßnahmenkatalog Grünland

G0	keine besonderen Maßnahmen auf Grünland nötig
G1	Grünland erhalten, Narbenpflege überprüfen und ggf. optimieren (Anpassung der Beweidungsintensität, keine Winteraußenhaltung, Abschleppen im Frühjahr, regelmäßige Übersaaten, Erhaltungskalkung, Befestigung von Futter- und Tränkeplätzen etc.)
G2	wie G1, zusätzlich Vorflut wie Wegeentwässerung überprüfen und nach Möglichkeit Aktivieren von Kleinerückhalt (Ableiten von Wegeentwässerung in die Fläche, Retentionsraum an Dämmen etc.)
G3	Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen



Narbenpflege



Oberflächenabfluss

B. Maßnahmenkatalog Wald

- Bodenschonende Bewirtschaftung
- Inventur, ggf. Rückbau von Wegen und Gräben
- Anlage von Bodenschutzwald
- Standortangepasste Laubmischwälder



Holzernte mit Seilkran



Strukturierter Mischwald



Rückbau von Entwässerungsgräben

B. Maßnahmenkatalog Wege

Keine oder geringe HWR	Keine besonderen Maßnahmen bei Wegen und Straßen notwendig
Mittlere HWR	Ableitung von Wege- und Straßenwasser über Querrinnen oder Korrektur der Wegeneigung sowie Zwischenspeicherung (besser Versickerung) des Niederschlagswasser in angrenzenden Flächen
Starke oder sehr starke HWR	Wegeföhrung ändern: abschnittsweise hangparallelen Verlauf schaffen und die Gefällestrecken über Querrinnen oder Korrektur der Wegeneigung sowie Versickerung des Niederschlagswassers in angrenzenden Flächen entwässern; wegeparallele Entwässerung bereichsweise aufgeben.



Wege als Wasser-Leitbahnen



Gezielte Wasserableitung in die Fläche

B. Wegeinventur und -umbau



An erster Stelle müssen **Wege** hinsichtlich ihrer Notwendigkeit beurteilt und ggf. **aufgelassen** oder umgebaut werden (z.B. divergentes Querprofil)



Versickerungsmulden können überschüssiges Wasser aufnehmen

B. Maßnahmen Gewässer

- Nutzung des Retentionspotenzials
- Sohlhebung (z. B. Sohlschwellen, Geschiebezugabe)
- Beseitigung von Uferverbau (Ausuferung ermöglichen)
- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
- Breitenerosion statt Tiefenerosion
- Laufverlängerung



Angemessener Gewässerentwicklungskorridor

B. Maßnahmen Auen

- Überflutungstolerante Nutzung (Grünland, Auwald)
- Erhöhung der Rauhmigkeit in aktiven Auen
- Entwicklung von Auwald und Bachuferwald
- Ausweisung als Ausgleichs-/Ökokontoflächen



Grünlandnutzung in Bachaue



Bachuferwald

B. Beispiel „Maifeld“

Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung Verbandsgemeinde Maifeld



B. Flächen (-eigenschaften) Verbandsgemeinde Maifeld

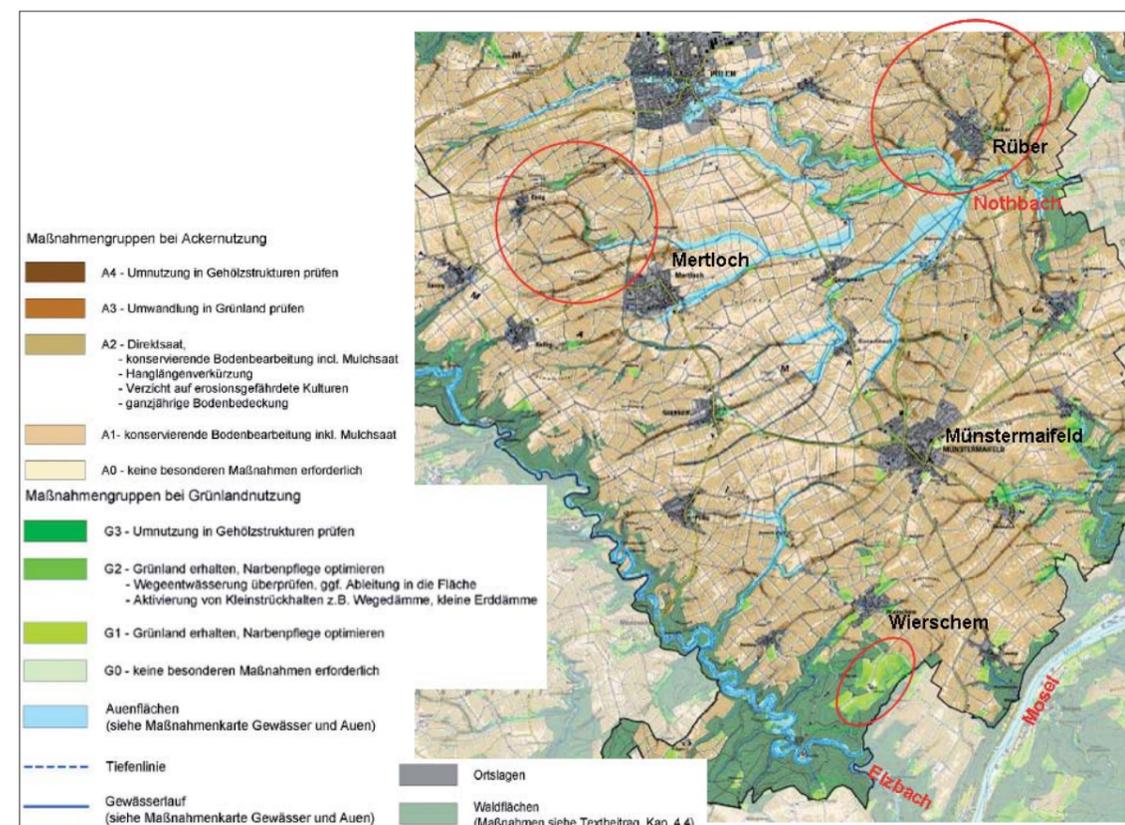
Nutzung	Anteil	davon steile Flächen	davon hohe / sehr hohe Erosionsgefährdung
Acker	74 %	12 %	15 %
Grünland	4 %	45 %	23 %
Wald	14 %	82 %	0 %

Siedlungsflächenanteil: 8 %
→ hoher Ackerflächenanteil

B. Gewässer und Auen Verbandsgemeinde Maifeld

- Flächenanteil der Auen: 4 % (Rheinland-Pfalz: 5 %)
- 53 % der Gewässer **Strukturklasse 5, 6 oder 7 – schlecht**
- 29 % der Gewässer **Strukturklasse 1, 2 oder 3 – gut**
- → Bedarf der Gewässerentwicklung

B. Maßnahmen Fläche



B: Beispiel für Acker

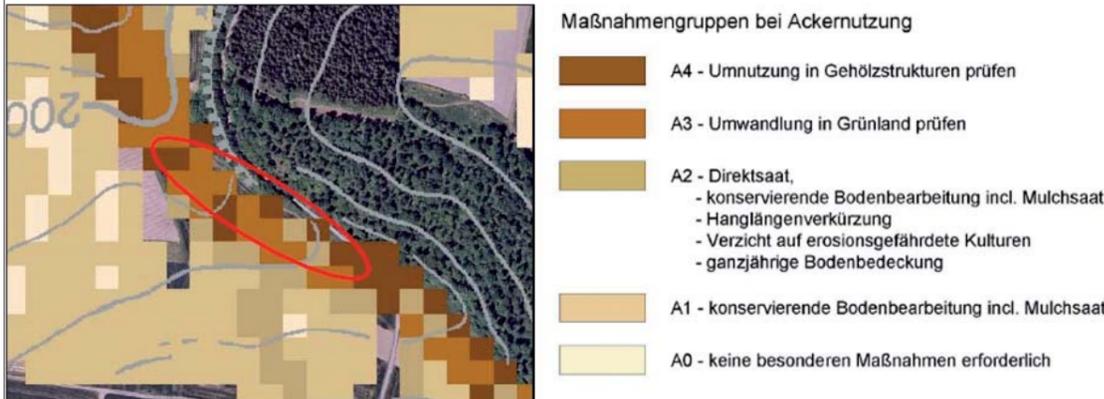


Luftbildausschnitt südwestlich von Ochtendung mit Erosions- und Abflussspuren (Luftbild Google Earth)

Maßnahmenkarte südwestlich von Ochtendung

B. Beispielmaßnahmen Acker

B. Beispielmaßnahmen Acker

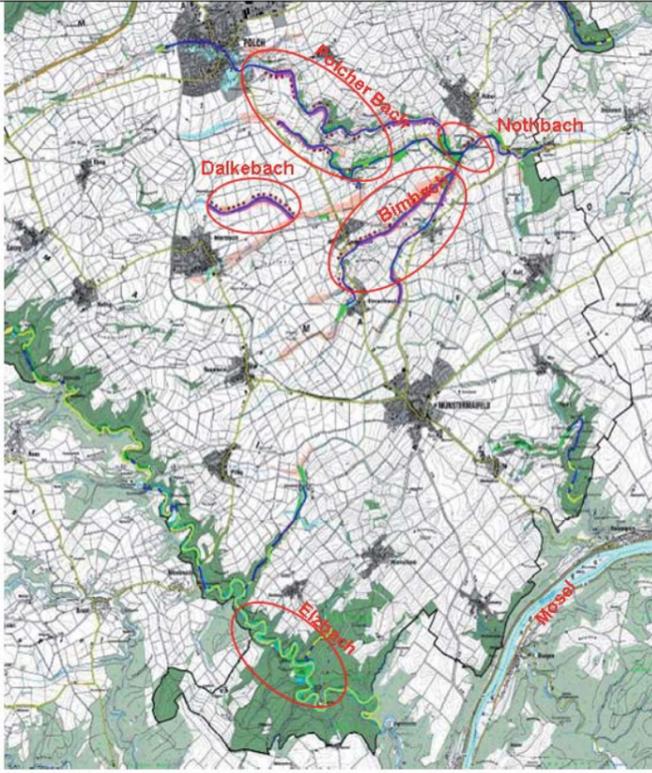


Maßnahmengruppen bei Ackernutzung

- A4 - Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen
- A3 - Umwandlung in Grünland prüfen
- A2 - Direktsaat,
 - konservierende Bodenbearbeitung incl. Mulchsaat
 - Hanglängenverkürzung
 - Verzicht auf erosionsgefährdete Kulturen
 - ganzjährige Bodenbedeckung
- A1 - konservierende Bodenbearbeitung incl. Mulchsaat
- A0 - keine besonderen Maßnahmen erforderlich

**Ganzjährige Bodenbedeckung → geringere Verschlammung
→ Reduzierung des Oberflächenabflusses auf stärker geneigten, gewässernahen Ackerflächen**

B. Maßnahmen Gewässer



Maßnahmen an Gewässerstrecken mit eigendynamischer Entwicklung

- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
- Sohlanhebung und Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors

Maßnahmen an Gewässerstrecken ohne eigendynamische Entwicklung

- Sohlanhebung
- Sohlanhebung und Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors

Maßnahmen in der Aue

- Umwandlung von Ackerflächen in eine an den Standort angepasste Nutzung
- Erhaltung der Grünlandnutzung in der Aue
- Erhaltung des Waldes in der Aue (ggf. Umbau in standortangepassten Bestand)
- Entwicklung von Auwald oder Bachuferwald in Verbindung mit Gewässerentwicklung (Vorschlag Ausgleichs-/Ökokontofflächen)
- Auenflächen ohne besondere Maßnahmen
- Gewässerstrecken mit Retentionspotenzial
- Gewässer
- Gewässerstrecke mit Potenzial für eine Laufverlängerung

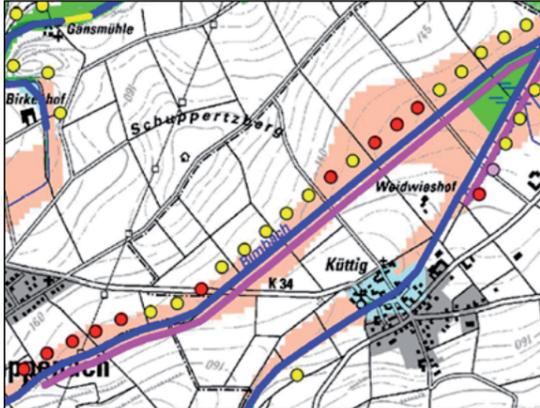
B. Beispiel für Gewässer



Zustand Bimbach: Gewässer mit Retentionspotenzial, eingetieft und ohne ausreichenden Gewässerrandstreifen (Luftbild Google Earth)

Maßnahmen: Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors, Sohlanhebung, Laufverlängerung

B. Beispielmaßnahmen Gewässer



- Sohlanhebung
- Sohlanhebung und Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
- Gewässerstrecke mit Potenzial für eine Laufverlängerung
- Gewässerstrecken mit Retentionspotenzial
- Gewässer

Sohlانhebung → früheres Ausuferm, eigendynamische Entwicklung, regenerative Energie des HW nutzen

Laufverlängerung → langsamerer Abfluss

Das „Informationspaket zum Hochwasserrückhalt“

Gliederung:

A. Konzept und Datengrundlage
 B. Inhalte eines „HW-Infopakets“
C. Anwendung Bodenordnung „Reudelsterz“

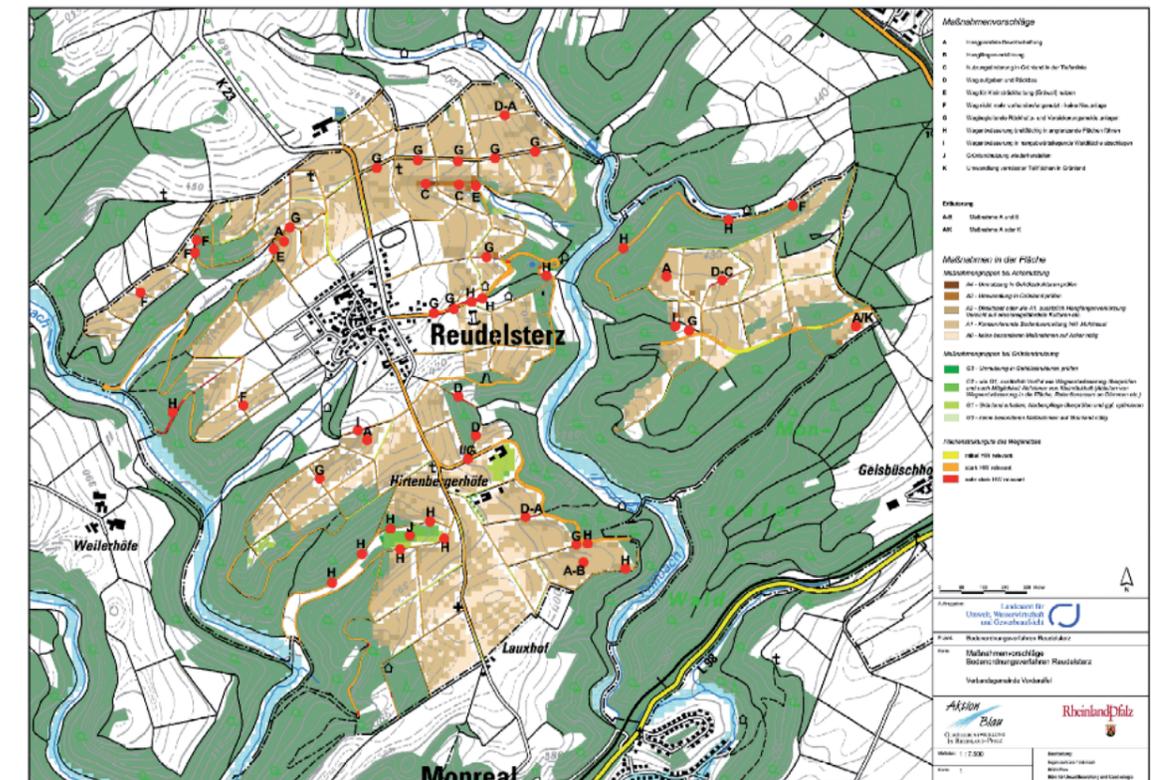
C. Spezifische Maßnahmen Reudelsterz (2)

Maßnahmenvorschläge	Zielsetzungen / Erläuterungen
G Wegbegleitende Rückhalte- und Versickerungsmulde anlegen	• Anlage von hintereinander geschalteten, durch kleine Querdämme unterbrochene Wegeseitenmulden mit Versickerungs- und Rückhaltefunktion zur Reduzierung und Verzögerung des Abflusses von Wegen und sonstigen angeschlossenen Flächen
H Wegeentwässerung breitflächig in angrenzende Flächen führen	• Vermeiden der Abflusskonzentration auf Wegen und in Wegeseitenrinnen durch Erhöhung der Querneigung und dezentrale Versickerung in geeigneten Nachbarflächen (Wald, Grünland)
I Wegeentwässerung punktuell in hangabwärtsliegende Waldfläche abschlagen	• Punktuelle Unterbrechung der Abflusskonzentration und der schnellen Weiterleitung des Abflusses auf Wegen durch Querrinnen im Weg und Ableiten in Waldflächen zur Versickerung
J Grünlandnutzung wiederherstellen / Umnutzung von Acker in Grünland	• Reduzieren der Abflussbildung und Erosionsgefährdung sowie Vermeiden von Abflusskonzentration und damit verbundener Bodenverlagerung auf unterliegenden Flächen
K Umwandlung vernässter Ackerteilflächen in Grünland	• Reduzieren der Abflussbildung und Erosionsgefährdung sowie Vermeiden von Abflusskonzentration und damit verbundener Bodenverlagerung auf unterliegenden Flächen

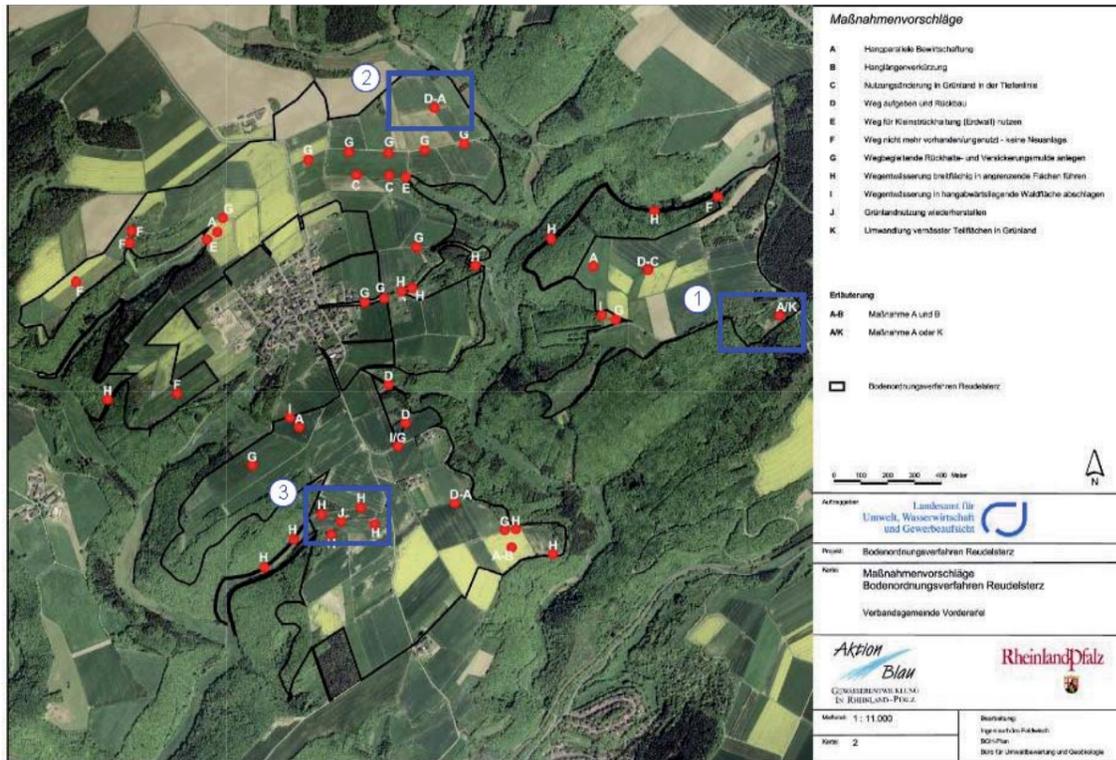
C. Spezifische Maßnahmen Reudelsterz (1)

Maßnahmenvorschläge	Zielsetzungen / Erläuterungen
A Hangparallele Bewirtschaftung	• Reduzieren der Abflussbildung und Erosionsgefährdung, Abflussverzögerung
B Hanglängenverkürzung	• Reduzieren der Abflussbildung und Erosionsgefährdung; Abflussverzögerung und -rückhalt durch Schaffung von Querstrukturen (Feld- und Wegraine, Hecken- und Baumreihen)
C Nutzungsänderung in Grünland in der Tiefenlinie	• Reduzieren der Erosion, Abflussverzögerung durch ganzjährig erhöhte Oberflächenrauigkeit; Vermeiden von Abflusskonzentration und damit verbundener Bodenverlagerung auf unterliegenden Flächen
D Weg aufgeben und Rückbau	• Unterbrechen der Abflusskonzentration und Vermeiden der schnellen Weiterleitung von Abfluss auf dem Weg in Gefällerrichtung
E Weg für Kleinrückhaltung (Erdwall) nutzen	• Rückhalten von Oberflächenabfluss durch dammartige Aufhöhung von querenden Wegen in Tiefenlinien von Tälern und Mulden
F Weg nicht mehr vorhanden/ungenutzt – keine Neuanlage	• Vermeiden der Abflusskonzentration und der schnellen Weiterleitung von Abfluss auf dem Weg

C. Maßnahmenkarte Reudelsterz



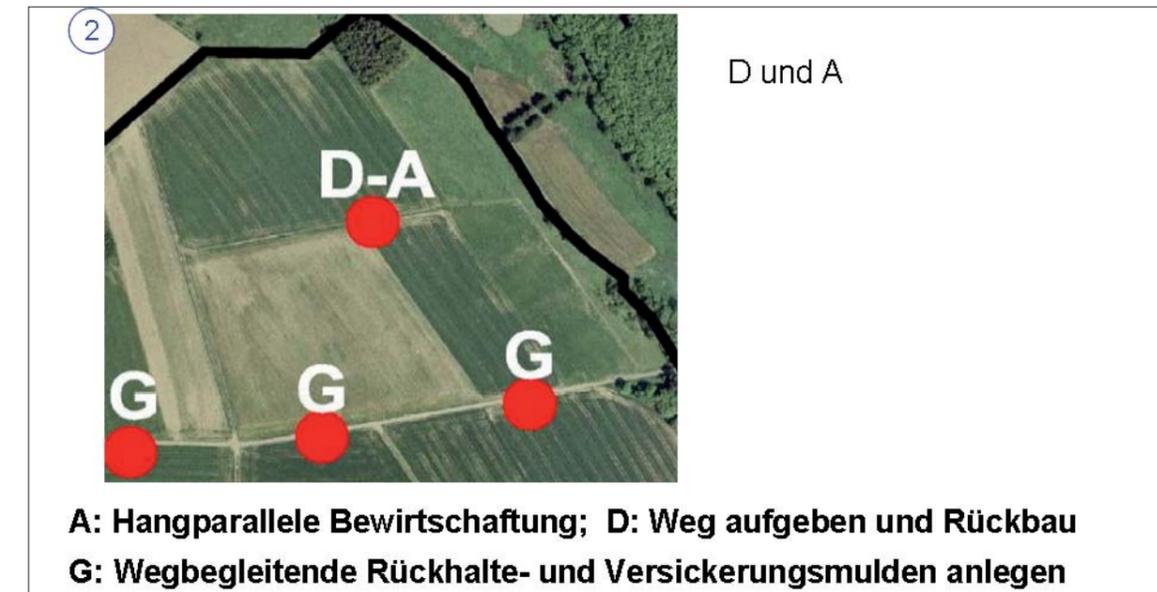
C. Maßnahmenbeispiele 1 bis 3



C. Standort 1



C. Standort 2



Fazit / Ausblick

- Hochwasservorsorge soll bei allen Bodenordnungsverfahren berücksichtigt werden
 - ▶ im Wege- und Gewässerplan
 - ▶ Ausgleich der Wasserführung
 - ▶ Hochwasserrückhalt vor Ort
 - ▶ Umnutzung von Flächen mit besonderer Hochwasser-Relevanz
- Umsetzung der Maßnahmen
 - ▶ für den eigenen örtlichen Hochwasserschutz und
 - ▶ Anlieger flussabwärts
- Umsetzung von Maßnahmen Dritter
 - ▶ Bereitstellung von Flächen
- Im Interesse des Allgemeinwohls
- Anpassung an den Klimawandel

AKTION BLAU PLUS Kulturlandschaft



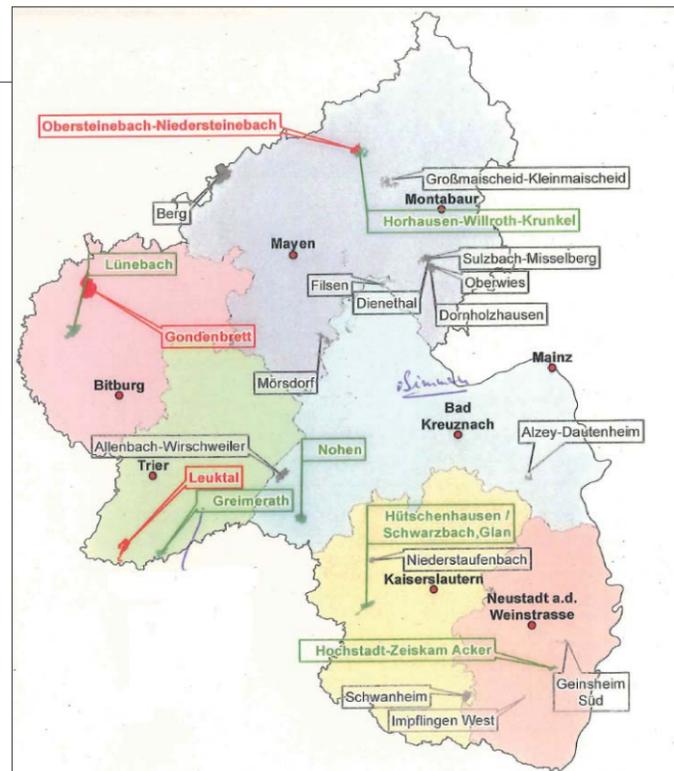
INFORMATIONSPAKET DER WASSERWIRTSCHAFT ZU BODENORDNUNGSVERFAHREN – VORLÄUFIGE PROJEKTERGEBNISSE

LUWG Rheinland-Pfalz

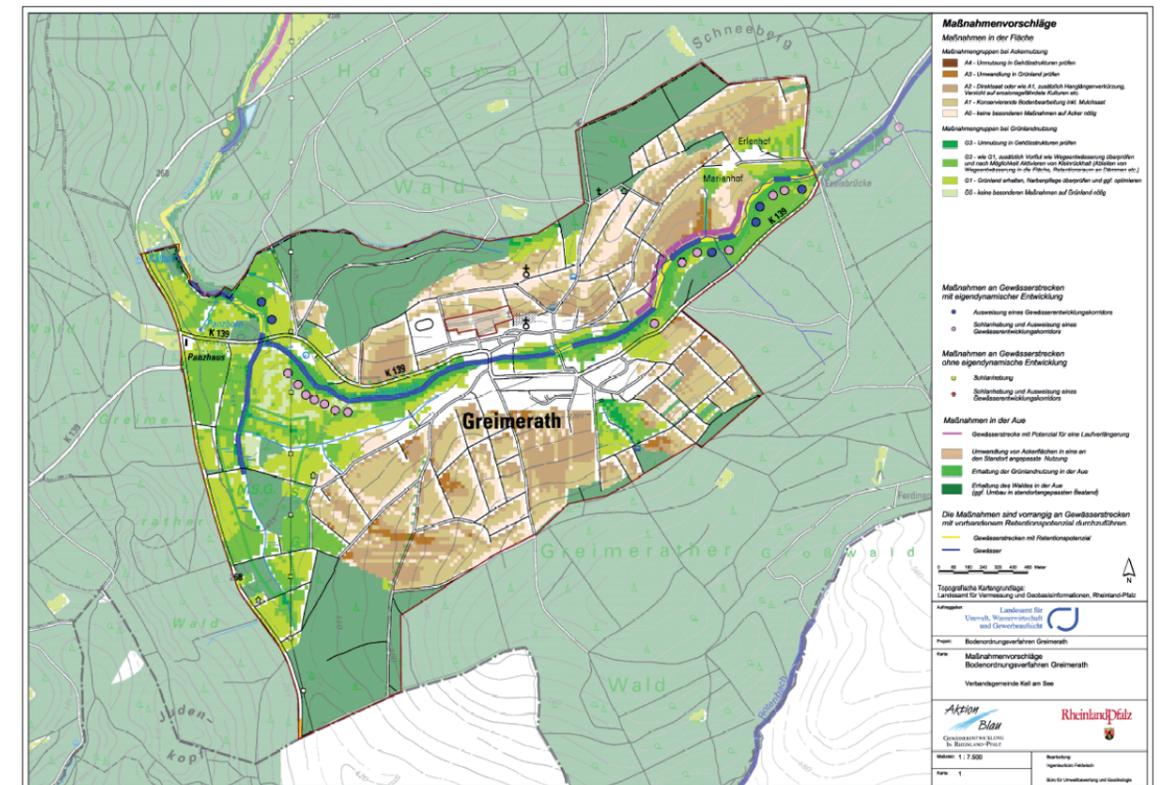
1. Leistungsumfang

- Pos. 1: Informationspaket Hochwasserrückhalt für die Bodenordnung
- Pos. 2: Zielen und Maßnahmen des Bodenordnungsverfahrens
(Abfrage zum Planungsstand; z. T. WG-Plan als PDF oder als GIS-Daten)
- Pos. 3: Erkundung der Maßnahmenmöglichkeiten vor Ort
(bisher Greimerath, Hochstadt, Nohen)
- Pos. 4: Wasserwirtschaftliches Maßnahmenkonzept
- Pos. 5: Abstimmungsgespräche (alle 6 BOV / DLR)
- Pos. 6: Umsetzungskonzept
- Pos. 7: Empfehlungen

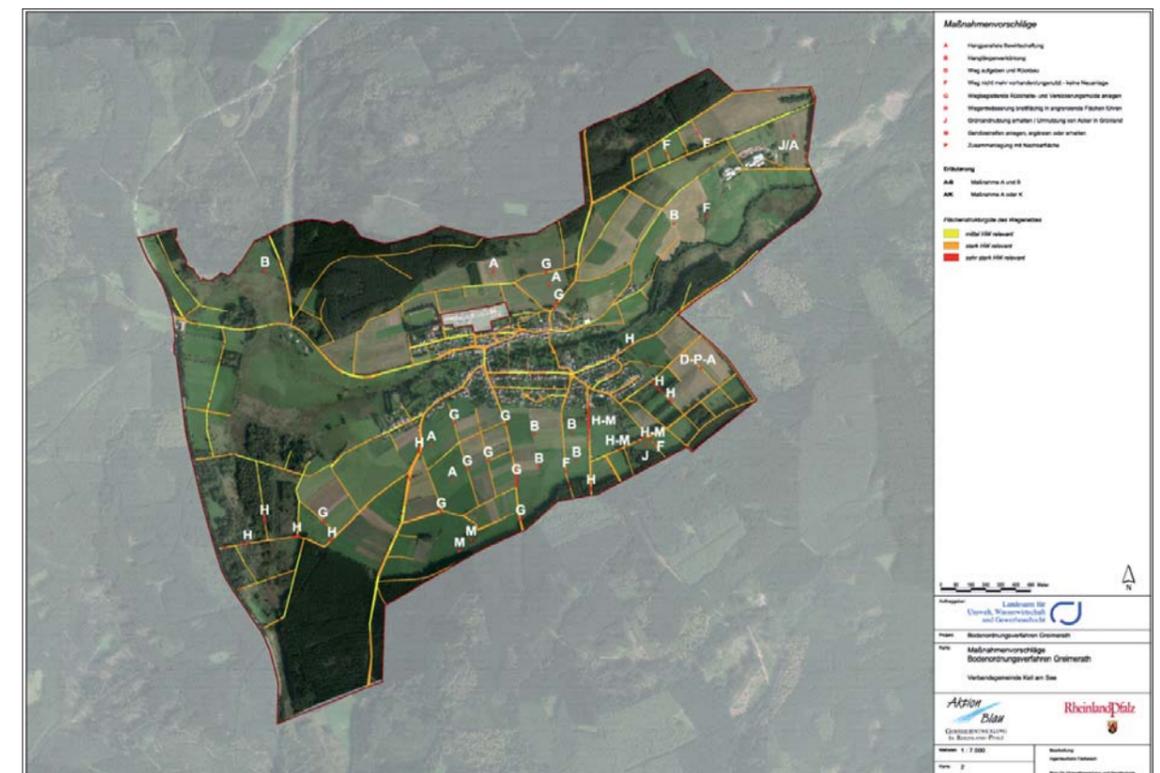
Ausgewählte BOV



Karte 1

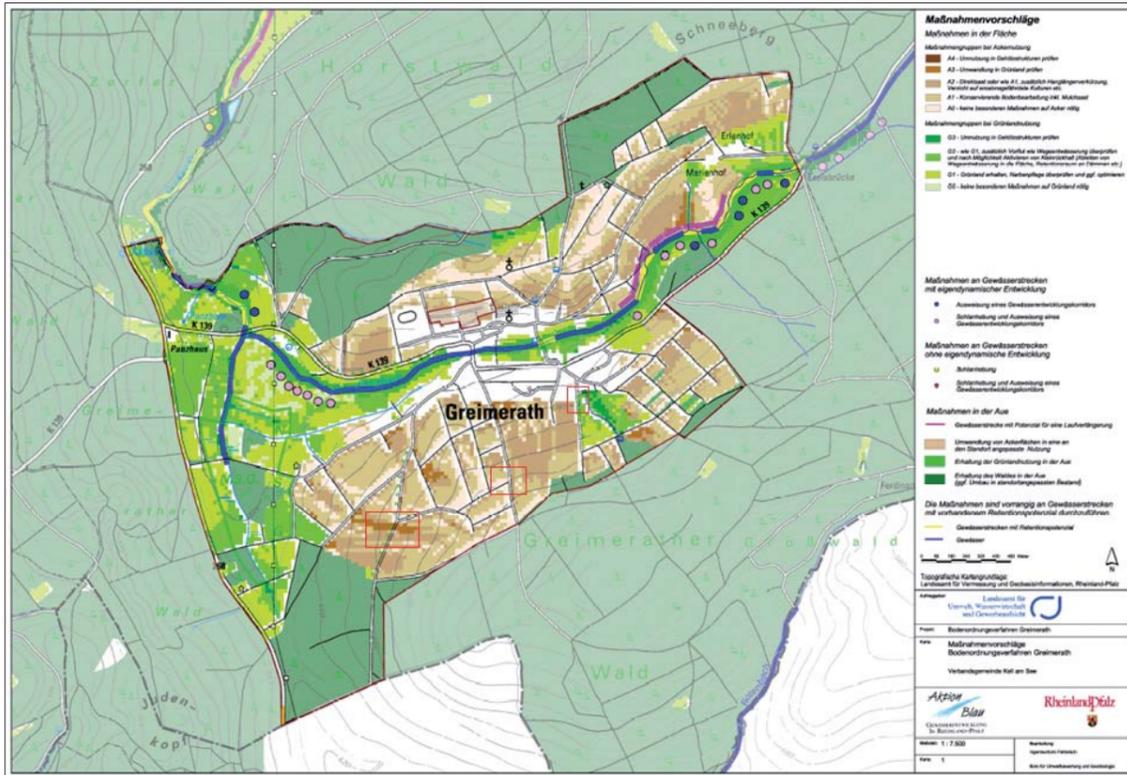


Karte 2



2. Vor-Ort-Termine

Greimerath



LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013

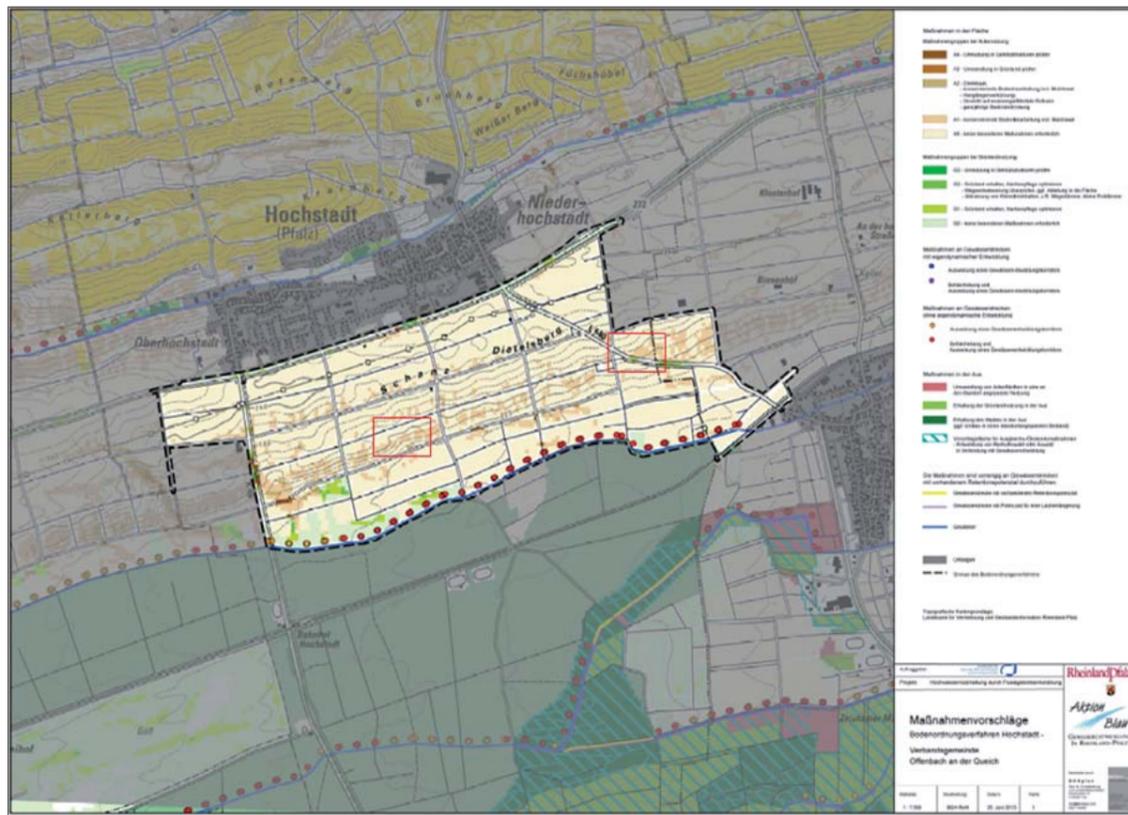


LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013



LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013

Hochstadt

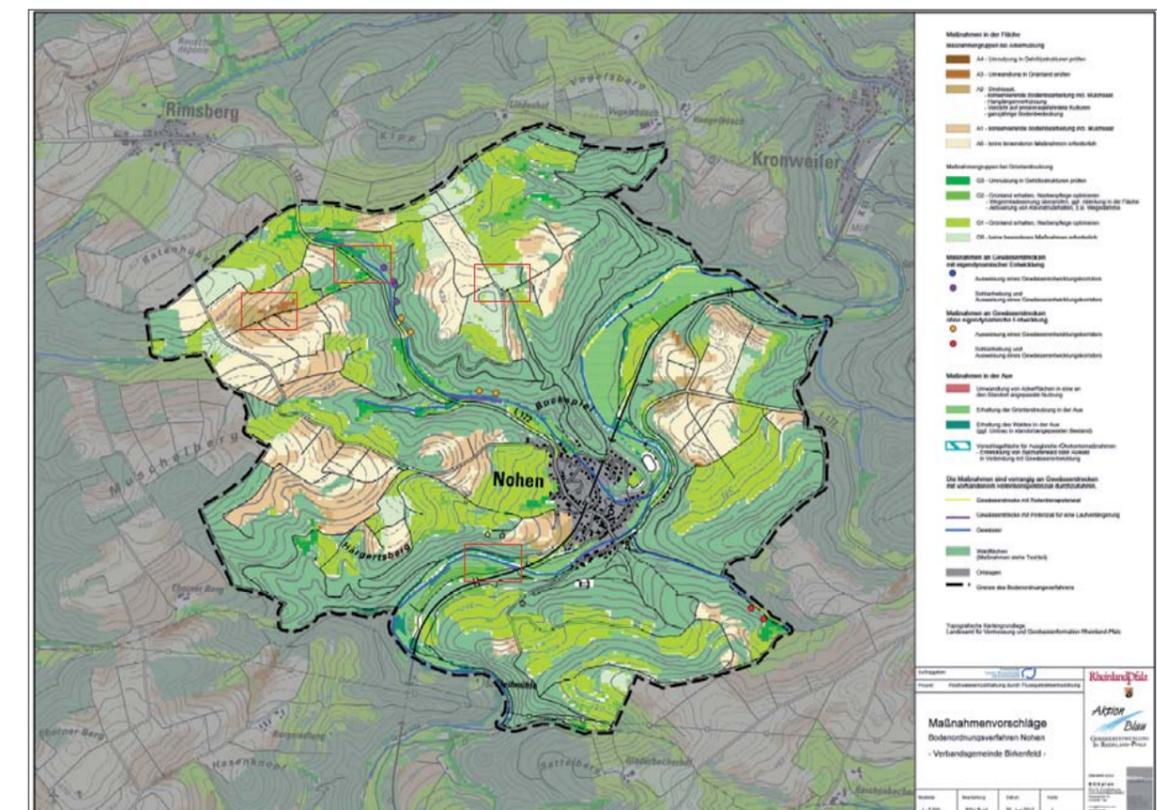


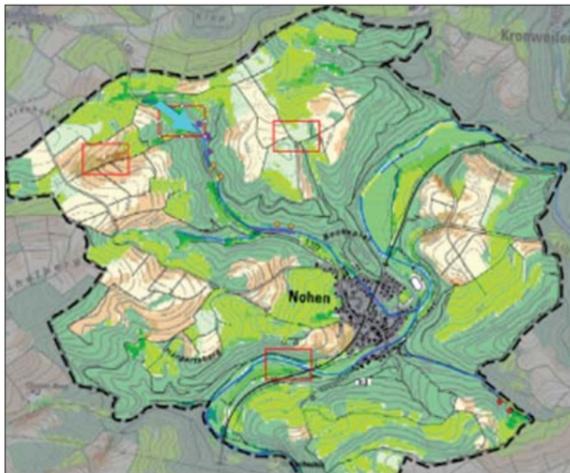
LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013



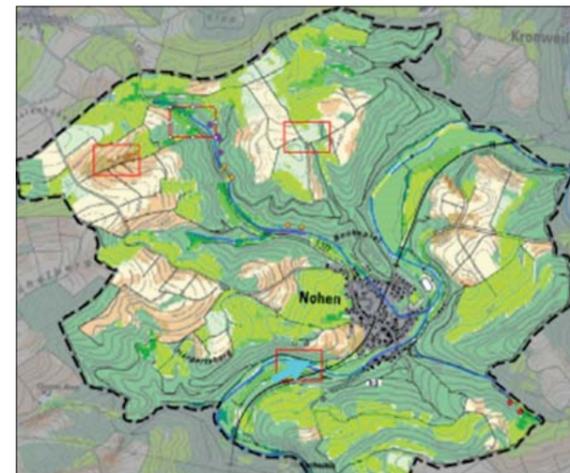
LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013

Nohden

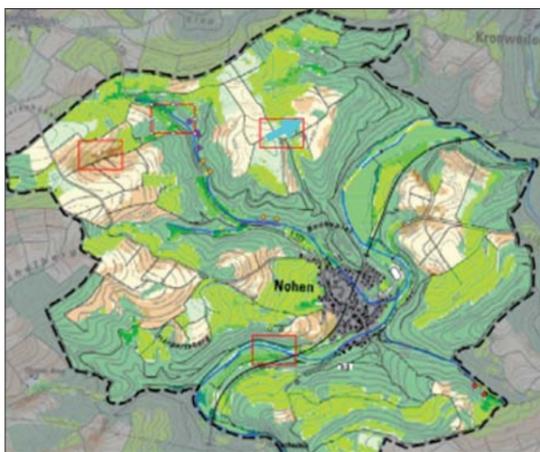




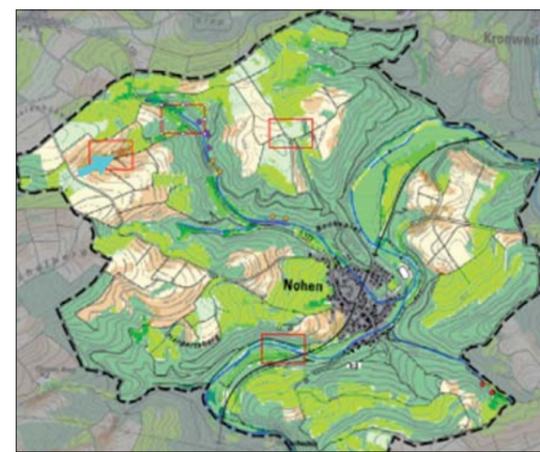
LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013



LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013



LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013



LUWG – Infopaket der Wasserwirtschaft für BOV, 21.11.2013

- Grundsätzlich große Offenheit für wasserwirtschaftliche Zielsetzungen
- Karten hilfreicher als viel Text
- Zeitpunkt der Bereitstellung: möglichst früh im Verfahren, ggf. sogar schon zur PU
- Geodaten für Karten: Möglichst aktuellen Stand → Flächenvergleich zu Beginn der BOV verwenden
- Abflussbereitschaft und Erosionsgefährdung: Ohne Nutzungsdifferenzierung und ohne Maßnahmenkategorien in Kartenlegende
- HW-Relevanz des Wegenetzes hilfreich
- Informationsbereitstellung verbessern!
 - Karten als WMS-Dienst bereitstellen
 - Information über wasserwirtschaftliches Angebot an Kommunen, Verbandsgemeinden, Straßenlastträger, DLRen und Kreisbehörden (UNB, UWB, UBB)
 - Ggf. Fortbildungsveranstaltungen anbieten, GN als Plattform nutzen
- Ergänzend zu BOV wären Betriebsberatungen „Wasserwirtschaft“ wünschenswert.
- Treffgenauigkeit der Bewertungsergebnisse wurde anhand von Beispielen diskutiert und zum Teil (erstaunt) bestätigt.

Hemmnisse / Restriktionen

- Flächenverfügbarkeit äußerst gering! (ldw. Konkurrenz, WEA etc.)
- BOV kann Fremdplanung übernehmen, aber keine Umsetzungskosten
- Wiedervernässungen stoßen auf großen Widerstand!
- In benachteiligten Regionen führen Extensivierungen eher zu Nutzungsaufgabe („Museumslandschaft“)
- Maßnahmen räumlich bündeln, um Widerstände zu reduzieren.
- Wertgleicher Ausgleich und Erschließungszwang engen Maßnahmenmöglichkeiten ein!

ERGEBNISSE DES FGSV- AK 2.11.1: LANDMANAGEMENT UND BODENORDNUNG *)

Verfahren nach § 87 FlurbG

Edgar Henkes, DLR Eifel



Autobahnkreuz Köln-West (© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 2153/2009)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ist ein gemeinnütziger technisch-wissenschaftlicher Verein.

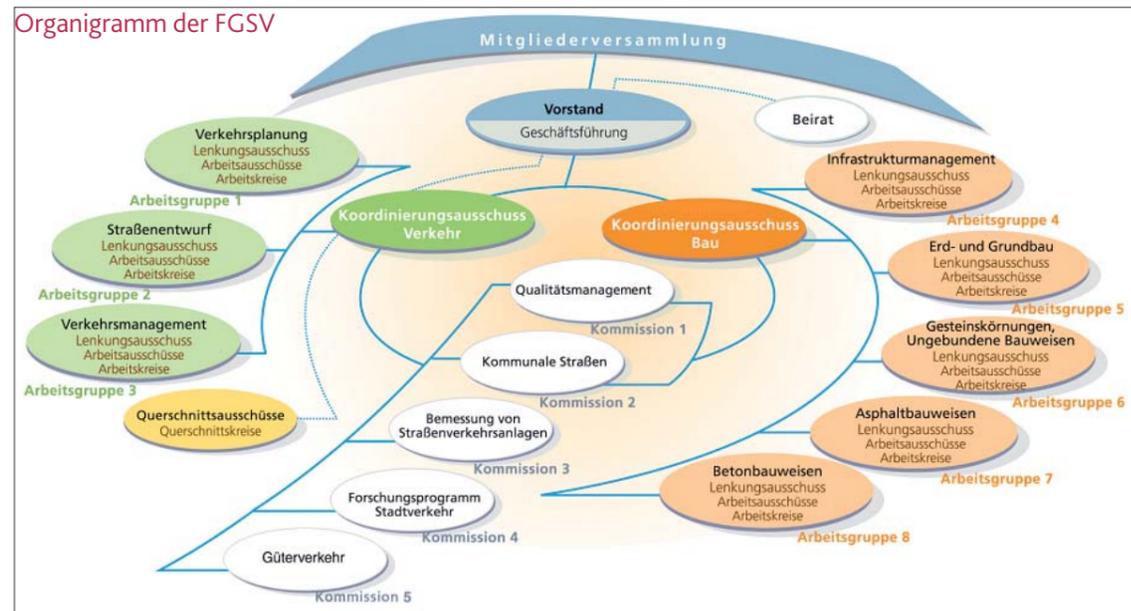
Sie wurde 1924 gegründet.

Das Hauptziel der FGSV ist die Weiterentwicklung der technischen Erkenntnisse im gesamten Straßen- und Verkehrswesen.

Dabei wirken Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Sie entsenden insgesamt über 2.100 Mitarbeiter in die zahlreichen Fachgremien.

*) Fortbildungstagung HD Waldfischbach-Burgalben am 27./28.11.2013

Organigramm der FGSV



Die Gremien der Forschungsgesellschaft sind für die Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung verantwortlich. Dabei werden die jeweils neuesten Erkenntnisse aus Forschung und Praxis berücksichtigt.

Struktur Gremien FGSV

Arbeitsgruppe AG 2 Straßenentwurf
Arbeitsgruppenleiter: :Univ.-Prof. Dr.-Ing. Christian Lippold
Arbeitsausschüsse
2.1 Autobahnen
2.2 Landstraßen
2.3 Stadtstraßen
2.4 Anlagen des öffentlichen Verkehrs
2.5 Anlagen des Fußgänger- und Radverkehrs
2.6 Ruhender Verkehr
2.7 Sicherheitsaudit von Straßen
2.8 Straßenraumgestaltung
2.9 Landschaftsgestaltung
2.10 Immissionsschutz an Straßen
2.11 Vermessung
2.12 Luftreinhaltung an Straßen
2.13 Verkehrssicherheitsbewertung von Straßen

Arbeitsausschuss 2.11 Vermessung
Leiter: Dir. Dipl.-Ing. Edgar Gaffry
Mitarbeiterstruktur:
Gesamt: 15
Wirtschaft: 3
Wissenschaft: 4
Verwaltung: 7
Ingenieurbüros: 1
Bestand an Regelwerken:
<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01) – (2001) Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung (RAS-Verm) – (2001) Hinweise zur Abnahmevermessung bei automatisierter Fertigung – (2008) Arbeitspapier 3-D-Volumenmodellierung in Straßenbauprozessen

Arbeitsgruppe
Arbeitsausschuss
Arbeitskreis

„Straßenentwurf“
„Vermessung“
„Landmanagement und Bodenordnung „

Arbeitskreis AK 2.11.1:

Landmanagement und Bodenordnung

Datum der Konstituierung: 08.03.1990

Leiter: RDir. Fritjof Mevert, Vors. Spruchstelle Hessen

Mitarbeiterstruktur

Gesamt: 18
Wirtschaft: 2
Wissenschaft: 1
Verwaltung: 15

Mitarbeiter FGSV- AK 2.11.1 Landmanagement u. Bodenordnung

RD Fritjof Hans Mevert	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
VD Thomas Ebert-Hatzfeld	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
AbtL Wolf-Dieter Friedrich	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
VD Edgar Henkes	DLR Eifel Bitburg
OAR Walter Hofmann	Regierungspräsidium Stuttgart
Andreas Keßler	DB Netz AG Frankfurt a.M.
LBD Edgar Klein	Landesbetrieb Straßenbau NRW Euskirchen
VD Roman Limbach	BMVBS Bonn
Prof. Dr. Hans Joachim Linke	Technische Universität Darmstadt
RVD Ralph Merten	Bezirksregierung Düsseldorf
BD Dr. Ernst Paßberger	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern München
LVD Knut Rommel	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen
Dipl.-Ing. agrar Ulf Schrön	Thüringer Landgesellschaft mbH Erfurt
LVD Dieter Weishaar	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Flurneuordnung Offenburg
Tobias Wienand	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg
RD Klaus Wingerter	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Dipl.-Ing. Frank Klinckmann	VEAPLAN Rostock GbR
LRD Norbert Wencker	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Erstellen von Regelwerken z.B.

- Hinweise für die Zusammenarbeit von Straßenbau und Flurbereinigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG (2008)
- Hinweise zur Bewertung und Berechnung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmensflurbereinigungen aus Sicht von Unternehmensträgern (2011)

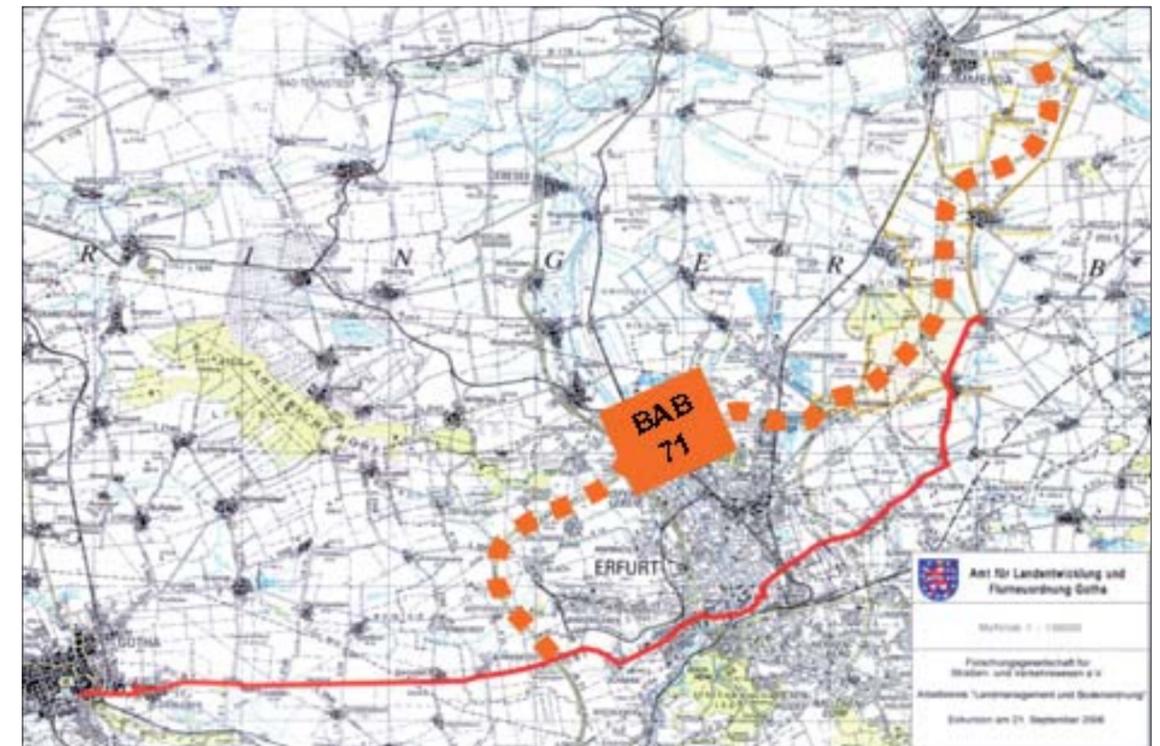


- Allgemeine Erörterung von Fragen zur Bearbeitung von Flurbereinigungen nach § 87 FlurbG.
- Angestrebt wird ein möglichst bundeseinheitliches Verwaltungshandeln.
- Umfassende Besetzung des AK mit Vertretern aus Verwaltung und Forschung/Lehre, mit Unternehmensträgern (Straße, DEGES und Bahn), mit Bauingenieuren (Planung/Bauausführung) und mit Vertretern der Flurbereinigungsverwaltungen (Geodäten und Juristen) hat sich als vorteilhaft erwiesen.

Arbeitsweise – Projekte

- Jährlich 2-tägige AK-Sitzung in verschiedenen Bundesländern
 - ▶ Thüringen (Gotha) 2006
 - ▶ Sachsen (Bautzen) 2007
 - ▶ NRW (Aachen) 2008
 - ▶ Brandenburg (Cottbus) 2009
 - ▶ Baden-Württemberg (Freiburg) 2010
 - ▶ Rheinland-Pfalz (Bitburg) 2011
 - ▶ Thüringen (Erfurt) 2012
 - ▶ NRW (Köln) 2013
- mit
- Halbtägigen Fachexkursionen in laufende U-verfahren unter Einbeziehung der für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen Behörden
- (Straßenbau, Bahn, Flurb.) → informativer Erfahrungsaustausch mit Praktikern vor Ort.
- Behandlung aktueller Themen in den Bundesländern z. B. LEFIS in Hessen, LandR 78, Neufassung HOAI.
- Erörterung von Problemen und Entwicklungen bei der Durchführung von Unternehmensverfahren
 - ▶ im planerisch/technischen Bereich
 - ▶ im juristischen Bereich
- Neue Forschungsprojekte – Überarbeitung von bestehenden Regelwerken/Wissensdokumenten.

Exkursion: U-Flurb. Udestedt, Landkreis Sömmerda

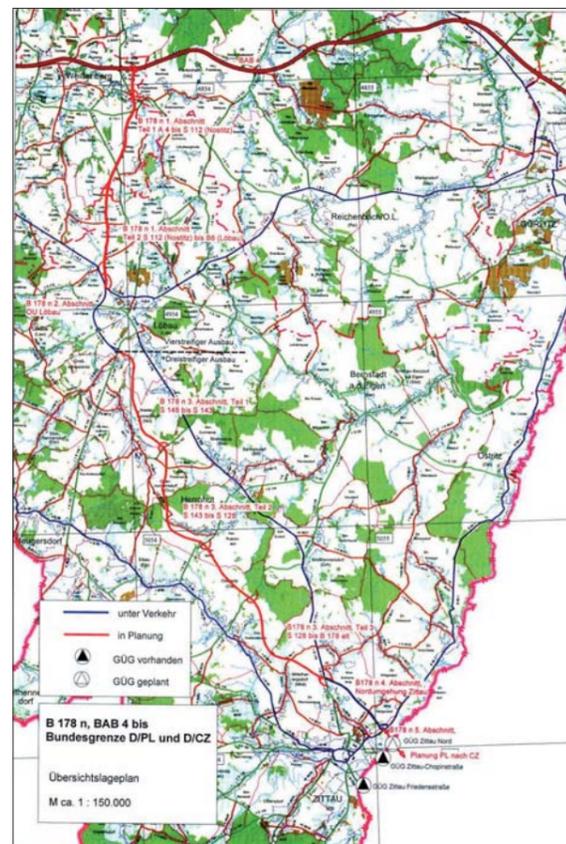


- Ausgelöst durch den Bau der A 71 Erfurt – Sömmerda.
- Für den Grunderwerb und die Umsetzung des Autobahnprojektes wurden für o. a. Abschnitt der A 71 insgesamt 6 U-Flurbereinigungsverfahren eingeleitet mit einer Gesamtfläche von ca. 6.000 ha und einem Finanzvolumen von etwa 2 Mio €.
- Das A/E Ausgleichsverhältnis liegt dabei unter 1:1.
- Das Verfahren Udestedt wurde 2001 angeordnet. Das Verfahrengelände umschließt 1.151 ha von 600 Teilnehmern in 1.226 Flurstücken. WuG-Plan 2004, Flurb-plan: 2010, Autobahn-bau 2001-2002.
- Die Finanzierung des Wegebau sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zusätzlicher Gestaltungsmaßnahmen (insgesamt 977.000 €) erfolgte zu 90 % durch den Unternehmensträger) und zu 10 % durch die Stadt Erfurt, Gemeinden und landwirtschaftliche Betriebe.
- Der Grunderwerb erfolgte durch die Thüringische Landgesellschaft mittels Aufnahme von Landverzichtserklärungen nach §52 FlurbG.
- Alle Grundstücke sind durch ein „fiktives“ Wegenetz rechtlich erschlossen, aber nicht jedes Grundstück ist in der Örtlichkeit auch über eine tatsächlich existierende Zuwegung zugänglich, wegen großflächiger Bewirtschaftung.

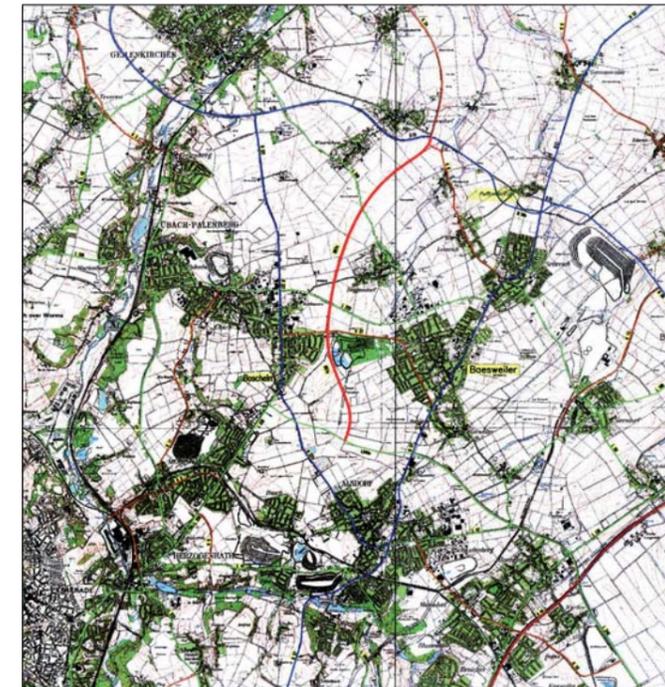


Exkursion: U-Flurb. B 178 neu BGr. Deutschland/Polen

- Straßenbauamt Bautzen ist die einzige Straßenbaubehörde in Sachsen, die ihre Straßenbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung durchführt. Das Autobahnamt führt seine Straßenbaumaßnahmen in Sachsen ohne Flurbereinigung durch.
- Mit B 178 n entsteht neue Nord-Süd-Verbindung in Ostsachsen zwischen der BAB 4 und der Bundesgrenze D/PL (ca. 24.000 Fahrzeuge / Tag) mit Weiterführung nach Tschechien.
- Straßenprojekt wurde unter Leitung des Amtes für ländliche Entwicklung Kamenz mit mehreren Unternehmensflurbereinigungen begleitet
- Gesamtlänge: 42 km
- Flächenbedarf für Trasse sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt ca. 580 ha
- Innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens übernimmt die Straße eine Pauschale an den Ausführungskosten von 80€/ha. Soweit höhere Kosten anfallen, ist dies dem Straßenbauamt nachzuweisen.



Exkursion: U-Flurb. Boscheln und Puffendorf

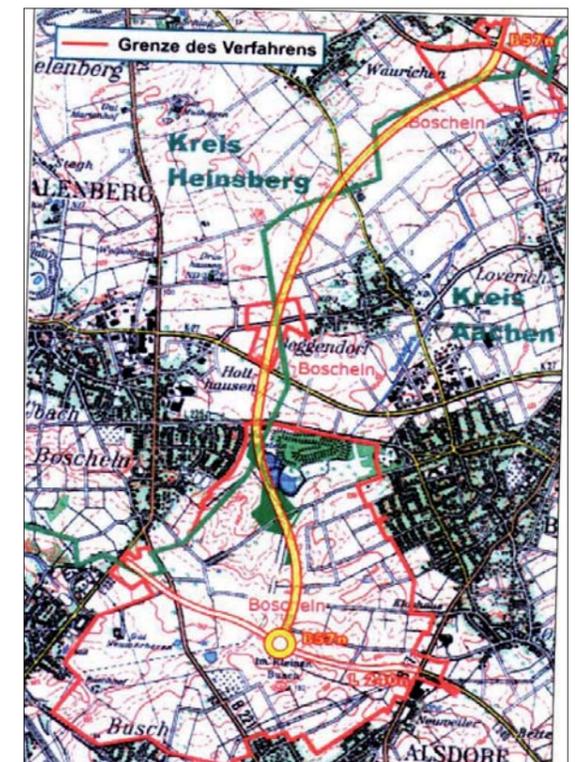


In der Region führte die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie zu einem erheblichen Bedarf an neuen Verkehrsverbindungen, um den starken Verkehr außerhalb der Ortschaften zu halten.

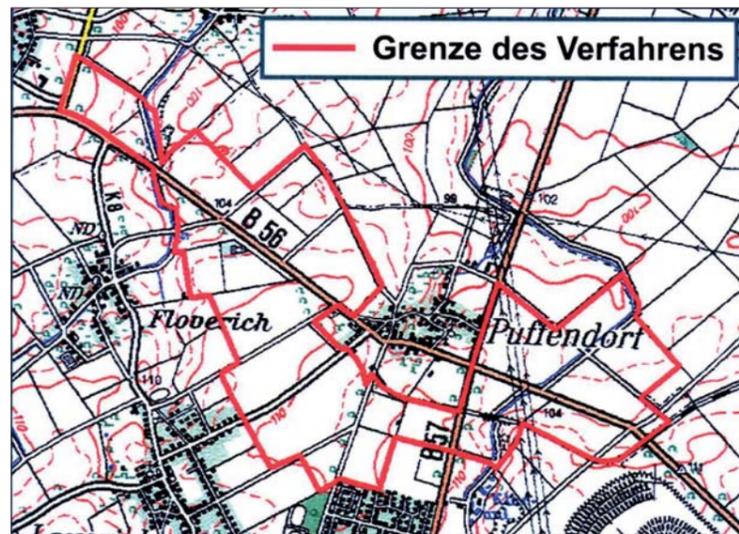
Ziel des Verfahrens war die Bereitstellung von Flächen für den Bau von Bundes- und Landesstraßen und der Kompensationsflächen sowie der Behebung von Schäden durch den Straßenbau an der allgemeinen Landschaftskultur und die Optimierung der Feldflur und des Wegenetzes.

Unternehmensverfahren Boscheln

- 855 ha, 244 Teilnehmer
- Anordnung 2001
- Besitzeinweisung 2008
- Flächenbedarf L 240 24 ha
- Flächenbedarf B 57 27 ha
- Mit Ersatzflächen des U-Trägers abgedeckt
- Kosten zu 100 % vom U-Träger übernommen, Teilnehmer tragen keine Kosten



Unternehmensverfahren Puffendorf



- 288 ha, 145 Teilnehmer
- Anordnung 2001
- Besitzeinweisung 2006
- Streckenlänge 4 km
- Flächenbedarf 23 ha
- Mit Ersatzflächen des U-Trägers abgedeckt

AK-Sitzung in Cottbus 2009

Exkursion: U-Flurb. Spreeaue

Ziel der Flurbereinigung Spreeaue:

- Sicherung des Flächenbedarfes für die Renaturierung der Spreeaue nördlich von Cottbus, dem bisher größten Renaturierungsprojekt in Brandenburg,
- mit Unterstützung der Flurbereinigung wurden neue Teiche und Auen als Lebensräume für Amphibien, Fischotter und auentypische Vegetation geschaffen als Voraussetzung für die planmäßige Fortführung des Tagebaus Cottbus Nord
- Verfahrensgröße: ca. 800 ha
- ca. 300 Teilnehmer mit 1.142 Flurstücken in einer Größe von wenigen m² bis zu 5 ha



Flurbereinigung Spreebogen



AK-Sitzung in Freiburg 2010

Exkursion: U-Flurb. Efringen-Kirchen (DB) mit Katzenbergtunnel

Ziel des Unternehmensverfahrens:

- Die durch die neue Bahntrasse verursachten landeskulturellen Schäden sollen beseitigt werden.
- Zerschnittenes Wegenetz soll neu gestaltet werden.
- Kein Flächenabzug, da freihändiger Grunderwerb.
- 164 ha, 148 Teilnehmer.
- Ausführungskosten in Höhe von 750.000 € (ca. 4.500 €/ha !!) wurden zu 100 % von DB übernommen.



- 163.780 Einwendungen gegen Planfeststellungsbeschluss Bahn!!

U-Flurb. Efringen-Kirchen (DB) mit Katzenbergtunnel



AK-Sitzung in Bitburg 2011

Exkursion: U-Flurb. Altrich-Platten-Wengerohr, B 50 mit Hochmoselübergang, Lückenschluss A 1 mit UF Dreis-Brück/Dockweiler

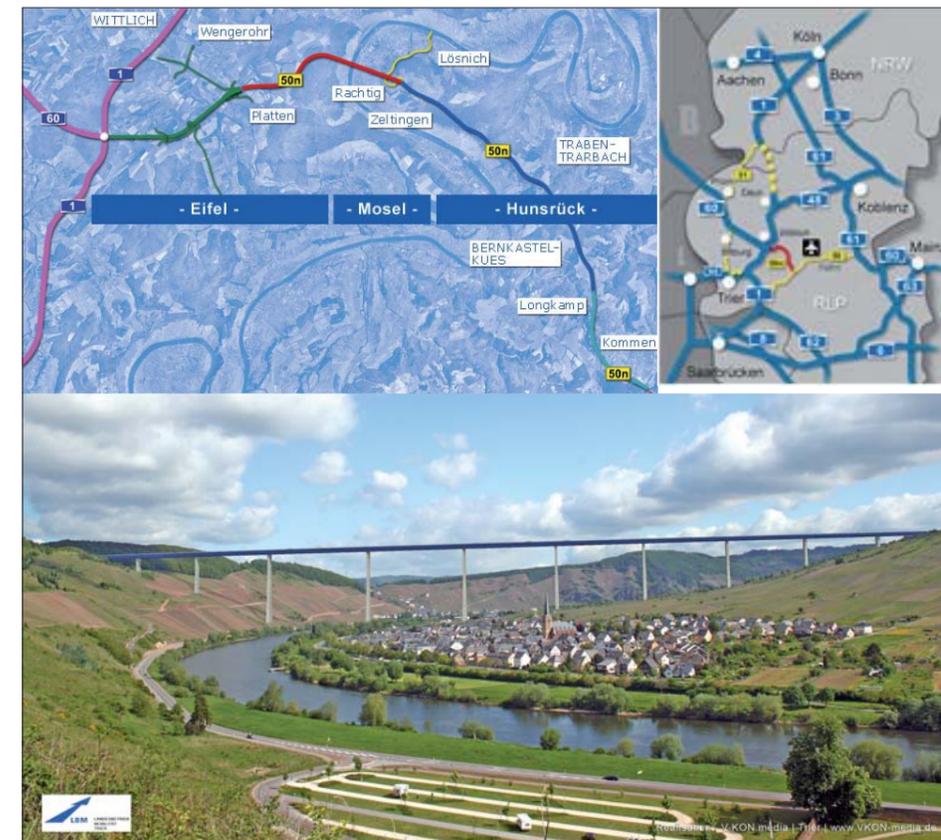


Verfahrensziel: Bereitstellung von Land in großem Umfang für

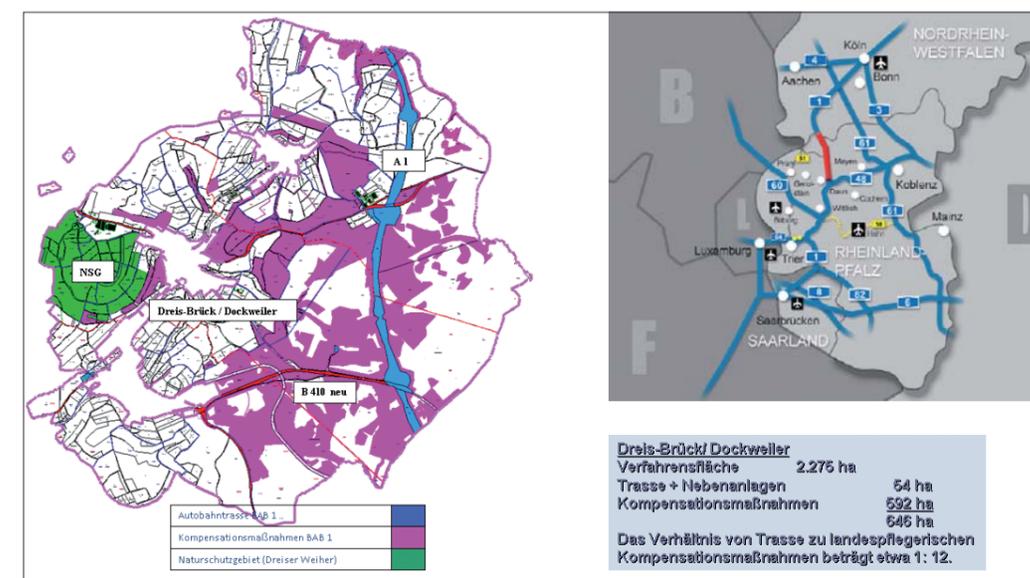
- Straßenbaumaßnahmen (BAB) A 60, Bundesstrasse B 50 neu, Landesstrasse Umgehung Osann-Platten L 53, Landesstrasse Umgehung Wittlich-Wengerohr L 53/L 52 plus.

- 2.000 ha, 6000 Flurstücke, 2.000 Teilnehmer.
- Flächenbedarf 350 ha über freihändigen Erwerb.
- Ausführungskosten zu 100 % durch U-Träger.

Altrich-Platten-Wengerohr, B 50 mit Hochmoselübergang



Übersichtskarte Dreis-Brück/Dockweiler



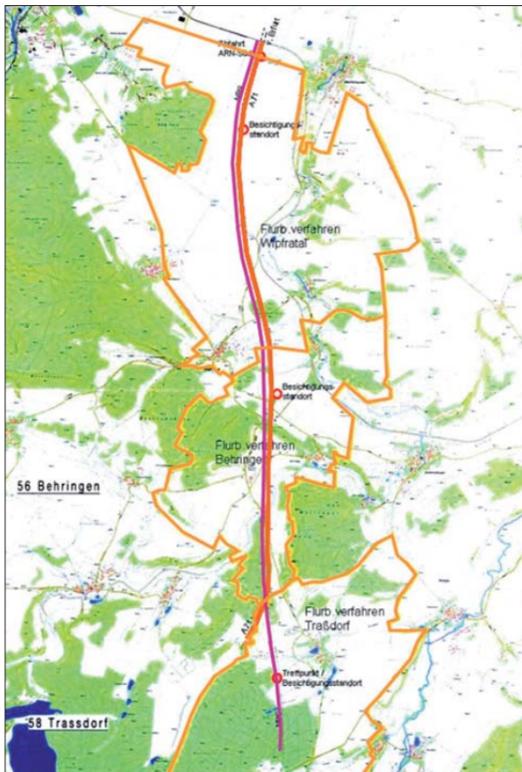
Exkursion: U-Flurb. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit
DB-Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt



Flurbereinigerungsverfahren für Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE):

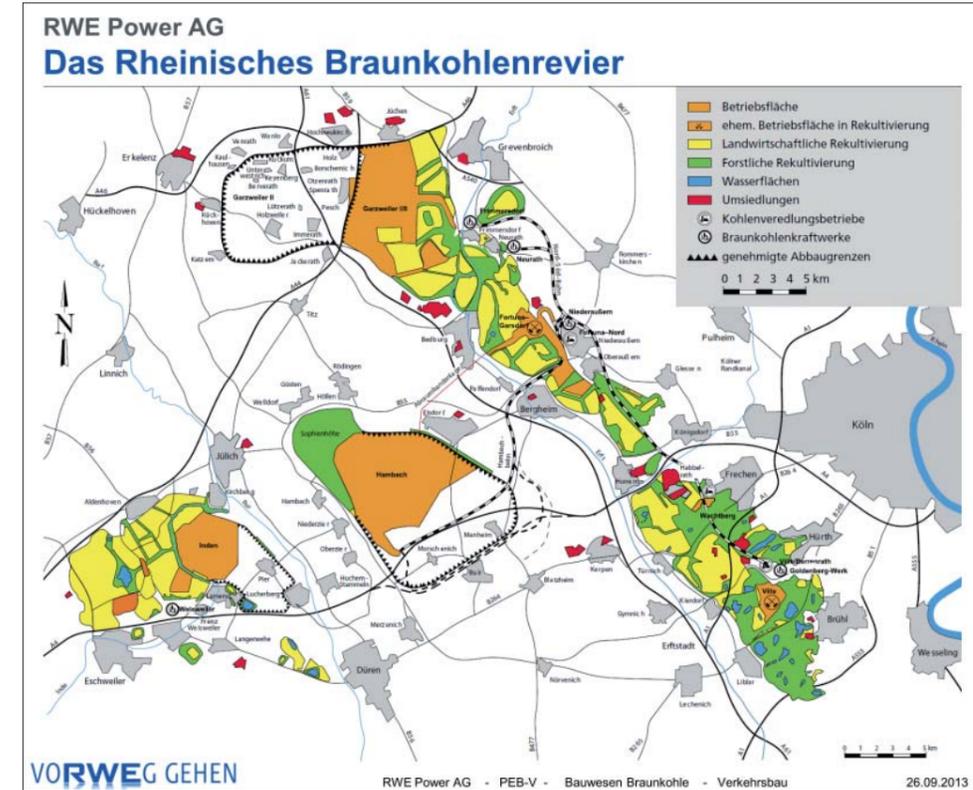
- BAB A 71 Erfurt-Schweinfurt
- DB Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt
- Gemeinsame Planfeststellung (Bündelungsstrecke)
- 3 UF: Traßdorf, Behringen, Wipfratal

UF Wipfratal, Behringen, Traßdorf

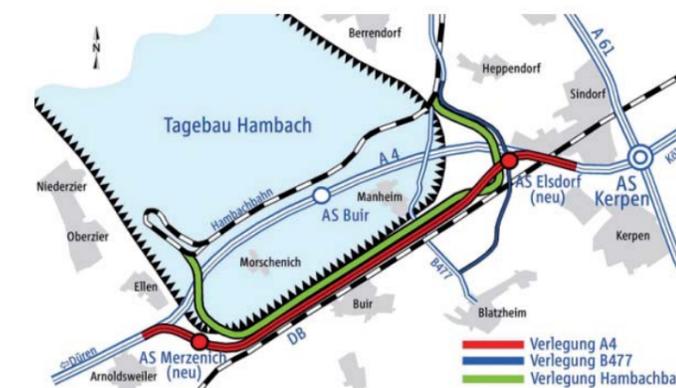


- Kombinierte Verfahren § 87 u. § 1 FlurbG
- Verfahrensgröße von 700 bis 1300 ha
- Flächenbedarf über VZ nach § 52 FlurbG i. V. mit Vorl. Anordnungen nach § 36 FlurbG
- Festlegung von Einwirkungsbereichen
- Kostenbeteiligung UT von 32 % bis 59 %
- Rest 90 % Förderung GA-Mittel
- Eigenleistung der Teilnehmer durch Gemeinde, Jagdgenossenschaft

Exkursion: U-Flurb. im Rheinischen Braunkohlenrevier Hambach und Garzweiler mit flankierenden Bodenordnungsverfahren



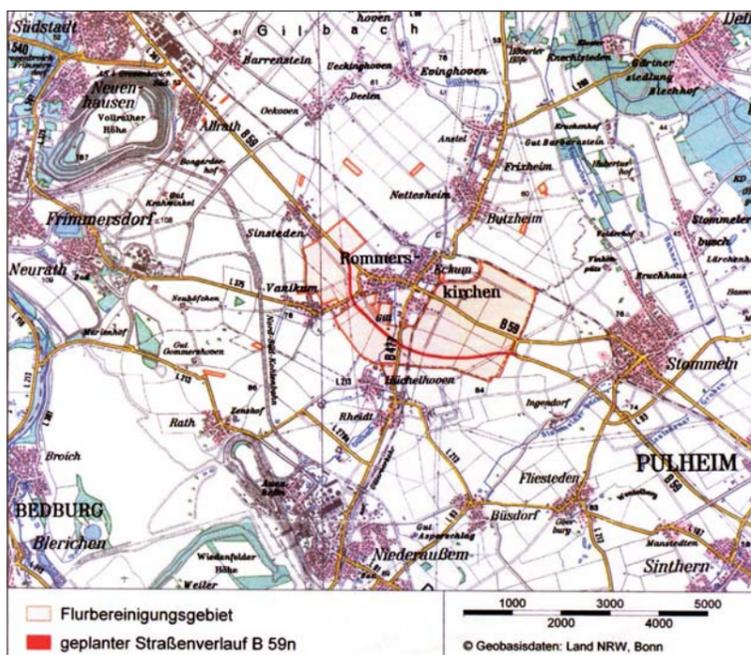
Verlegung von Verkehrswegen im Tagebau Hambach
Anlass für den Neubau



- > Kohleförderung im Tagebau Hambach erfordert die rechtzeitige Verlegung der betriebseigenen Hambachbahn sowie der Verkehrswege A 4 und B 477 aus dem Abbaubereich.
- > Genehmigungsverfahren für die Verlegeprojekte wurden teilweise bereits 1989 eingeleitet, alle Genehmigungen liegen rechtskräftig vor.
- ➔ **Verlegung der vorhandenen Trassen erfolgen bis 2013/2014 (Hambachbahn) bzw. 2014 (A 4)**



Flurbereinigung Rommerskirchen im Zusammenhang mit Neubau B 59n



- Anlass: Neubau Ortsumgehung Rommerskirchen
- Verfahrensabgrenzung nach Einwirkungsbereich
- Zitat aus Vermerk über Anhörungstermin: „Für Beruhigung sorgte die Mitteilung des Landesbetriebs Straßenbau als Vorhabenträger, dass ein Flurbereinigungsverfahren beantragt sei. Hierfür seien bereits 30 Hektar angekauft worden. Für die in Anspruch genommenen Areale stünden damit genügend Ausgleichsflächen zur Verfügung“.

Einige Erfahrungen

- Unternehmens-Flurbereinigung genießt großes Vertrauen und hohe Akzeptanz bei Bürgern, Landwirten und Unternehmens-trägern.
- Gleichzeitige UF wirkt sich allgemein positiv auf Projektdurchführung aus.
- UF rechnet sich meistens für U-Träger.
- Kooperative Zusammenarbeit führt für alle zu Win-win-Situation.
- Verhältnis Eingriff/Ausgleich von 1:1 bis 1:12 sehr unterschiedlich innerhalb der BRD.
- Bei Verkehrsprojekten Deutsche Einheit vorweg „Runder Tisch“ zur Festlegung der Eckdaten z. B. max. 1:4.
- Landbeitrag ist ein wesentliches Kriterium für die Verfahrensabgrenzung; dennoch Verfahrensabgrenzung oft unabhängig von Flächenbedarf, sondern nach Einwirkungsbereich.
- Regelmäßig bei Beginn der Verfahren hoher rechnerischer Abzug nach § 88 Nr. 4, i. d. R. aber kein Landabzug erforderlich, da Erwerb nach § 52 FlurbG.
- Einwirkungsbereiche sehr unterschiedlich, sehr oft Verfahrensgebiet = Einwirkungsbereich = Übernahme aller Kosten.

Parameter für Einwirkungsbereich

Räumliche Lage, Flächenbedarf und Ausdehnung der Projektmaßnahmen (Trasse, AuE-Maßnahmen)

Der Einwirkungsbereich kann z. B. nach den durch das Bauvorhaben (Trasse, AuE-Maßnahmen) unmittelbar betroffenen Gewannen, durch den Verlauf von Wegen und Straßen oder durch eine bestimmte Flächenzone beidseits der Verkehrsstrasse bestimmt werden.

Landeskulturelle Nachteile:

Durchschnittsschäden, ungünstige Grundstücksformen, Unterbrechung des Wege- und Gewässernetzes, Eingriffe in den Naturhaushalt.

Flächenverluste absolut – Betroffenheit der Landwirtschaft:

Flächensubstanzschäden bis hin zu potentiellen Existenzgefährdungen von Betrieben bei insgesamt sehr hohem Flächenbedarf bezogen auf vorhandene LF-Fläche sowie im Verhältnis zur bestehenden sozioökonomischen Struktur und Anzahl der wirtschaftenden Betriebe.

Verfahrensgröße, Höhe des Landabzuges nach § 88 Nr. 4, Landbedarf im Verhältnis zur Verfahrensfläche

Beispiel: Bei einem Flächenbedarf von 100 ha für ein Unternehmen und einem max. verbleibenden Landabzug in Höhe von 5 % (Vorgabe Landwirtschaftskammer) müsste die Verfahrensfläche 2.000 ha betragen. Was bedeutet dies für den Einwirkungsbereich? Einwirkungsbereich = Verfahrensfläche?

Zweckmäßige Wahl der Verfahrensgrenzen:

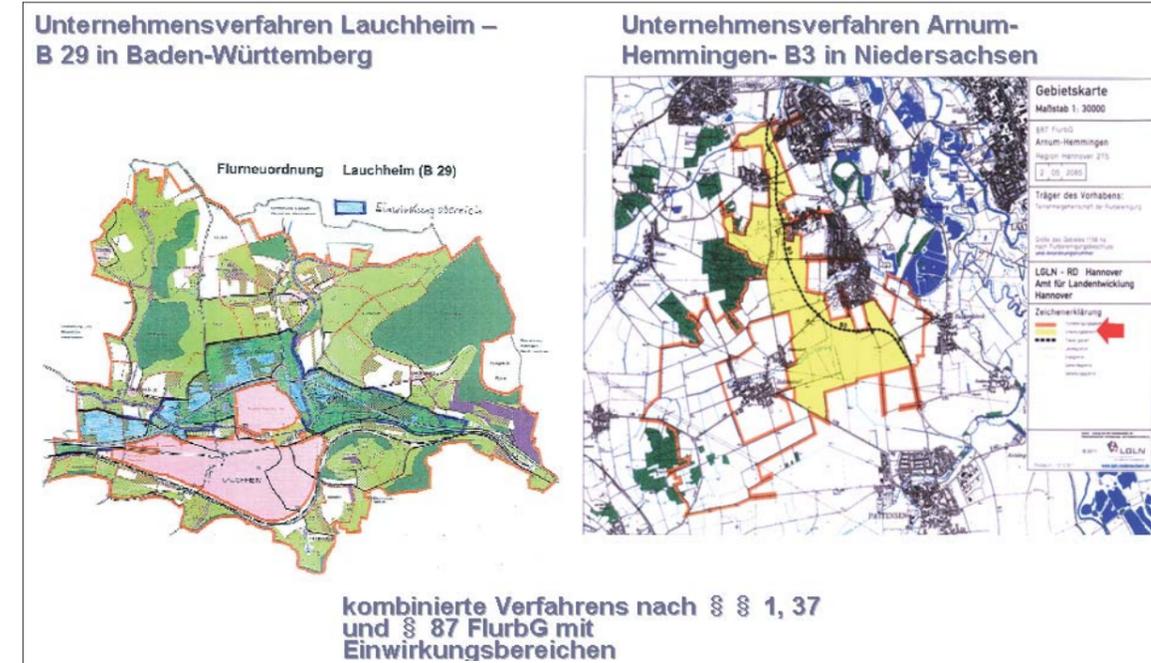
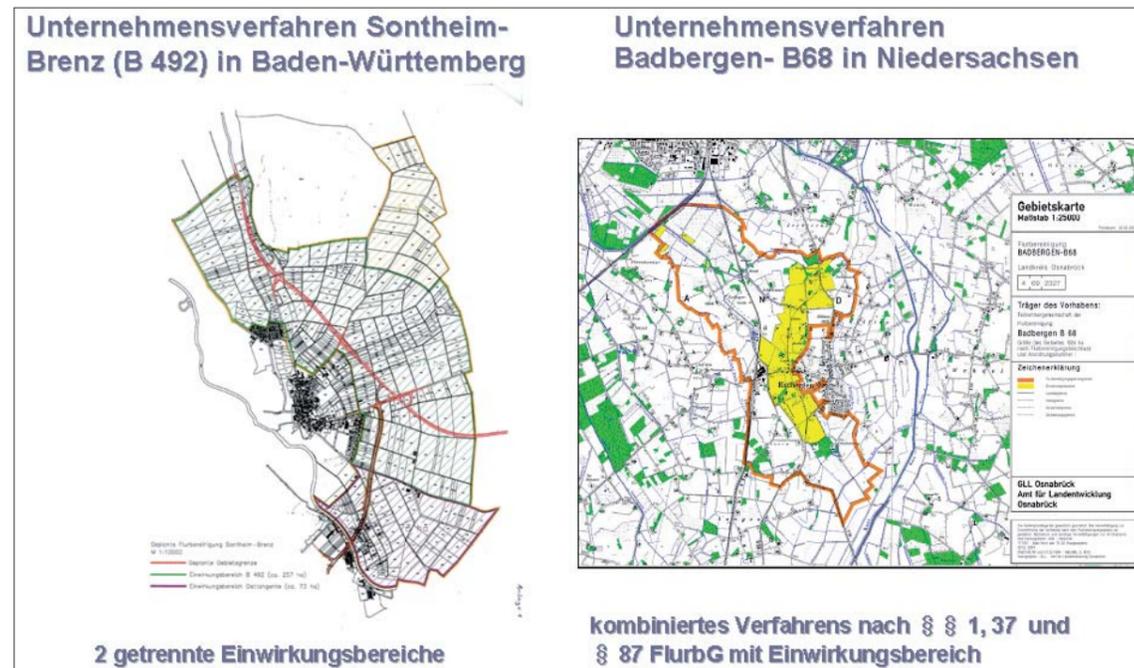
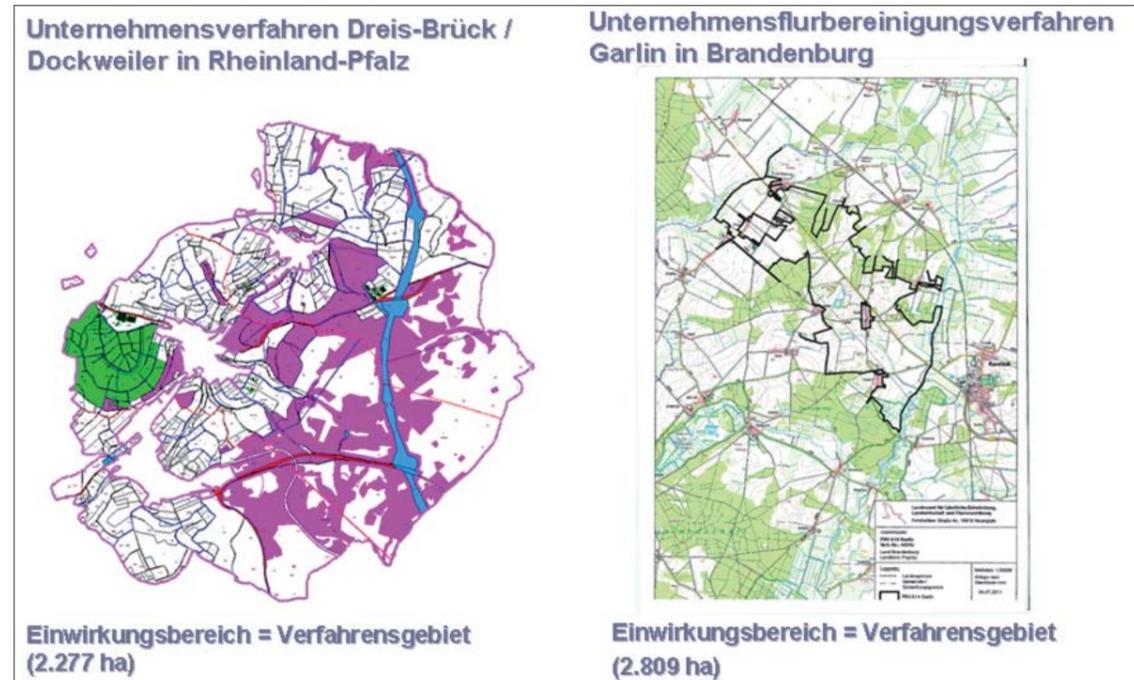
Z. B. Orientierung an Nutzungsgrenzen wie Wald-ränder, Straßen, Bahnlinien, Wegen; Berücksichtigung vermessungstechnischer Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Verfahrensgrenzfeststellung; Ausschluss von Ortslagen und sonstigen nicht benötigten Flächen; Berücksichtigung von Besitzverzahnungen in Nachbargemarkungen)

Unabhängig von der Festlegung des Einwirkungsbereichs muss in einem Verfahren nach § 87 FlurbG das Flurbereinigungsgebiet so abgegrenzt werden, dass der besondere Verfahrenszweck, nämlich die Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und/oder die Abwendung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 Abs.1 Satz 2 FlurbG).

Akzeptanz bei Gemeinden und Grundstückseigentümern

Akzeptanzgründe und die Vermeidung langwieriger Rechtsverfahren können Einfluss auf die Abgrenzung des Einwirkungsbereiches haben.

Beispiele aus den Bundesländern: Einwirkungsbereich



Aktuelle Projekte

Überarbeitung der „Hinweise für die Zusammenarbeit von Straßenbau und Flurbereinigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung“, Ausgabe 2008 (FGSV-Nr. 225)(2014)



Überarbeitung des Wissensdokuments „Hinweise zur Unterstützung des Fachplanungsträgers bei der Erfüllung von Ausgleichs-/Ersatzverpflichtungen durch Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG“, Ausgabe 2003 (FGSV-Nr. 255) (2014)



Die Bearbeitergruppe „Einwirkungsbereich“ erarbeitet Beispiele für Parameter zur Einwirkungsbereichs- bzw. Verfahrensabgrenzung aus der Verwaltungspraxis

AKTION BLAU^{*)}

Sabine Haas, ADD Trier

Aktion Blau „Plus“

EU-Wasserrahmenrichtlinie:

- guten Gewässerzustand bis 2027 erreichen
- Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm

Forderrichtlinie 2013: Aktion Blau wird zur Aktion Blau Plus in Rheinland-Pfalz

- zentrale Rolle bei der Realisierung geeigneter und erforderlicher Gewässerschutzmaßnahmen

Aktion Blau Plus – Was ist neu?

- verbesserte Akzeptanz schaffen
- Kommunikation und Bürgerbeteiligung
- Mehrwerte darstellen
- AB Plus Landwirtschaft – Grundwasser
- AB Plus Hochwasservorsorge
- AB Plus Abwasserbeseitigung

Förderung

- Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FoRiWWV vom 20.Juni 2013

- elektronischen Förderverfahren (MIP-Förderung)
- 2.6 Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung

Aktion Blau Plus in der Bodenordnung

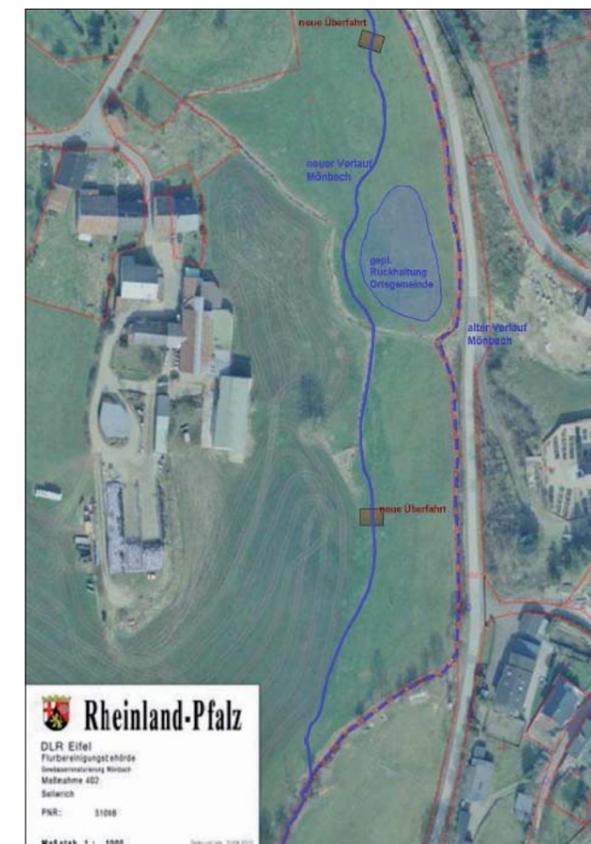
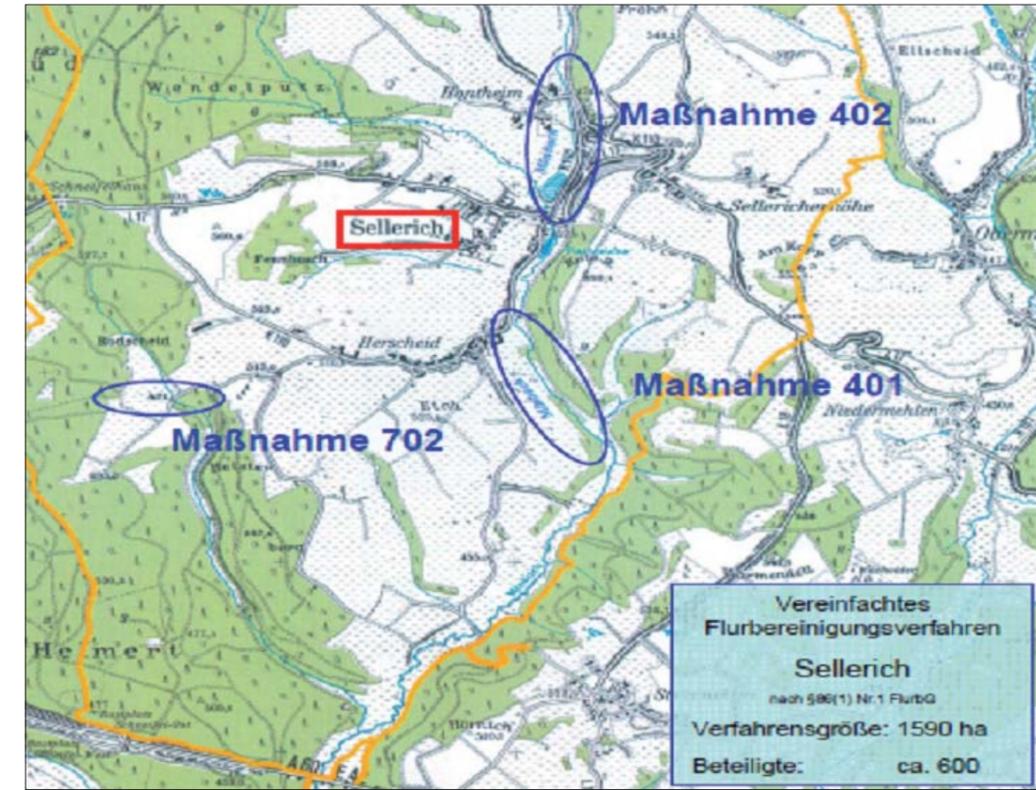
2.6 Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens, zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer in und außerhalb von Siedlungsbereichen werden in den Einzugsgebieten der Gewässer gefördert.

Fördergegenstand:

- Kosten für Grunderwerb sowie anfallende Nebenkosten
- Erforderliche kleinere Unterhaltungsmaßnahmen, sofern 10 % der Gesamtkosten (Grunderwerb) nicht überschritten werden. (MULEWF 18.01.2012)
- Vorschlag neu: erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen, die einvernehmlich mit der zuständigen Wasserbehörde, dem Unterhaltungspflichtigen und in Bodenordnungsverfahren mit der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt sind

Gewässerrenaturierung des Mönbachs und Nebenbäche



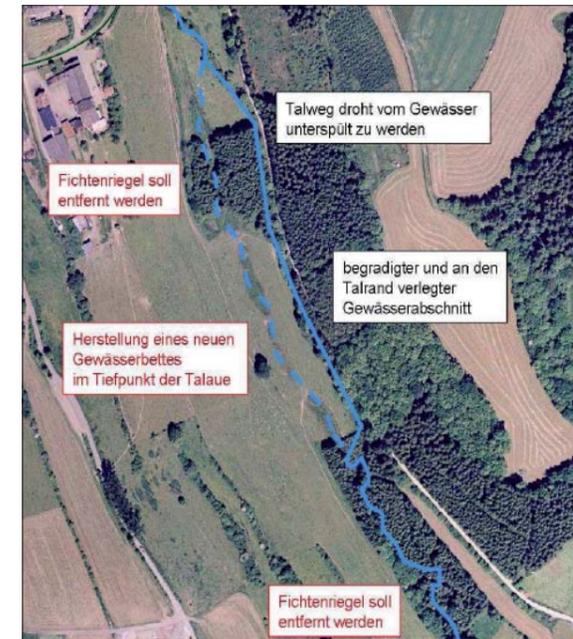
Ortsteil Hontheim (M 402)

^{*)} Fortbildungstagung HD Waldfischbach-Burgalben am 27./28.11.2013

Ausgangssituation



Ortsteil Herscheid (M 401)



Umsetzung Juli 2013



Entfichtungsmaßnahmen



Zuwendungshöhe:

- Zuwendungssatz bis zu 90 v. H. für den Grunderwerb an Gewässern 2. und 3. Ordnung
- im Rahmen des Naheprogramms gilt derselbe Förderansatz auch außerhalb von Bodenordnungsverfahren

Zuwendungsempfänger:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die wasserwirtschaftliche Maßnahmen als Pflichtaufgabe oder als Träger öffentlicher Aufgaben durchführen;
- Anstalten des öffentlichen Rechts sein, soweit die Pflichtaufgaben gemäß Halbsatz 1 auf diese übertragen worden sind.
- Körperschaften des öffentlichen Rechts als mittelbare Maßnahmenträger.

Zuwendungsvoraussetzung:

Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung, die Eigenleistung und die erworbene Fläche dauerhaft in Eigentum und Unterhaltung zu nehmen.

Ziele des Grunderwerbs

- Schaffung der Eigentümerposition an einem Grundstück durch den geförderten Antragsteller
- privatrechtliche Nutzungsregelung ist unter Einhaltung der Zielsetzung der Flächen möglichst
- Private Grundstücksarrondierungen im Uferandstreifen in der BO nicht unterstützen

Beispiel Minden



Abwicklung

- Abstimmung (vor Antragstellung)
- Mittelbedarf/VE DLR - ADD - MULEWF
- Antrag Maßnahmeträger - DLR - ADD
- Bewilligung und Mittelzuweisung ADD
- Eigenanteil anfordern DLR
- Verwendungsnachweis Maßnahmeträger - DLR - ADD

Antragsunterlagen

1. Bereitstellung der Eigenleistung
2. Bereitschaft zur dauerhaften Übernahme
3. Niederschrift über die Abstimmung
4. Lageplan, Zielflächenkonzeption
5. Stellungnahme der Aufsichtsbehörde
6. Kostenaufstellung Maßnahmen, Nebenk.
7. Zustimmung der TG

Sicherung der Flächen

- Plantext (u.a. 3.6.7, Tabelle zu 3.11.3 b lfd. Nr...)
- dingliche Sicherung zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz
- Daten in digitale Flächenkataster
- „Erfolgskontrolle“, Monitoring

Umweltinformationsrecht/ Umwelthaftungsrecht*)

Sabine Haas, ADD Trier

Zweck des Umweltinformationsrechtes ist es, die Grundlage für den freien Zugang zu Umweltinformationen und die aktive Verbreitung von Umweltinformationen zu schaffen.

- Umweltbewusstsein schärfen
- Teilnahme der Menschen an umweltrechtlichen
- Entscheidungen ermöglichen
- Mehr Transparenz (...Kontrolle?)

Historie

- 1990 UIRL 90/313/EWG (Frist 2 Jahre)
- 1994 UIG des Bundes
- 1998 Aarhus-Übereinkommen
- 2003 UI-RL 2003/4/EG (EU-Umsetzung Aarhus, Aufhebung UIRL, Frist 2 Jahre)
- 2005 neues UIG des Bundes
- 2005 IFG des Bundes
- 2005 LUIG Rheinland-Pfalz



Die umstrittene Statik der Hochmoselbrücke TV 9.11.13

Trierer Verwaltungsgericht prüft Klage auf Akteneinsicht

Das Verwaltungsgericht Trier hat sich gestern mit der Hochmoselbrücke beschäftigt: Der Bürgerverein Pro Mosel verlangt, dass das Land Einblick in die Prüfstatik des Bauwerks gewährt. Das Land hatte dies mit dem Verweis auf Betriebsgeheimnisse abgelehnt. Ein Urteil steht noch aus.

sagt Georg Laska, Vorsitzender des Vereins, der nun in einem Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz von der Landesregierung Einsicht in die sogenannte Prüfstatik verlangt. Die will die Landesregierung jedoch nicht geben, um die beteiligten Firmen zu schützen. „Wir haben die Brücke als individuel-

Informationspflichtige Stellen §2 LUIG

- die Regierung
- andere Stellen der öffentlichen Verwaltung
- Gremien, die diese Stellen beraten, wenn sie durch die Behörden berufen werden
- Private Personen oder Gesellschaften, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die einen Bezug zur Umwelt haben

Umweltinformationen §2LUIG

Alle Daten über

1. den **Zustand von Umweltbestandteilen** ... sowie die Wechselwirkungen
2. Faktoren ..., die sich auf die Umweltbestandteile (wahrscheinlich) auswirken,
3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder ihren Schutz bezwecken; incl. politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. **Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. **Kosten-Nutzen-Analysen** ..., die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten verwendet werden,
6. den Zustand der **menschlichen Gesundheit und Sicherheit**, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, die Kontamination der Lebensmittelkette.

◦ **Sehr weit gefasster Begriff der Umweltinformation**

Anspruch auf Informationen §3 LUIG

- Jeder
- Interesse nicht begründen
- Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise
- Stelle muss tatsächlich Zugriff auf die Information haben

- Keine Beschaffung oder Aufarbeitung nötig

Antrag und Verfahren §4 LUIG

- auf Antrag (muss hinreichend bestimmt sein)
- sonst in 1 Monat mitteilen, Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags geben
- Ggf. Weiterleitung/Hinweis

- 1(2)-Monatsfrist

- Frist beginnt mit Eingang des Antrags

- Untätigkeitsklage nach 1 Monat möglich!

- Kosten

Ablehnung §8 und 9 LUIG/Rechtschutz §6 UIG

- Schutz öffentlicher Belange, Vertraulichkeit, Missbrauch, geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, Daten privater Dritter

- Vertraulichkeit, laufende Gerichtsverfahren

- Nachteilige Auswirkungen auf Umwelt

- (schriftliche) Ablehnung begründen mit Rechtsschutzhinweis

- (Widerspruchsverfahren bei öffentlichen Stellen, dann) Verwaltungsgericht

*) Fortbildungstagung HD Wald Fischbach-Burgalben am 27./28.11.2013



Informationsverbreitung §7 UIG

- Unterstützungspflicht
- Zugang erleichtern
- Elekt. Datenbanken und Informationsnetze
- Daten auf gegenwärtigem Stand, exakt und vergleichbar
- aktiv und angemessen informieren
- auf Antrag
- Achtung Untätigkeitsklage nach 1 Monat möglich!

RLP LIFG 2008

- Behördenbegriff
- natürliche und juristische Person
- Transparenz der Verwaltung
- alle amtlichen Informationen

Informationsfreiheitsgesetz IFG 2006

- jeder Person einen voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen

Wer die Menschen nur durch Wissensmehrung fördern will, führt sie ins Verderben.
Lao-Tse

Umwelthaftungs-/ Umweltschadensrecht

- verleiht Bürgern Rechte bei der Aufdeckung von Umweltschäden und schließt damit eine Lücke zwischen dem Umweltstrafrecht und dem Umweltverwaltungsrecht.



- Begriffsbestimmungen (§2)
- Anwendungsbereich (§3)
- Informationspflicht (§ 4)
- Gefahrenabwehrpflicht (§ 5)
- Sanierungspflicht (§ 6)
- Behördliche Befugnisse (§7,8)
- Kosten beim Verantwortlichen (§9)
- Beanstandungs- und Klageverfahren (§8,10)

Historie und Begriffe

- (1990 Umwelthaftungsgesetz UmweltHG)
- 2004 Umwelthaftungsrichtlinie UmwH-RL (2004/35/EG)
- 2007 Umweltschadensgesetz USchG

Verantwortlich ist

- „jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit“
- Handlungsstörer
- Privat und öffentlich, mit oder ohne Erwerbszweck
- Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung

UmwelthaftungUSchG (UmwHRL)

Gemeinsamer Rahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

- Öffentliches Recht
- Ordnungsrechtliches Instrument
- von staatlichen Umweltbehörden durchzuführen

- Verfolgung durch Behörde

Einstandspflicht für Umweltschäden

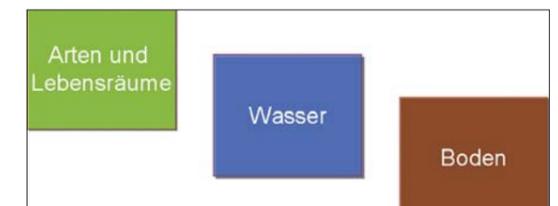
- Verursacherprinzip
- Verhaltensverantwortlichkeit

→ Kausale Verantwortlichkeit

UH-RL/USchG

- Verursacherprinzip und Rahmenbedingungen für eine Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 1USchG)

UmweltschädenSchadensarten §2 USchG



§19 BNatSchG

Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen = „Biodiversitätsschäden“

- ▶ Europäisch geschützte Arten und natürliche Lebensräume

„Biodiversitätsschäden“

- Biodiversität nicht in ihrer Gesamtheit geschützt, sondern nur hinsichtlich der europäisch geschützter Arten und Lebensräume
- Auch außerhalb von Natura-2000?
- „Erheblichkeit“ als einschränkendes Kriterium

Haftungsfreistellung

- für ermittelte nachteilige Auswirkungen, die mit
 - ▶ Artenschutzrechtlicher Prüfung
 - ▶ Verträglichkeitsprüfung
 - ▶ Eingriffsregelungin Planungs- und Genehmigungsverfahren ermittelt wurden (und ggfls. durch Kompensationsmaßnahmen) zulässig sind.
- **aber nicht** für „Unterlassungen oder fehlerhafte Ermittlungen“.



Prüfschritte

- Veränderung identifizieren
- Schutzgut zuordnen
- Nachteilige Veränderung
- Kausale Verantwortlichkeit
- Gefahrenabwehr oder Sanierung
- Selbsteintrittsrecht der Behörde
- Kostenlast

PUBLIKATION

FELIX ZILLIEN 85 JAHRE

Ein Fachmann mit Liebe zum Detail

GEBURTSTAG Felix Zillien wird heute 85

Von Roland Keth

PFEDDERSHEIM. Wer etwas über die Geschichte der ehemals freien Reichsstadt Pfeddersheim, über Worms oder die Region erfahren möchte, der ist gut beraten, Felix Zillien aufzusuchen. Denn der leidenschaftliche Hobby-Historiker mit viel Liebe zum Detail hat sich im Laufe der Jahre zu einem Fachmann mit großem Hintergrundwissen entwickelt. Dass Felix Zillien am heutigen Freitag, dem 13., seinen 85. Geburtstag feiert, wird ihn sicher eher erheitern als schrecken. Und gewiss kann er jedem seiner Gäste kenntnisreich erklären, was es mit diesem ominösen Datum auf sich hat.

Der Wahl-Pfeddersheimer wurde 1928 in Dattenberg (Kreis Neuwied) geboren. Viele kennen ihn als langjährigen Leiter des Wormser Kulturamtes, das seinerzeit in der Eren-



Felix Zillien wird heute 85 Jahre alt. Archivfoto: pa/Alessandro Balzarin

burger Straße untergebracht war. Die letzten fünf Jahre vor seiner Pensionierung im Jahre 1993 arbeitete der verheiratete Vater zweier Söhne als Abteilungsleiter im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, zuletzt als Ministerialdirigent.

Gleich nach der Pensionierung engagierte sich Felix Zillien im Osten Deutschlands und war dort drei Jahre lang Landesvorsitzender der Thüringer Landespachtkommission zur Privatisierung staatseigener Güter sowie bis zum Jahr 2000 Beisitzer beim Thüringer Obergericht (Senat für Bodennutzung und Landwirtschaft). Zillien engagierte sich in der katholischen Kirche, saß zwölf Jahre im Pfeddersheimer Ortsbeirat, wo er die CDU-Fraktion führte. Ob als Schöffe am Amtsgericht, als Vorstandsmitglied im „Orden der Freunde des Pfeddersheimer Weins“ sowie im Arbeitskreis für Kultur- und Landschaftspflege oder als Vorsitzender beim KKV Probitas: Überall brachte sich der heute 85-Jährige ein. Auch als Autor zahlreicher Beiträge und Bücher hat sich Felix Zillien einen Namen gemacht, das gilt auch für die vielen Artikel, die er für die Wormser Zeitung verfasste. Für seine Verdienste wurde der überzeugte Pfeddersheimer vielfach geehrt, unter anderem mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande.

FACHBEITRÄGE ZU DEN THEMEN FLURBEREINIGUNG/BODENORD- NUNG/DORFERNEUERUNG/LAND- ENTWICKLUNG/LÄNDLICHE SIEDLUNG U. Ä.

Dipl. Ing. agr. Felix Zillien, Ministerialdirigent a. D., Worms

- Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren**, in „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“, Heft 34/1957, S. 825 f
- Grundsätze für die Bauplatzwahl bei Aussiedlungen landwirtschaftlicher Gehöfte**, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 9/1958, S. 34 f
- Zur Frage der Betreuungsberechtigung gemäß § 13 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**, in „Innere Kolonisation“, Heft 10/1958, S. 236 f
- Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken, insbesondere im Siedlungsverfahren**, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 1/1961, S. 7 f
- Grundsätze bei der Aussiedlung für die Flurbereinigungsbehörde**, in „Innere Kolonisation“, Heft 4/1962, S. 82 f
- Ergänzende Finanzierungsmöglichkeit bei der Aussiedlung**, in „Der Landbote“, Heft 26/1962, S. 20 f
- Baumaßnahmen in landwirtschaftlichen Gehöften**, in „Der Landbote“, Heft 1/1963, S. 6 f
- Zur Frage der steuerlichen Vergünstigung im Eingliederungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz**, in „Der Landbote“, Heft 15/1963, S. 18 f
- Beschleunigung der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur**, in „Der Landbote“, Heft 17/1963, S. 10 f
- Die Beteiligung der Gemeinde bei der Aussiedlung**, in „Der Landbote“, Heft 32/1963, S. 7 f
- Neue Richtlinien für Aussiedlungen, bauliche Maßnahmen und Aufstockungen in Altgehöften**, in „Der Landbote“, Heft 37/1963, S. 6 f
- Zusätzliche Landeshaushaltsmittel für die Aussiedlung**, in „Der Landbote“, Heft 14/1964, S. 8 f
- Zum Problem der Sozialbrache**, in „Der Landbote“, Heft 7/1964, S. 6 f
- Zur Frage der Grundstücksbewertung in der Flurbereinigung**, in „Der Landbote“, Heft 8/1964, S. 8
- Bundeszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebauens**, in „Der Landbote“, Heft 21/1964, S. 12 f

Die Flurbereinigung in Rheinland Pfalz – ihre Flächenleistung, ihr Kostenaufwand und ihre Finanzierung – besondere Dringlichkeit in unserem Land, in „Staatszeitung für Rheinland-Pfalz“, Nr. 22/1964, S. 7 f

Zur Frage der Kostenbeteiligung des Pächters in der Flurbereinigung, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 7/1965, S. 8

Richtgrößen für bäuerliche Familienbetriebe, in „Der Landbote“, Heft 16/1965, S. 12 f

Auswirkungen des ‚Grünen Planes‘ auf Flurbereinigung, ländliche Siedlung und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Lande Rheinland-Pfalz, in „Der Landbote“, Heft 18/1965, S. 10 f

Freiwilliger Landtausch, in „Der Landbote“, Heft 49/1965, S. 12 f

Weitgehende Verbesserung der Agrarstruktur in zehn Jahren – im Blick auf Flurbereinigung und Siedlung, in „Staatszeitung für Rheinland-Pfalz“, Nr. 50/1965, S. 7 f

Freiwilliger Landtausch – warum eigentlich nicht? In „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 51/1965, S. 14 f

Zu wenig freiwilliger Landtausch in Rheinland-Pfalz, in „Pfälzer Bauer“, Heft 51/1965, S. 17 f

Weinbergsflurbereinigung in Steillagen, in „Rebe und Wein“ (Baden-Württemberg), Heft 9/1966, S. 314 f

Die Weinbergsflurbereinigung in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Kosten, in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 12/1966, S. 376 f

Flurbereinigung – ein Mittel zum Zweck, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 29/1966, S. 24 f

Verunreinigung von Gewässern – auch für Landwirte wichtig, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 47/1966, S. 18

Grenzabstand bei Errichtung von Gärfutterbehälter, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 50/1966, S. 19

Zur Frage der Rebstockentschädigung in der Flurbereinigung, in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 20/1966, S. 644 f

In der Flurbereinigung können keine neuen Weinbergslagenamen begründet werden, in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 32/1967, S. 1044

Struktur der Weinbaubetriebe in Rheinland-Pfalz, in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 36/1966/Heft 1/1967, S. 1293 f

Förderung der freiwilligen Landabgabe, in „Pfälzer Bauer“, Heft 3/1967, S. 15

Flurbereinigung und Bauleitplanung, in „Gemeindetag Rheinland-Pfalz Nachrichten“, Heft 2/1967, S. 13 f

Bedeutung und Leistung der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz, in „Der Landbote“, Heft 27/1967, S. 9 f

Die Struktur der Weinbaubetriebe in Rheinland-Pfalz, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 37/1967, S. 46 f

Einkommenssteuerliche Behandlung der Flurbereinigungskosten, in „Der Landbote“ Heft 42/1967, S. 14

Der Weinbau in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung, in „Rebe und Wein“ (Baden-Württemberg), Heft. 2/1968, S. 62 f

Ertragsflächen, Mostpreise und Rebsorten im Grünen Plan, in „Rebe und Wein“ (Baden-Württemberg), Heft 6/1968, S. 204 f

Was sagt der Grüne Bericht 1968 über den deutschen Weinbau, in „Pfälzer Bauer“, Heft 22/1968, S. 15 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 22/1968, S. 43 f)

Neue Landesbestimmungen zur Durchführung des freiwilligen Landtausches, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 33/1968, S. 11 f

Neue Grundsätze für die Flurbereinigung – Richtlinien in Rheinland-Pfalz, in „Pfälzer Bauer“, Heft 38/1968, S. 14f

Die Flurbereinigung im Weinbau, in „Staatszeitung Rheinland-Pfalz“. Nr. 36/1968, S. 5 f

Die Weinbergsflurbereinigung muss fortgesetzt werden, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 44/1968, S. 38 (ebenda in „Pfälzer Bauer“, Heft 13/1969, S. 16 f)

Querulanten nicht erwünscht – örtliche Voraussetzungen und das Interesse der Beteiligten an der Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 48/1968, S. 8 (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 51/51/1968, S. 34 f)

Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen, in „Gemeindetag Rheinland-Pfalz Nachrichten“, Heft 4/1969, S. 37 f

Notwendigkeit der Weinbergsflurbereinigung, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 24/1969, S. 42 f

Der Weinbau in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung, in „Innere Kolonisation“, Heft 6/1969, S. 156 f

Die Weinbergsflurbereinigung in Rheinland-Pfalz, in „Rebe und Wein“ (Baden-Württemberg). Heft 1/1970, S. 14 f

Industrieansiedlung im ländlichen Raum – Sonderprogramm des Bundes, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 13/1970, S. 34 f

Der Weinbau im Blickfeld seiner Geschichte, in „Rebe und Wein“ (Baden-Württemberg), Heft 5/1971, S. 147 f

Änderung des Weinbergaufbaugesetzes in Rheinland-Pfalz, in „Pfälzer Bauer“, Heft 24/1971, S. 14 (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 37/1971, S. 30 f), ebenda in „Rebe und Wein“, Heft 9/1971, S. 308 f)

Städtebauliche Maßnahmen in Verbindung mit der Verbesserung der Agrarstruktur, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 11/1971, S. 281 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 38/1971, S.4 f und „Gemeindetag Rheinland-Pfalz Nachrichten“ Heft2/1972, S. 13 f)

Verbesserung der Agrarstruktur eine Daueraufgabe, in „Pfälzer Bauer“, Heft 45/1971, S. 15 f (ebenda in „Der Landbote“, Heft 38/1972, S. 13 f)

Unfallverhütung im Weinbau, in „Pfälzer Bauer“, Heft 42/1971, S. 14 f (ebenda in „Rebe und Wein“, / Baden-Württemberg, Heft 3/1972, S. 89), ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 45/1971, S. 29 f)

Folgeschäden durch Straßenbau im landwirtschaftlichen Bereich – Hilfen durch Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 14/1972, S. 14 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 22/1972, S. 6 f)

Zur Frage der Umwegentschädigung beim Straßenbau, in „Der Landbote“, Heft 25/1972, S. 12

Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 52/1972, S. 12 f (ebenda in „Pfälzer Bauer“, Heft 46/1972, S. 23 f)

Inhalte und Methoden der Beratung der Landwirte bei der Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 50/1972, S. 10 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 54/1972)

Flurbereinigung als Maßnahme zur Anpassung des deutschen Weinbaues an die Zukunft, in „Rebe und Wein“ (Baden-Württemberg, Heft 3/1974, S. 68 f, Fortsetzung in Heft 4/1974, S. 106 f)

Die Funktion der Landeskulturverwaltung als Instrument für die Landentwicklung in Rheinland-Pfalz, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 17/1974, S. 14 f

Förderung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten, in „Pfälzer Bauer“, Heft 29/1974, S. 8

Folgeschäden durch Straßenbau in der Landwirtschaft – Hilfen durch Flurbereinigung, in „Pfälzer Bauer“, Heft 3/1975, S. 9 f

Flurbereinigung als bodenordnerisches Instrument auf intensiven Gemüsebauflächen in der Vorderpfalz, in „Pfälzer Bauer“, Heft 15/1975, S. 8 f

Novelle des Flurbereinigungsgesetzes, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 7/1975, S. 172 f

Die Novelle zum Flurbereinigungsgesetz aus der Sicht der praktischen Durchführung, in „Innere Kolonisation“, Heft 2/1975, S. 82 f

Landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau, in „Der Landbote“, Heft 19/1975, S. 15 f

Wiederaufteilung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach der Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 51/52/1975, S. 16 f (ebenda in „Pfälzer Bauer“, Heft 7/1975, S. 18 f) (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 6/1976, S. 11 f)

Flurbereinigung und Straßenbau, in „Der Landbote“, Heft 49/1975, S. 6

Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes, in „Pfälzer Bauer“, Heft 22/1976, S. 9 f

Einziehung von Wirtschaftswegen, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 35/1976, S. 12 f (ebenda in „Pfälzer Bauer“, Heft 34/1976, S. 11 f)

Weinlage und Gemeindenamen, in „Pfälzer Bauer“, Heft 33/1976, S. 12 f

Flurbereinigung als Gemeinschaftsaufgabe, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 24/1977, S. 9 f

Neuerungen beim freiwilligen Landtausch, in „Der Landbote“, Heft 21/1977, S. 798 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 29/1977, S. 8 f)

Der freiwillige Landtausch, in „Pfälzer Bauer“, Heft 48/1978, S. 8 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 6/1979, S. 18 f)

Dorferneuerung als Beitrag zur Agrarstrukturverbesserung, in „Der Landbote“, Heft 4/1978, S. 126 f

Kostenfreistellung in der Flurbereinigung bei langfristiger Verpachtung, in „Der Landbote“, Heft 24/1978, S. 933 f (ebenda in „Pfälzer Bauer“, Heft 34/1978, S. 40)

Agrarstrukturelle Vorplanung in der Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 35/1978, S. 1330

Flurbereinigung als Hilfsmittel beim Straßenbau, in „Der Landbote“, Heft 17/1978, S. 738 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 31/1978, S. 12 f)

Verbesserung der Agrarstruktur eine Daueraufgabe, in „Pfälzer Bauer“, Heft 16/1979, S. 9 f

Agrarstrukturverbesserung in Rheinhessen, in „Der Landbote“, Heft 7/1979, S. 11 f

Zur Frage der Waldflurbereinigung, in „Innere Kolonisation“, Heft 1/1979, S. 31 f

Wasserwirtschaft und Flurbereinigung, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 18/1979, S. 12 f

Wirtschaftswegebau auch ohne Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 39/1979, S. 1532 f (ebenda in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 37/1979, S. 18 f, ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 51/52/1979, S. 31 f)

Landschaftspflege in der Flurbereinigung, in „Natur und Landschaft“, Heft 11/1979, S. 392 f

Wasserwirtschaft und Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1980, S. 113 f

Ländliche Bodenordnung und Agrarstrukturverbesserung, in „Der Landbote“, Heft 7/1980, S. 268 f

Flurbereinigung und Pacht, in „Pfälzer Bauer“, Heft 12/1980, S. 40 f (ebenso in „Der Landbote“, Heft 9/1980, S. 374 f, und „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 12/1980, S. 18 f)

Flurbereinigung und Erholungslandschaft, in „Der Landbote“, Heft 13/1980, S. 578 f, ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 17/1980, S. 22 f, ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 17/1980, S. 10)

Weinbergsflurbereinigung – Untergang der Kulturlandschaft? in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 33/1980, S. 1381 f

Bauen und Bewahren im ländlichen Raum, in „Pfälzer Bauer“, Heft 15/1980, S. 9 f

Waldflurbereinigung – Aufgabe der Zukunft, in „Pfälzer Bauer“, Heft 32/1980, S. 28 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 51/52/1980, S. 22 f)

Landesentwicklungsprogramm für die Landwirtschaft, in „Der Landbote“, Heft 50/1980, S. 1941 f

Nach dem Autobahnbau in Rheinhessen – Flurbereinigung als wirkungsvolles Instrument, in „Der Landbote“, Heft 2/1981, S. 42 f

Waldflurbereinigung – Aufgabe der Zukunft, in „Unser Wald-Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“, Heft 2/1981, S. 58 f

Weinbergsflurbereinigung im Spannungsfeld von Ökonomie und Ökologie, in „Innere Kolonisation“, Heft 7/8, 1981, S. 141 f

Zusammenarbeit in Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 9/1981, S. 230

Finanzhilfen des Landes für landespflegerische Maßnahmen, in „Der Landbote“, Heft 13/1981, S. 552 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 19/1981, S. 26 f)

Ländliche Bauleitplanung in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 4/1981, S. 89

Pächter im Flurbereinigungsverfahren, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1981, S. 113 f

Land- und Forstwirtschaft als Teil des Landesentwicklungsprogramms, in „Pfälzer Bauer“, Heft 6/1981, S. 40 f

Aussiedlungen und Wohnbebauung – Abwehrrechte der Landwirte, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 31/1981, S. 9 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 45/1981, S. 26 f)

Positive Folgen der Flurbereinigung für die Landwirtschaft – Neue Ziele, in „Der Landbote“, Heft 45/1981, S. 1708 f

Förderung des Landarbeiterwohnbaues, in „Pfälzer Bauer“, Heft 16/1981, S. 56 f (ebenso in „Der Landbote“, Heft 17/1981, S. 750 f)

Landwirtschaftliche Bauvorhaben und Immissionsschutz, in „Der Landbote“, Heft 17/1981, S. 748 f

Bauen im Außenbereich – Eingriffe in Natur und Landschaft, in „Der Landbote“, Heft 47/1981, S. 1770 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 51/1981, S. 24 f und in „Pfälzer Bauer“, Heft 51/52/1981, S. 24 f)

Weinwirtschaftliche Anbauregelung in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 3/1982, S. 57 f

Masselandverwertung in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 8/1982, S.201

Einfluss der Flurbereinigung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 19/1982, S. 10 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 14/1982, S. 50f und „Der Landbote“, Heft 23/1982, S. 1080 f)

Sind die Rationalisierungsgrenzen im Weinbau erreicht?, in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 28/1982, S. 1302 f

Flurbereinigung mit Blick auf die Landespflege, in „Der Landbote“, Heft 4/1983, S.165 f

Wassergesetz des Landes Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“. Hefte 5/1983, S. 113 f und 6/1983, S. 143 f

Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 7/1983, S. 172 f

Bodenrutschungen in Weinbergslagen – ein Jahrhundertereignis – Einfluss der Flurbereinigung, in „Natur und Landschaft“, Heft 11/1983, S. 416 f (ebenso in „Der Landbote“, Heft 34/1983, S. 1447 f)

Förderung des Dorfes – Struktur- und Funktionswandel im Trend der Zeit, in „Pfälzer Bauer“, Heft 27/1983, S.40 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 19/1983, S. 14 f und „Der Landbote“, Heft 19/1983, S. 920 f)

Anbauregelung nach dem Weinwirtschaftsgesetz in der Flurbereinigung, in „Pfälzer Bauer“, Heft 37/1983, S. 14 f

Die Flurbereinigung – Auftrag auch an die Landschaft, in „Der Landbote“, Heft 44/1983, S. 1822 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 8/1984, S. 27 f)

Förderung des planmäßigen Rebenwiederaufbaues in der Flurbereinigung, in „Pfälzer Bauer“, Heft 45/1983, S. 12 f

Weinanbauregelung in der Flurbereinigung von Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 1/1984, S. 3 f

Bewertung der Landschaftselemente nach neuen Vorschriften, in „Der Landbote“, Heft 13/1984, S. 629 f (ebenso in „Natur und Landschaft“, Heft 4/1984, S. 127 f und „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 16/1984, S. 16 f)

Landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau, in „Pfälzer Bauer“, Heft 23/1984, S. 39 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 23/1984, S. 12 f)

Weinbergsflurbereinigung – Forderungen aus der Sicht der Weinbaupraxis, in „Der Deutsche Weinbau“, Heft 28/1984, S. 1289 f (ebenso in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 10/1984, S. 255 f)

Landespflege in der Flurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung von Baum- und Strauchpflanzungen, in „Pfälzer Bauer“, Heft 43/1984, S. 24 f (ebenso in „Der Landbote“, Heft 14/1985, S. 666 f)

Dorferneuerung in Rheinhessen, in „Der Landbote“, Heft 51/52/1984, S. 2192 f

Ökonomie kontra Ökologie – Gedanken eines „Flurbereinigers“, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 7/1985, S. 27 f (ebenso in „Natur und Landschaft“, Heft 7/8/1985, S. 321 f)

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 4/1985, S. 87 f (ebenda in „Der Landbote“, Heft 44/1985, S. 1940 f)

Flurbereinigung und Grunderwerbsteuer in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 7/1985, S. 171 f

Sachverständiger für die Wertermittlung in der Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 10/1985, S. 440 (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 14/1985, S. 54)

Dorferneuerung im Donnersbergkreis, in „Pfälzer Bauer“, Heft 15/1985, S. 32 f

Mitwirkung der Landespflegeorganisationen in Flurbereinigungsverfahren, in „Pfälzer Bauer“, Heft 36/1985, S. 12 (ebenso in „Der Landbote“, Heft 41/1985, S. 1836)

Landesbestimmungen zur Wahrung von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, in „Der Landbote“, Heft 42/1985, S. 1867 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 17/1986, S. 42 f)

Flurbereinigung – wie heute ökonomischen und ökologischen Forderungen gerecht werden?, in „Bodenschutz mit der Landwirtschaft“, DLG-Verlag Frankfurt/Main, Band 185/1986, S. 145 f

Pächterkredit und seine Sicherung, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 12/1985, S. 311 f

Autobahnbau und Landwirtschaft – Hilfe durch Flurbereinigung, in „Donnersberg-Jahrbuch 1986, S.30 f

Dorferneuerung im Landkreis Alzey-Worms, in „Heimatjahrbuch Alzey-Worms 1986, S. 153 f

Bodenschutz bei Flurneuordnungen, in „Der Landbote“, Heft 4/1986, S. 158 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 9/1986, S. 31 f)

Spurbahnbefestigung – Landschaftsschonender Wegebau, in „Der Landbote“, Heft 23/1986, S. 1166 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 25/1986, S. 22 f)

Rechtsfragen beim Wirtschaftswegebau, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 10/1986, S. 253 f

Flurbereinigung im Wandel der Zeit unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege, in „Zeitschrift für Flurbereinigung und Kulturtechnik“

Arten- und Biotopschutz in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 12/1986, S. 311 f

Wasserwirtschaft in der Flurbereinigung, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 51/52/1986, S. 13 f (ebenso in „Der Landbote“, Heft 19/1987, S. 788)

Dorferneuerung und Flurbereinigung, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 9/1987, S. 12 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 17/1987, S. 39 f)

Europäische Kampagne für den ländlichen Raum, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 17/1987, S. 20 (ebenso in „Der Landbote“, Heft 19/1987, S. 780)

Umwelt- und Bodenschutz bei der Bauleitplanung, in „Der Landbote“, Heft 15/1987, S. 708

Dorferneuerung und Flurbereinigung – Grundlagen landwirtschaftlicher Betriebe ändern, in „Der Landbote“, Heft 23/1987, S. 923 f

Weinbergsaufbaugesetz des Landes Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1987, S. 116 f

Änderungsvorschriften des Landespflegegesetzes in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 10/1987, S. 253 f

Ländliche Bodenordnung – im Einzelinteresse und zum Wohl der Allgemeinheit, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 36/1987, S. 30 f

Weinbergsflurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Erfordernisse, in „Wasser und Boden“, Heft 3/1988, S. 129 f

Einfluss der Flurbereinigung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 19/1988, S. 8

Die Programme zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes im Land Rheinland-Pfalz, in „Natur und Landschaft“, Heft 7/8/1988, S. 297 f

Dorferneuerung – Chancen und Gefahren, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 2/1988, S. 22

Waldflurbereinigung in Rheinland-Pfalz, in „Pfälzer Bauer“, Heft 6/1989, S. 24 (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 5/1989, S. 26)

Partnerschaftsmodell Dorferneuerung, in „Agrarische Rundschau“, Heft 3/1989, S. 25 f

Landentwicklung und Dorferneuerung untrennbar miteinander verbunden, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 22/1989, S. 10

Flurbereinigung unter veränderten politischen Rahmenbedingungen, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1989, S. 113

Wasserwirtschaftliche Erfordernisse in der Flurbereinigung, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 7/1989, S. 169 f

Waldflurbereinigung, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 10/1989, S. 253 f

Das Beispiel „Viertälergebiet“ – Wie soll die Landschaft am Mittelrhein aussehen?, in „AFZ – Allgemeine Forstzeitschrift für Waldwirtschaft und Umweltvorsorge“, BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Heft 12/13/1989, S. 315 f

Ländliche Bodenordnung unter besonderer Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse, in „Wasser und Boden“, Heft 3/1990, S. 137 f

Kosten senken durch freiwilligen Landtausch, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 12/1990, S. 14 f

Landentwicklung für die Zukunft des ländlichen Raumes, in „Der Landbote“, Heft 10/1990, S. 125 f

Landentwicklung durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in „Seminar“, Heft 5/1990, S. 321 f (ebenso in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 8/1990, S. 124 f)

Bedeutung von Hecken in der Agrarlandschaft, in „Heimatjahrbuch Landkreis Alzey-Worms“, Jg. 1991, S. 161 f

Ländliche Bodenordnung unter besonderer Bedeutung des Bodenschutzes, in „Wasser und Boden“, Heft 2/1991, S. 81 f

Flurbereinigung im Wandel, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1991, S. 113 f

Agrarstrukturelle Entwicklung in Rheinland-Pfalz, in „Pfälzer Bauer“, Heft 13/1991, S. 44 f (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 19/1991, S. 9 f)

Vernetzte Biotopsysteme und ländliche Bodenordnung, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 11/12/1991, S. 281 f und 309 f

Bessere Förderung beim umweltschonenden Wegebau, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 45/1991, S. 12 f (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 6/1992, S. 6)

Die Flurbereinigung als „Flurbereicherung“ – Mehr Grün durch Flurbereinigung, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 5/1992, S. 16 f

Kulturelle Bewegung im ländlichen Raum – Dorferneuerung der 1990er Jahre, in „Rhein-Main-Presse – Allgemeine Zeitung Mainz, Landesspiegel“ vom 23. Juli 1992

Dorf und Landschaft als Einheit, in „Pfälzer Bauer“, Heft 18/1992, S. 19 (ebenso in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 46/1992, S. 8 f)

Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 11/1992, S. 281 f

Ländliche Bodenordnung und Wasserschutz, in „BWK – Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft und Kulturbau“, Sonderheft 2. Juni 1993, S. 68 f

Dorferneuerung wird neu gefördert, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 23/1993, S. 8 f

Die Erhaltung historischer Weinberge an der Ahr, in „DWZ – Die Winzer-Zeitschrift“, Heft 7/1993, S. 30 f

Dorferneuerung als strukturpolitischer Beitrag in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 8/1993, S. 197 f

Flurbereinigungsverwaltung und Verwaltungsreform, in „Agrarrecht“, Heft 9/1993, S. 273 f

Dorferneuerung und Flurbereinigung verbinden, in „Gemeinde und Stadt- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz“, Heft 8/1993, S. 9 (ebenso in „Pfälzer Bauer“, Heft 48/1993, S. 16 f)

Spruchstellen für Flurbereinigung in den neuen Bundesländern, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 11/1994, S. 281 f

Landwirtschaft in Thüringen – noch vor großen Problemen, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 35/1994, S. 10 f

Änderungen des Landespflegegesetzes in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 8/1994, S. 197 f

Ohne Achsbruch zum Feld, in „Bauern-Zeitung Brandenburg“, Heft 30/1994, S. 32 f

Landesplanung und Raumordnung in Thüringen, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1995, S. 113 f

Neuerungen des Landeswassergesetzes von Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 10/1995, S. 253 f

Landwirtschaft in Thüringen fünf Jahre nach der Wende, in „Rheinische Bauernzeitung“, Heft 20/1995, S. 12 f

Drittes Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 2/1996, S. 29 f

Landgesellschaften im Dienste der Entwicklung des ländlichen Raumes, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 7/1996, S. 169 f

Ältere Gesetze zur Eingliederung heimatvertriebener Landwirte, in „Recht der Landwirtschaft“, Hefte 4/1997 und 7/1997, S. 85 f und 169 f

Fünfzig Jahre Rheinland-Pfalz und seine Landwirtschaft, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 7/1998, S. 169 f

Vor 50 Jahren kommen die ersten heimatvertriebenen Landwirte nach Rheinland-Pfalz, in „Das vertriebene Landvolk – Der Heimat und Scholle treu“, Heft 12/1998, S. 8 f

Entstehung und Entwicklung der ländlichen Bodenordnung, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 5/1999, S. 57 f

Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 9/1999, S. 225 f

Auflösung der Bezirksregierungen in Rheinland-Pfalz, in „Recht der Landwirtschaft“, Heft 6/2000, S. 141 f

Anmerkungen:

„**Der Landbote**“ = Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und Organ des Bauernverbandes Rheinhessen

„**Pfälzer Bauer**“ = Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und Organ der Pfälzer Bauern- und Winzerschaft

„**Rheinische Bauernzeitung**“ = Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und Organ des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau

„**Innere Kolonisation**“ = Ordnung des ländlichen Raumes-Verbesserung der Agrarstruktur-Flurbereinigung und Siedlung (Herausgeber GFK e.V., Landschriftenverlag Bonn)

„**Natur und Landschaft**“ = Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie in Bonn

„**Recht der Landwirtschaft**“ = Agricola -Verlag GmbH. Stollhamm (Oldb).

„**Wasser und Boden**“ = Zeitschrift für die gesamte Wasserwirtschaft, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin

„**Agrarische Rundschau**“ = Österreichische Gesellschaft für Land- und Forstwirtschaftspolitik, Wien

„**Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung**“ = Verlag Paul Parey, Berlin und Hamburg

„**Agrarrecht**“ = Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes, Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup

„**Seminar**“ = Herausgeber: Staatliches Seminar für landwirtschaftliche Lehr- und Beratungskräfte Rheinland-Pfalz in Emmelshausen

„**DWZ – Die Winzer-Zeitschrift**“ = Landvolk-Verlag GmbH in Koblenz

„**Das Vertriebene Landvolk – Der vertriebene Bauer**“ = Bauernverband der Vertriebenen NRW e. V. in Lippstadt

BEITRÄGE VON FELIX ZILLIEN IM NACHRICHTENBLATT LKV BZW. RLP

Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“	Heft 1/1984, S. 49 f
Auswertung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan	Heft 4/1985, S. 91 f
Wegebau. Eingriff in Natur und Landschaft – Spurbahnbau eine Alternative ?	Heft 6/1986, S. 46 f
Artenschutz und Landwirtschaft	Heft 6/1986, S. 103
Innere Kolonisation – Erinnerung an 100 Jahre Siedlungsgesetzgebung	Heft 7/1987, S.4 f
Aufgaben der Landeskulturverwaltung in der 11. Legislaturperiode	Heft 9/1988, S. 17f
Dorferneuerung - Chancen und Gefahren	Heft 10/1988, S. 40f
Anpassung der Weinbergsflurbereinigung an die geänderten landespflegerischen Ziele	Heft 11/1989, S. 16
Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen	Heft 11/1989, S. 35
Stand und Zukunft der Landeskulturverwaltung RLP	Heft 12/1989 S. 1 f
Landentwicklung und Dorferneuerung in Rheinland-Pfalz	Heft 12/1989, S. 62
Landwirtschaftliche Strukturprobleme	Heft 13/1990, S. 87
Flurbereinigung heute und morgen...	Heft 14/1990, S. 29
Landentwicklung durch Verfahren nach FlurbG	Heft 14/1990, S. 101
Ökologische Zielsetzungen in der FlurbG	Heft 15/1991, S. 26
Flurbereinigung Albig-Naturschutz und Landschaftspflege	Heft 15/1991, S. 43
Stand der Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte und der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaussiedler	Heft 16/1991, S. 1ff

Zur Lage der Landeskulturverwaltung in Rheinland-Pfalz	Heft 17/1992, S. 71
Möglichkeiten und Grenzen der Flurbereinigung bei der Ausweisung und dem Aufbau von Biotopverbundsystemen	Heft 17/1992, S. 18
Wasserwirtschaft und Technik in der Flurbereinigung	Heft 17/1991, S. 41
Landentwicklung und Flurneuordnung im Partnerland Thüringen	Heft 19/1993, S. 63
Einrichtung der Landeskulturbehörden im Territorium des Landes Rheinland-Pfalz	Heft 20/1993, S. 17
Ländliche Bodenordnung und Wasserschutz	Heft 20/1993, S. 28
Anfänge und Entwicklung der Landeskulturbehörden im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz	Heft 49/2009, S. 2 ff

Nachtrag zu der schon vorliegenden Auflistung:

Weinbergsflurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange,
Zeitschrift Vermessungswesen und Raumordnung, Heft 6+7/1987, S. 375 f zum 71. Deutschen Geodätentag in Frankfurt

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Eingliederung Heimatvertriebener Landwirte,
in „Die Vertreibung der ostdeutschen Bauern und ihre Eingliederung“ Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Agrarsoziale Gesellschaft E.V. Göttingen, Heft 123/1995, S. 50-68

Impressum

Herausgeber:	Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz
Schriftleitung:	Ministerialrat Prof. A. Lorig, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Emmeransstraße 39 , 55116 Mainz E-Mail: Axel.Lorig@mulewf.rlp.de
Gestaltung:	Monika Fuß
Ständige Mitarbeiter:	Sabine Haas Johannes Pick Gerd Kohlhaas Gerd Hausmann Monika Fuß Karlheinz Christian
Abgabe:	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten2. An Teilnehmergeinschaften (VTG)3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken gegen Ersatz der Auslagen
Gekennzeichnete Artikel:	Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienststellen vertretenen Meinung übereinstimmt
Abdruck:	Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt
Internetadresse:	www.landentwicklung.rlp.de www.landschaft.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier